

V

Der

Arbeiter-Versicherungszwang

seine Voraussetzungen und seine Folgen.

Von

Lujo Brentano.

CH

Berlin SW. 1881.

Verlag von Carl Habel.

(C. B. Kiderich'sche Verlagsbuchhandlung.)

33. Wilhelm-Strasse 33.

Arbeiter-Versicherungsgesetz

Lehrbuch des Arbeiter-Versicherungsgesetzes



211.855

Einige Beispiele

CH

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.
Für die Redaction verantwortlich. Dr. Fr. v. Holzendorff in München

I.

Vor drei Jahren bereits habe ich die Frage der Arbeiterversicherung einer wissenschaftlichen Betrachtung unterzogen. Allein die Frage lag damals wesentlich verschieden von heute. Als ich „die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung“ schrieb, wurde diese letztere zwar von den Socialdemokraten bekämpft; auch gab es einzelne Theoretiker, welche dieselbe für in ihren Grundprincipien wie in ihren einzelnen Bestimmungen verbesserungsbedürftig hielten; allein bei den maßgebenden Factoren des Staatslebens wie bei der Mehrheit des Gebildeten schien man doch an diesen Grundprincipien als an etwas, was mit unserem politischen Leben und unserer Gesittung gegeben, und was mit aller Macht zu vertheidigen sei, festzuhalten; und so konnte die Frage nur die sein, wie die Arbeiterversicherung gemäß der bestehenden Erwerbsordnung zu ordnen sei, um zu ermöglichen, daß sie den Arbeitern wirklich Sicherheit bringe.

Heute steht die Frage ganz anders. Der Zweifel, ob die bestehende Erwerbsordnung unseren Verhältnissen und Bedürfnissen entspreche, ist in so weiten Kreisen verbreitet, ja selbst Regierung und Reichstag erscheinen als von ihm so angesteckt, daß man von den Grundprincipien der Erwerbsordnung als von etwas Feststehendem und unter allen Umständen zu Wahrendem bei der Erörterung der Arbeiterversicherung nicht mehr ausgehen kann.

Man scheint willig sogar die allerersten Grundprincipien der bestehenden Erwerbsordnung zu opfern, wenn nur eine wirksame Arbeiterversicherung dadurch erreicht wird. Und zwar herrscht in so weiten Kreisen eine so ausgesprochene Neigung für ein bestimmtes Princip der Arbeiterversicherung, für den Arbeiterversicherungszwang, daß die Frage heute eher so zu stellen ist: Wie muß die Erwerbsordnung gestaltet werden, um die Wirksamkeit des Arbeiterversicherungszwangs zu ermöglichen? Dies ist die Frage, die hier erörtert werden soll. Und in der That scheint es nöthig, bei der Ordnung der Arbeiterversicherung die Erwerbsordnung gemäß dem Arbeiterversicherungszwang gleichzeitig ins Auge zu fassen: denn da, wie sich zeigen wird, es nicht möglich ist die Wirksamkeit einer auf bestimmten Grundsätzen beruhenden Ordnung der Arbeiterversicherung mit der Wirksamkeit einer auf widersprechenden Grundsätzen beruhenden Erwerbsordnung zu vereinen, muß man sich bei der Wahl der ersteren Ordnung klar werden, ob man die zweite auch will. Die Untersuchung der dem Arbeiterversicherungszwang entsprechenden Erwerbsordnung hat also auch für die Wahl der Ordnung der Arbeiterversicherung eine entscheidende Bedeutung.

Die Behandlung, welche der heute in dieser Weise gestellten Frage hier zu Theil wird, soll eine rein wissenschaftliche sein. Nicht als ob ich nicht eine entschiedene Meinung darüber hegte, welche praktische Folgerungen aus der Erörterung zu ziehen seien, oder dieselben auszusprechen mich scheute. Allein weder diese praktischen Folgerungen sollen hier ausgesprochen werden, noch auch soll mich jene Meinung bei der Untersuchung beeinflussen. Wenigstens werde ich mich möglichst bemühen, mich allen Dingen, welche die Betrachtung berührt, so gegenüberzustellen, als seien alle Erscheinungen nur vorhanden, um beobachtet und in ihrem ursächlichen Zusammenhang dargelegt zu werden, so zwar daß alle Dinge der Welt, meine eigene Existenz inbegriffen, mir vorkommen, als hätten sie gar keinen anderen Nutzen. Nur bei

solchem Verhalten scheint mir eine Verständigung in dieser wie in anderen Fragen wenigstens unter Denkenden möglich.

Allein bleibt nicht der Gedanke, daß es möglich sei politische Probleme wissenschaftlich zu behandeln, und als Folge der von der Möglichkeit einer Ueberzeugung des Gegners durch Gründe ewig eine Illusion? Macaulay hat seiner Zeit wiederholt seine Kritik der Lehren solcher Schriftsteller, welche das politische Leben als Geschmacks- und Gefühlsache betrachten, in Sätzen zusammengefaßt, aus denen hervorgeht, daß er von der Existenz einer Wissenschaft ausging, welche die Grundlage des politischen Urtheils und Handelns sein müsse. Allein was liegt nicht Alles zwischen Macaulay und den heutigen Zuständen in Deutschland! Nicht nur, daß viele Sätze, welche Macaulay als wissenschaftlich feststehend hielt, uns heute als irrig oder fragwürdig erscheinen — dies könnte bei jener Frage nicht maßgebend sein, da uns ja eben eine tiefergehende wissenschaftliche Forschung zur Erkenntniß dieser Irrthümer gebracht hat! — aber der Gedanke, daß in politischen Dingen Einer den Anderen mit Gründen überzeugen könne, erscheint den meisten unserer Landsleute heute als die Meinung eines Schwärmers, und damit eingeschlossen der Gedanke einer Wissenschaft des politischen Lebens als ein Traum.

Ich habe hier nicht im Auge, wenn Fürst Bismarck dem Abgeordneten Richter im Landtag entgegenruft: Widerlegen kann man bekanntlich Niemanden; er behält doch Recht! Denn etwas anderes ist der Kampf der Parteien und die leidenschaftlos geführte Erörterung. Aber selbst unter den berufenen Vertretern der Staatswissenschaften in Deutschland tritt die Meinung hervor, daß in einer großen Anzahl der in ihr Bereich fallenden Fragen eine wissenschaftliche Behandlung ausgeschlossen sei. Ich will zum Beleg hierfür gar nicht auf die sehr ansehbaren allgemeinen Bemerkungen verweisen, mit denen jüngst ein talentvoller junger Schriftsteller seine Schrift über Arbeiterversicherung eingeleitet hat, obwohl dies vielleicht hier gerade nahe läge. Offenbar handelt

es sich bei ihm nur um den schlechten Ausdruck nur zur Hälfte verstandener Schulmeinungen. Von ganz anderer Bedeutung ist es, wenn ein Gelehrter wie Schmoller, der sich mit Recht einer weiten Anerkennung erfreut und dessen Namen ich, auch wo ich mit ihm nicht übereinstimme, nur verehrungsvoll nenne, an hervorragender Stelle, gerade wo er über das Verhältniß der Wissenschaft zu praktischen Tagesfragen spricht, dieselben Meinungen äußert, deren unklaren Wiederhall die Ausführungen jenes jungen Schriftstellers zeigen,

Ich glaube die diesbezüglichen Hauptgedanken, welche Schmoller in der Einleitung zum fünften Jahrgang des „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich“ ausgesprochen hat, in den folgenden Sätzen korrekt wiederzugeben:

Der geringere Theil der Lehren der Nationalökonomie besteht aus wissenschaftlich feststehenden Sätzen; der größere besteht aus Dogmen, welche je nach der Parteistellung von Einzelnen geglaubt, von Anderen verworfen werden. Alle sogenannten politischen, moralischen, volkswirtschaftlichen und socialen Principien sind nicht sowohl Resultate der exacten Wissenschaft als abgeleitete Einzellehren der Systeme und Weltanschauungen, der Schulen und Parteien; so das Princip der Freiheit, der Autorität, der Gerechtigkeit, das Princip der freien Concurrnz, das der Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung; so sind die Lehren Adam Smith's die volkswirtschaftlichen Parteilehren des Individualismus und Liberalismus.

Daher ist alle Erörterung praktischer volkswirtschaftlicher Fragen, auch wenn sie noch so sehr auf die Resultate exacter Forschung sich stützt, in irgend welcher Beziehung Parteisache; denn eine jede lehnt sich an irgend welche Systeme des Glaubens, der sittlichen Weltanschauung.

Die Wissenschaft kann und soll aber auch nicht partei- und farblos die großen politischen Fragen der Zeit behandeln; sie soll

das Thun und Treiben der Zeitgenossen messen an dem Maßstab der höchsten Ideale der Zeit.

In den beiden ersteren Sätzen ist es offen ausgesprochen, daß Lehren der politischen Wissenschaften zum größeren Theil subjective Meinungen sind. Sind sie richtig, dann ist jeder Versuch verfehlt und vergeblich, die Richtigkeit oder Irrigkeit der einen oder anderen politischen oder ökonomischen Meinung auf dem Wege der Argumentation darzuthun. Für den Gedanken wie für den Denkenden ist dann kein weiterer Raum in dem politischen Leben. Er ziehe sich auf andere Gebiete zurück und überlasse das politische Leben der Agitation und dem Fanatismus der Interessenten und der Religionsparteien! Nur steht damit die in dem dritten Satze enthaltene Forderung in merkwürdigem Widerspruch. Was soll, wenn die beiden ersteren Sätze richtig sind, die Wissenschaft dann überhaupt in den politischen Fragen der Zeit? Sind doch nach dieser Lehre die höchsten Ideale der Zeit nichts anderes als verklärte Parteinteressen, und wird doch gerade in den beiden ersteren Sätzen erklärt, daß die Wissenschaft nichts mit diesen zu thun hat! — Allein fassen wir die Richtigkeit der beiden Vordersätze ins Auge. Dazu ist nöthig, daß wir uns über einige allgemeine wissenschaftliche Fragen verständigen.

Alle Wissenschaft, Wissenschaft im aristotelischen Sinne, ist Vorherwissen, und je genauer aus gegebenen Daten Ereignisse vorausgesagt werden können, desto exacter die Wissenschaft. Allein nicht bezüglich aller Arten von Erscheinungen ist gleich genaues Vorauswissen möglich. Das wissenschaftliche Vorauswissen, sowohl das qualitative wie das quantitative, hat bezüglich verschiedener Arten von Erscheinungen verschiedene Grade von Bestimmtheit. Weil aber bezüglich einzelner Arten von Erscheinungen die Voraussagungen nur annähernde sind, läßt sich nicht sagen, es gebe keine Wissenschaft dieser Erscheinungen. Wenn es etwas Vorausbestimmung giebt, so giebt es auch etwas Wissenschaft.

Das Gebiet des politischen und des wirtschaftlichen Lebens

ist nun unzweifelhaft ein solches, auf welchem wegen mangelnder Kenntniß aller einwirkenden Umstände absolut genaue Voraussetzungen nicht gemacht werden können, und auf welchem bezüglich vieler Erscheinungen, weil dormalen noch jede Beobachtung fehlt, gar keine Voraussetzungen gemacht werden können. Allein bezüglich anderer Erscheinungen können leidlich genaue Voraussetzungen gemacht werden, genauer als in manchen Zweigen der Naturwissenschaft. So sind Vorherbestimmungen und Voraussetzungen möglich auf Grund der Sätze über die Voraussetzungen und Wirkungen der Arbeitstheilung oder auf Grund des Gesetzes, daß, von dem Augenblick an, in dem eine gewisse und nicht sehr vorgeschrittene Stufe im Fortschritt des Landbau's erreicht ist, unter der Voraussetzung, daß die landwirthschaftliche Technik und Kenntniß sich gleich bleiben, der Ertrag eines Grundstücks durch eine Vermehrung der Arbeit nicht im Verhältniß zum Mehraufwand von Arbeit vermehrt wird; oder auf Grund des Gesetzes, daß den Inhabern beliebig nicht vermehrbarer Güter bei zunehmender Nachfrage nach den Nutzungen dieser Güter, einerlei ob diese Zunahme mit oder ohne oder gegen ihr Zuthun erfolgt, eine Prioritätsrente zufällt, die den Kapitalwerth ihrer Güter erhöht, ebenso wie eine Abnahme jener Nachfrage diesen Kapitalwerth vermindert; oder auf Grund des nicht blos für die Landwirthschaft, sondern für alle Gebiete des Wirthschaftslebens gültigen Thünen'schen Gesetzes der Abhängigkeit der Intensität der Wirthschaft von der Höhe der Selbsterträge u. s. w. Daher muß man auch gegen Diejenigen sich wenden, welche der Nationalökonomie, weil sie nicht in dem Maße wie z. B. die Physik eine exakte Wissenschaft ist, jeden wissenschaftlichen Charakter absprechen. Und ebensowenig kann es natürlich den wissenschaftlichen Charakter der Nationalökonomie beeinträchtigen, wenn einzelne Sätze der Nationalökonomie, ebenso wie einzelne Parteien zu Gunsten ihrer Sonderinteressen sie anrufen, von anderen Parteien vom Standpunkt ihrer Sonderinteressen aus bestritten werden. Aber ich kann mich nicht für einver-

standen erklären, wenn Schmoller mit Rücksicht auf letzteren Punkt schreibt: „Wer durch solche Zweifel erklärt, irre zu werden an der ganzen Wissenschaft der Nationalökonomie, die so wenig Sicherheit in ihrem Bestande habe, dem ist der ganze methodologische Gegensatz zwischen exacter Wissenschaft und speculativer Betrachtung noch nicht klar geworden; er übersieht wenigstens nicht klar, welch' großer Theil unserer Staats- und Socialwissenschaften trotz immer breiter eindringender Erklärung aus Ursachen noch Glaubenssache oder Parteilehre, mit den Kämpfen der Gegenwart, mit den Idealen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft verknüpft ist“: denn offenbar wäre die Nationalökonomie in dem Maße, in dem wirklich das Letztere der Fall sein sollte, keine Wissenschaft.

Aber ist in der That, wie Schmoller behauptet, die Mehrzahl der Sätze der Nationalökonomie nichts weiter als Glaubenssache oder Parteilehre? Ist es gerecht und entspricht es der Wirklichkeit zu sagen, die Prinzipien der Freiheit, der Autorität, der Gerechtigkeit, der freien Concurrnz, der Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung erschienen bei ihrer Behandlung nur als Dogmen bestimmter Weltanschauungen, aus denen wie aus unantastbaren Axiomen deducirt werde? Gewiß, viele Nationalökonomien der Vergangenheit und auch der Gegenwart entnehmen diese Principien einfach als Axiome aus irgend einem naturrechtlichen Systeme und deduciren bald aus unveräußerlichen Menschenrechten, bald aus unveräußerlichen Hoheitsrechten des Staats, bald aus unveräußerlichen Rechten der Gesellschaft diesen oder jenen individualistischen, absolutistischen oder socialistischen Satz ohne Rücksicht, ob er mit der Wirklichkeit übereinstimmt oder nicht. Aber gilt dies für Alle? Finden sich jene Postulate nicht bei einer großen Anzahl statt durch naturrechtliche Erörterungen durch die Beobachtung ihrer Wirkungen, wo sie verwirklicht sind, begründet? Gilt dies nicht gerade für eine Reihe von Ausführungen Adam Smith's? Comte, von dem Schmoller nicht nur die Einthei-

lung der Entwicklung der Wissenschaft in eine theologische, eine metaphysische und eine positive oder exacte Periode, sondern auch die einseitige Bezeichnung der Freiheit als etwas rein Negatives — als ob nicht die Freiheit ebenso wie ihr Gegensatz sowohl eine negative wie eine positive Seite hätte! — angenommen hat, hat Smith dafür sogar unter die Heiligen des positivistischen Kalenders versetzt! Aber gewiß, auch bei Adam Smith finden sich naturrechtliche Erörterungen und Begründungen seiner Lehren; überwiegt indes nicht bei ihm die Begründung mittelst Untersuchung der Wirkungen? Oft läuft bei ihm, wie z. B. in seiner Erörterung über das Lehrlingswesen, die eine Begründung neben der andern her; oft aber findet sich ausschließlich die Betrachtung der Wirkungen. Oder stützt sich Smith's Lehre von der Arbeitstheilung auf Beobachtung oder auf irgend ein Axiom des Naturrechts, auf den Glaubenssatz irgend einer Partei- oder Weltanschauung? Und ist etwa Thünen's Gesetz von der Abhängigkeit der Intensität der Wirthschaft von der Höhe der Selberträge die Folgerung aus irgend welchem Axiom des Naturrechts oder irgend welcher Partei- oder Weltanschauung?

Ohne Zweifel aber sind wie in jeder anderen Wissenschaft so auch in der Nationalökonomie auch da, wo man auf dem Wege der Beobachtung von Ursache und Wirkung zur Aufstellung von Sätzen zu gelangen versuchte, viele Fehler gemacht worden. Ohne Zweifel hat man bei den Beobachtungen zu wenig auf die Prämissen, unter denen das Beobachtete stattfand, geachtet, und ohne Rücksicht auf das Vorhandensein der gleichen Prämissen die beobachteten Wahrheiten verallgemeinert. Allein die Fehler, die bei dieser Art des Aufstellens von Sätzen gemacht worden sind, sind eine Sache für sich. Die Frage, um die es sich handelt, bezieht sich auf die Art, wie man zur Aufstellung von Sätzen und Postulaten zu gelangen bestrebt war. Und ist nicht seit dem in dieser Beziehung epochemachenden Auftreten Roscher's wenigstens eine große Anzahl von deutschen Nationalökonomem bestrebt, gerade

die Relativität der Gültigkeit aller ökonomischen Sätze hervorzuheben? Gerade was jene Principien der Freiheit, der Autorität, der Gerechtigkeit, der freien Concurrrenz, der Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung angeht, erkennen sie nicht blos an, daß dieselben lediglich mit Rücksicht auf ihre Wirkungen zu beurtheilen sind, sondern auch, daß sie gewisse Wirkungen nur unter bestimmten Verhältnissen haben, so daß, was z. B. die Freiheit angeht, für verschiedene Verhältnisse verschiedene Maße von Freiheit angezeigt scheinen, von der Sklaverei bis zur Freiheit des 19. Jahrhunderts. Mögen dabei immerhin noch sehr viele Irrthümer vorkommen. Die weitergehende Forschung wird sie verbessern. Aber es ist falsch zu sagen, alle sogenannten volkswirthschaftlichen, politischen und socialen Principien seien nicht sowohl Resultate der Wissenschaft als Sätze des Glaubens, sie beruhten nicht sowohl auf Beobachtung als auf Deduction aus Weltanschauungen und Parteilehren.

Nun ist an dieser Stelle allerdings ein Rückschritt zu verzeichnen, der neuerdings stattgefunden hat. Roscher's Bedeutung besteht nicht blos in dem Verdienste, das er sich um die Erkenntniß der relativen Wahrheit aller ökonomischen Sätze erworben hat. Bereits 1843, in seinem Grundriß der Staatswirthschaft, stellte er der Volkswirthschaftslehre die Aufgabe, die Entwicklungsgesetze der Wirthschaft der Völker zu geben; allein nicht blos die Entwicklungsgesetze ihrer Wirthschaft; sie habe keine bloße Chrematistik zu sein; sie habe auch zu zeigen, welchen Einfluß die Art und Weise, wie die Völker ihre leiblichen Bedürfnisse befriedigen, auf Gesetzgebung, Verwaltung und Cultur ausübe und von daher erfahre. Damit war die Unterordnung der ökonomischen Lehren und Postulate unter die Zielpunkte der politischen und der Cultur-Entwicklung entsprechend der untergeordneten Stellung der Wirthschaft gegenüber den übrigen Lebensaufgaben anerkannt. Ein ungeheurer Fortschritt, wenn auch weniger gegenüber Adam Smith als gegenüber der Nach-Smith'schen Schule, zumal gegenüber dem

eigentlichen Manchesterthum. In den Lehren der Letzteren erschien die Nationalökonomie als die einäugige Wissenschaft, wie man sie treffend genannt hat, die nicht nur den Menschen betrachtete, als habe er kein anderes Streben als das, möglichst schnell und mühe- los reich zu werden, sondern auch stets die Forderung erhob, daß in allen Fragen, die als wirthschaftliche bezeichnet zu werden pflegen, lediglich aus wirthschaftlichen Gesichtspunkten entschieden werde. Durch Roscher erst wurde der ethisch-politische Charakter der Nationalökonomie dargelegt. Gegenüber dieser Errungenschaft bedeuten die neuerdings in Deutschland aufgetauchten staatsso- cialistischen Lehren geradezu einen Rückschritt. Es werden Lehrbücher geschrieben, in denen in grober Vernachlässigung der analogen For- derung des Aristoteles (Polit. VII, 1.) die zu Beginn einer syste- matischen Darstellung des Wirthschaftslebens unentbehrliche Dar- legung der untergeordneten Stellung der Wirthschaft gegenüber den übrigen Aufgaben der Entwicklung und der Folgen, die sich für die Beurtheilung wirthschaftlicher Fragen mit Nothwendigkeit daraus ergeben, fehlt; und ausgenommen allein Schäffle, der fast in jeder anderen Beziehung gleichfalls eine Sonderstellung ein- nimmt, findet sich auch in den Einzelerörterungen nirgends eine Spur von dem Bewußtsein dieser Unterordnung. In allen wirth- schaftlichen Fragen wird lediglich nach wirthschaftlichen Gesichts- punkten das Urtheil gefällt. Eine Berücksichtigung der noth- wendigen Rückwirkung jeglicher ökonomischen Organisation auf die Culturentwicklung in allen ihren Theilen würde man vergeb- lich suchen. Und so erklärt es sich auch, warum wir den Ueber- gang von dem scheinbar so diametral entgegengesetzten Manches- terthum zum Staatssocialismus vielfach so leicht sich bewerkstelligen sehen. Der Ausgangspunkt ist bei Beiden derselbe. Und be- trachtet man ökonomische Fragen mit Rücksicht lediglich auf ihre ökonomischen Wirkungen, so kann man in der That oft zweifel- haft sein, welcher Organisation der Vorzug zu geben sei, der in- dividualistischen oder der socialistischen. Nur wenn man die

höheren Aufgaben in's Auge faßt, denen alle Wirthschaft nur zu dienen bestimmt ist, nur wenn man bei jeder ökonomischen Frage nach der Rückwirkung der einen oder anderen Lösung auf die Culturentwicklung fragt, nur dann sind solche Tergiversationen vom Schwarzen in's Weiße und Weißen in's Schwarze unmöglich. Das entgegengesetzte Verhalten bedeutet den Rückschritt der Volkswirtschaftslehre zur alten Einäugigkeit. Nur diejenige volkswirtschaftliche Untersuchung kann den Anspruch erheben, als Theil der Socialwissenschaft zu gelten und diese zu fördern, welche bei der Beurtheilung ökonomischer Fragen nicht bloß die ökonomischen Wirkungen der Lösung, sondern gleichzeitig deren Wirkungen für die Entwicklung der Gesellschaft in allen Theilen der Cultur in's Auge faßt.

Ueber genug über diesen Rückfall einzelner Staatssocialisten. Es wurde oben als Thatsache bezeichnet, daß die heutige Nationalökonomie, wenigstens bei der Mehrzahl ihrer deutschen Vertreter, politische, volkswirtschaftliche und sociale Principien, namentlich auch das Princip der Freiheit, der Autorität, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der freien Concurrrenz, der Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung auf Grund der Beobachtung ihrer Wirkungen für das wirtschaftliche und politische Leben und für alle übrigen Theile der menschlichen Cultur, nur für bestimmte Verhältnisse aufstellt. Mit der hieraus hervorgehenden Irrigkeit des ersten Schmoller'schen Satzes ergibt sich auch die Irrigkeit seines zweiten. Denn werden die genannten Principien nur mit Rücksicht auf ihre Wirkungen auf Grund der Beobachtung aufgestellt, so ist es auch nicht richtig, daß die staatswissenschaftliche Erörterung praktischer Fragen nothwendig an irgend welche Systeme des Glaubens und der sittlichen Weltanschauung sich anlehnt und daher nothwendig Parteisache ist. Es ist das Letztere aber noch aus einem anderen Grunde nicht richtig.

Nehmen wir selbst einmal das Irrige als richtig an, daß die Principien der Freiheit, der Autorität, der Gerechtigkeit, der

Gleichheit, der freien Concurrenz, der Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung nichts anderes seien, als Deductionen aus Glaubenssätzen, so ist es doch unbestreitbar, daß eine gegebene Wirthschaftsordnung auf Grund des einen oder des anderen Principis aufgebaut sein kann. So z. B. kann die Wirthschaftsordnung aus Fürsorge dafür, daß jeder Gewerbetreibende sich ausreichend ernähren könne, nur Einzelnen den selbstständigen Gewerbebetrieb gestatten, oder sie kann es einem Jeden überlassen, für sich selbst zu sorgen, und Allen den Gewerbebetrieb freigeben. Kein vernünftiger Mensch wird bestreiten, daß die eine wie die andere Ordnung des Erwerbslebens den concreten Verhältnissen entsprechend sein mag. Allein ebenso dürfte es unbestreitbar sein, daß, die eine oder die andere Ordnung des Erwerbslebens gegeben, dies eine Thatsache ist, die ihre Wirkungen ausübt und mit der zu rechnen ist. Nun giebt es eine Reihe praktischer wirthschaftlicher Fragen, in denen es sich gar nicht darum handelt, welches der oben genannten Principien einer Ordnung zu Grunde zu legen ist; vielmehr ist eine bestimmte dem einen oder anderen dieser Principien entsprechende Rechtsordnung gegeben, und es handelt sich darum, die Veranstaltungen festzustellen, die nöthig sind, um unter Fortbestand dieser gegebenen wirthschaftlichen Rechtsordnung das eine oder andere concrete Ziel zu erreichen. Hier wird die Frage, ob nicht die eine oder andere wirthschaftliche Rechtsordnung den concreten Verhältnissen besser entsprechen würde, also gar nicht berührt; sie bleibt offen. Mag man nun der Ansicht sein, jene Principien seien Resultate des Glaubens oder sie seien die Resultate wissenschaftlichen Forschens, jedenfalls ist eine Erörterung dieser Fragen möglich ohne jedwede Anlehnung an irgend eines jener Principien. Es ist also unbestreitbar, daß eine staatswissenschaftliche Erörterung dieser praktischen Fragen ohne jedweden Parteianflug möglich ist.

Daher muß ich auch auf das lebhafteste gegen den Satz protestiren, die Nationalökonomie solle die Fragen der Zeit nicht

partei- und farblos behandeln. Ich sehe in dieser Forderung eine Erniedrigung der Wissenschaft, welche zur Fälschung der Wahrheit zu führen droht. Auch der Nationalökonom verfährt wissenschaftlich nur wenn und insofern er allen Erscheinungen, denen der Natur wie des menschlichen Lebens, die seines eigenen Daseins mit eingeschlossen, sich so gegenüberstellt, als hätten sie gar keinen anderen Zweck als beobachtet und in ihrem ursächlichen Zusammenhange dargelegt zu werden. Allerdings hat er bei seiner Forschung größere Schwierigkeiten zu überwinden als ein Forscher auf irgend einem anderen Gebiete der Wissenschaft. Theils entspringen diese Schwierigkeiten daraus, daß er die meisten der Thatfachen, die er zu verarbeiten hat, nicht wie die Forscher in anderen Wissenschaften selbst beobachten kann, sondern auf Grund der Beobachtung durch Andere kennen lernt. In den meisten Fällen sieht sich der ökonomische Forscher bei seinen Untersuchungen auf das Zeugniß anderer unmittelbarer Beobachter beschränkt; er sieht also nur mittelbar, und durch die Augen Anderer die Mehrzahl der Dinge, die er behandelt, und seine Aufgabe geht dahin, dieses Zeugniß Anderer zu sichten, kritisch zu prüfen und daraus Schlüsse zu ziehen. Dadurch kommen zu den Fehlern, denen jede wissenschaftliche Beobachtung ausgesetzt ist, und die in der Natur des beobachtenden Forschers ihren Grund haben, noch weitere Fehler, welche der Natur des dem Forscher unterliegenden Zeugnisses Anderer entspringen. Und welch' tausendfache Ursachen giebt es nicht, welche in ökonomischen Dingen bewußt und unbewußt ein falsches Zeugniß veranlassen! Noch andere Schwierigkeiten der nationalökonomischen Forschung entspringen aber der Thatfache, die Schmoller richtig hervorhebt, daß der Forscher auf wirtschaftlichem und socialem Gebiete immer selbst ein Theil des Problems bleibt, das er untersuchen und erkennen will, und daß er in Folge dessen gesteigerte Fehlermöglichkeiten bei der Forschung zu überwinden hat.

Allein all' dies kann wohl Ursache sein eines langsameren

Fortschritts der ökonomischen und socialen Disciplinen der Wissenschaft. Indes geeignete Methoden der Forschung können der ersteren Schwierigkeit Herr werden und gesteigerte Selbstkritik und Kritik durch Andere der zweiten. Niemals aber können diese Schwierigkeiten Veranlassung geben auf die Forderung zu verzichten, daß der staatswissenschaftliche Forscher auch in praktischen wirthschaftlichen und socialen Fragen partei- und farblos sein müsse. Und folglich kann all' dies auch niemals Veranlassung sein zum Aufgeben der Möglichkeit, daß auch in staatswissenschaftlichen Fragen ein Beweisen und Widerlegen möglich ist auf dem Wege der Argumentation.

Nur das Festhalten an dieser Möglichkeit ist es, was mich veranlaßt, in der Frage der Arbeiterversicherung nochmals das Wort zu ergreifen. Ohne sie würde die weitere Theilnahme an der öffentlichen Discussion dieser Frage für mich interesselos sein. Die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Discussion der Frage setzt aber vor Allem voraus, daß das Ziel klar gestellt werde, um das es sich bei der Arbeiterversicherung handelt. Ueber dieses Ziel kann gar kein Zweifel bestehen. Aus dem Munde der Regierung wie auch aus dem aller Parteien des Reichstags haben wir es hinreichend oft vernommen. Es soll den gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie der Boden entzogen werden durch Beseitigung der gerechten Beschwerden der arbeitenden Klassen, und zwar soll der Anfang gemacht werden durch Erzwingung der Versicherung des Arbeiters gegen die mannigfachen Gefahren, von denen sein Leben bedroht ist. Unentbehrliche Voraussetzung der Erreichung dieses Zieles ist unbestreitbar, daß die Versicherung eine wirksame sei, d. h. daß der Arbeiter durch die Beiträge, welche er zahlt, wirklich die in Aussicht gestellte Sicherheit gegen die Gefahren, vor denen er bewahrt werden soll, erhalte. Eine zwangsweise Erhebung von Beiträgen, durch welche diese Sicherheit dem Arbeiter nicht wirklich verschafft wird, muß offenbar die entgegengesetzte Wirkung von der beabsichtigten hervorbringen.

Denn die zwangsweise Verkürzung seiner ohnedies mageren Gegenwart zu Gunsten einer Sicherheit der Zukunft, muß, wenn diese ihm durch jene nicht wirklich zu Theil wird, seine socialdemokratische Verbitterung gegen den Zwingenden offenbar steigern.

Welches aber sind die Voraussetzungen der Wirksamkeit des Arbeiterversicherungszwangs?

Da ich mir hier zur Aufgabe gestellt habe, auf dem Wege der Argumentation zu überzeugen, ist es nöthig, zuerst auszuführen, welches die geeignete Methode der wissenschaftlichen Beantwortung dieser wie aller übrigen nationalökonomischen Fragen ist, welches der richtige Weg ist, um zur wissenschaftlichen Feststellung volkswirtschaftlicher Lehrsätze zu gelangen. Sind wir nicht einig über den Weg, auf dem zur Feststellung der Wahrheit gelangt werden kann, so werden wir uns auch über das, was wahr ist, niemals vereinigen können. Es liegt aber hier noch ein besonderer Anlaß vor, auf die Darlegung dieser Methode einzugehen. Denn da man mir vorgeworfen hat, es sei nur möglich gewesen, zu den in meiner früheren Schrift ausgesprochenen Grundgedanken zu kommen durch Preisgebung der Methode, die ich früher selbst als die allein richtige bezeichnet habe, und diese Grundgedanken auch die Grundgedanken der Ausführungen der vorliegenden Schrift sind, erfordert die Darlegung der Richtigkeit dieser Letzteren, daß wir auf diesen fundamentalen Einwand eingehen.

II.

Die Nationalökonomie ist eine Erfahrungswissenschaft. Ihre Methode ist daher nothwendig die Beobachtung des wirtschaftlichen Lebens. Das Ziel dieser Beobachtung muß sein zur Aufstellung von allgemeinen Sätzen zu gelangen, aus denen weitere Sätze abgeleitet werden können, aus denen deducirt werden kann. Ist bei dieser Deduction selbst kein Fehler gemacht worden, so liegt in dem Uebereinstimmen des Deducirten mit der Wirklichkeit

ein neuer Beweis für die Richtigkeit des Satzes, aus dem deducirt worden ist.

Nun hat die Beobachtung des wirthschaftlichen Lebens gefunden, daß die Erscheinungen desselben sich in der enormen Mehrzahl der Fälle als Wirkungen des Egoismus erklären lassen. Diesen Egoismus auf wirthschaftlichem Gebiete hat man treffend charakterisirt als das Streben, mit möglichst geringer Aufopferung möglichst viel zu erwerben und mit möglichst wenig Aufwand ein Bedürfniß möglichst vollkommen zu befriedigen. Die Thatsache, daß eine große Menge von Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens sich als Wirkung dieses Strebens begreifen läßt, hat dazu geführt, daß ein ganzes Lehrgebäude der Volkswirtschaftslehre durch Deduction aus dem Egoismus als der alleinigen Triebfeder wirthschaftlicher Handlungen aufgebaut wurde.

Damit erhielt der Satz vom Egoismus als der ausschließlichen Ursache der wirthschaftlichen Handlungen die Bedeutung einer wissenschaftlichen Hypothese. Allein so berechtigt die Hypothese, daß in wirthschaftlichen Dingen die Menschen von nichts Anderem als dem Streben nach Reichthum beseelt seien, als Erklärungsversuch der wirthschaftlichen Erscheinungen ist, so unberechtigt ist es, diesen Satz als Dogma oder als Denknothwendigkeit hinzustellen. Wer das Letztere thut, vergißt, daß dieser Satz eben nichts weiter ist, als eine Hypothese, daß er sich als unzureichend zur Erklärung der wirthschaftlichen Erscheinungen nothwendig zeigen muß, wo andere Factoren als Ursachen wirthschaftlichen Handelns in's Spiel kommen. Leider hat man dies längere Zeit durch vergessen. Die Nationalökonomien haben eine Zeit lang gedacht und geredet, als sei der Mensch ein Wesen, das durch seine Natur mit Nothwendigkeit bestimmt sei, unter allen Verhältnissen dahin zu streben, mit möglichst wenig Mühe möglichst viel zu erwerben und mit möglichst wenig Aufopferung seine Bedürfnisse möglichst dauernd zu befriedigen. Aus dieser Naturnothwendigkeit deducirend hat man dann eine Reihe von volkswirtschaft-

lichen Naturgesetzen aufgestellt, die in dem wirklichen Leben nicht ihre Bestätigung fanden. Und die Erscheinung, die sich in solchen Fällen zu zeigen pflegt, trat auch hier ein. Wo Sätze, die nur Hypothesen sind, gleichwie Dogmen und Denknöthigkeiten behandelt werden, sind, wie Helmholtz¹⁾ treffend bemerkt, die Folgen des unbefriedigten Gefühls, welches ihre Vertheidiger in den verborgenen Tiefen ihres Gewissens über die Berechtigung ihrer Sache empfinden, als Regel Hochmuth und Leidenschaftlichkeit in der Vertheidigung der versteckten Hypothesen. Und so hat man diejenigen, welche gegen diese Art der wissenschaftlichen Behandlung wirthschaftlicher Fragen zuerst auftraten und die Richtigkeit der aus dem wirthschaftlichen Egoismus abgeleiteten Naturgesetze bestritten, zuerst als unwissenschaftliche und denkfähige Menschen hinzustellen versucht und mit Heftigkeit behauptet, daß die Annahme irgend welcher anderer Motive als Ursachen wirthschaftlicher Handlungen unsinnig sei.

Welches aber sind die Gründe, warum die aus dem wirthschaftlichen Egoismus abgeleiteten Naturgesetze des wirthschaftlichen Lebens mit der Wirklichkeit nicht überall übereinstimmen?

Einmal sind in der Wirklichkeit die wirthschaftlichen Handlungen von anderen Handlungen nicht leicht zu scheiden. Es giebt keine ausschließlich wirthschaftliche Handlung wie es kein ausschließlich wirthschaftliches Verhältniß giebt. Wie denn soll der Begriff der wirthschaftlichen Handlung definirt werden? Soll man etwa sagen: alle Handlungen, die sich auf die Beschaffung und Verwendung der zur Bedürfnisbefriedigung nöthigen Güter beziehen, sind wirthschaftliche Handlungen? Aber auch diese Handlungen können neben ihrem Charakter als wirthschaftliche noch den der patriotischen, religiösen, humanen, ästhetischen, parteipolitischen Handlung haben. Die Frage der Betheiligung an einem Anlehen z. B. ist doch unbestreitbar eine eminent wirthschaftliche; und doch sind patriotische Anlehen zu niedrigerem als dem herrschenden Zinsfuß, wenn sie auch nie vollständig gedeckt wurden, doch immer in Be-

trägen von Millionen gezeichnet worden, während umgekehrt der Patriotismus oft gehindert hat, daß feindliche Anlehen trotz sehr günstiger Verzinsungsverhältnisse namhafte Betheiligung fanden. Ober, wie oft kommt es nicht vor, daß bei einem Verkäufer gekauft wird, obwohl er weder billiger oder besser liefert noch näher als andere wohnt, lediglich um ihn zu unterstützen!

Sodann: auch das wirthschaftliche Leben wird nicht bloß vom wirthschaftlichen Egoismus beeinflusst. Bezüglich eines Motivs, der Geschlechtslust, wurde in der Lehre von der Bevölkerung von der Nationalökonomie immer anerkannt, daß sie bei der Mehrzahl der Menschen unbeherrschbarer wirke als der wirthschaftliche Egoismus. Ebenso wird nicht verkannt, daß Scheu vor Arbeit und jede Art der Genußsucht diesem entgegenwirken, und auch daß der Zwang von Einfluß kein kann, läßt sich den Staats-socialisten nicht bestreiten. Nicht minder aber können religiöse und sittliche Anschauungen, Treue, Unabhängigkeitsinn und Freiheitsliebe, Patriotismus und andere Motive mehr neben dem wirthschaftlichen Egoismus sich geltend machen und dessen Wirkungen ändern.

Endlich: auch in den Fällen und Verhältnissen, in denen der wirthschaftliche Egoismus als ausschließlicher oder überwiegender Beweggrund thätig ist, sind die Verhältnisse, in denen der Handelnde sich befindet, oft so complicirt und dem Beobachter so fremdartig, das er nicht richtig vorher bestimmt, welches die Wirkungen des Egoismus unter den gegebenen Verhältnissen sein werden. So hat man aus dem Egoismus bloß das Prinzip der Concurrenz aller Einzelnen um den größtmöglichen Antheil am Gesamtproduct einer Nation abgeleitet. Die Wirklichkeit hat dagegen gezeigt, daß das Selbstinteresse keineswegs immer zur Concurrenz des Einzelnen führt. So oft die Unfähigkeit das Angebot der Waare vom Markte zurückzuziehen die vereinzeltten Verkäufer bei Concurrenz jeder Möglichkeit den Preis ihrer Waare auf dem Niveau der Produktionskosten festzuhalten oder ihn dar-

über zu steigern beraubt, führt das Selbstinteresse, sobald es erkannt ist, zur Coalition statt zur Concurrrenz; so zwar nicht die ökonomisch Ausgezeichneten unter den Arbeitern, aber die mit Durchschnittseigenschaften begabte Masse der Arbeiter, die vereinzelt wegen ihrer Armuth und der Eigenthümlichkeiten der Arbeit als Waare ihr Angebot nicht vom Markte zurückziehen können; so die Eisenbahnen wegen des großen Kapitals, das, in ihren Unternehmungen einmal fixirt, nicht mehr zurückgezogen werden kann²⁾.

Die Deduction aus dem wirthschaftlichen Egoismus allein hat sich also als ungenügend gezeigt, um zur vollen Erkenntniß des wirthschaftlichen Lebens und des die Erscheinungen desselben verbindenden Causalzusammenhangs zu gelangen. Welche andere Ursachen und in welchem Maße sie in einem Volke wirksam sind, ist von vornherein aber unbekannt, und ebenso sind die Verhältnisse von vornherein unbekannt, in welchen die verschiedenen Menschen zum Handeln berufen sind, welche sie bestimmen und diese oder jene Triebfeder mehr in den Vordergrund treten lassen. Aber selbst angenommen, all' dies wäre bekannt; angenommen ferner, es wollte Jemand aus den verschiedenen Prinzipien des menschlichen Handelns deducirend die Wirkungen einer bestimmten wirthschaftlichen Maßregel unter gegebenen Verhältnissen voraussagen, so wäre der Denkproceß so complicirt, daß es die Kräfte der bedeutendsten deductiven Fähigkeiten übersteigen würde, die Aufgabe zu lösen. Die Complication wäre so groß, daß es unmöglich wäre, zu einem richtigen Resultate zu gelangen.

Allein die verschiedenen Triebfedern des menschlichen Handelns, die im gegebenen Falle in Thätigkeit treten, und die Verhältnisse, unter denen sie in Thätigkeit treten, sind von vornherein unbekannt. Wenn aber nicht die Ursache, so ist doch bei jeder Erscheinung im Volksleben, auch bei jeder wirthschaftlichen, die Wirkung verhältnismäßig leicht zu erkennen. Das Resultat ist uns zugänglicher als die wirkende Kraft, die zusammengesetzte Erscheinung bekannter als die Theile, die sie hervorbringen. Da es Hauptgrundsatz aller

wissenschaftlichen Untersuchung ist, vom Bekannten zum Unbekannten fortzuschreiten, ist es also bei wirthschaftlichen Untersuchungen nöthig, von der Betrachtung der Wirkungen auszugehen. Es müssen die Erscheinungen, wie sie zu Tage treten, in's Auge gefaßt und festgestellt werden, sodann die Erscheinungen, die ihnen vorhergehen, und es muß untersucht werden, ob sich nicht gewisse Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge der Erscheinungen zeigen.

Solche Regelmäßigkeiten können indeß noch nicht den Anspruch erheben, als allgemeine Sätze und Wahrheiten anerkannt zu werden. Hierzu ist nöthig, daß sie durch Deduction aus den Triebfedern des menschlichen Handelns bewahrheitet werden. Mit dieser Bewahrheitung verhält es sich folgendermaßen: Wenn eine volkwirthschaftliche Theorie, die auf Beobachtung der Erscheinungen des Lebens beruht, den anerkannten Gesetzen der menschlichen Natur widerspricht; wenn sie in der Masse der Menschen irgend welche sehr entschiedene Neigung entweder in guter oder schlechter Richtung voraussetzt; wenn sie annimmt, daß bei Durchschnittsmenschen die Vernunft über die Begierden, oder die selbstlosen Triebe über die egoistischen überwiegen, so können wir sicher sein, daß das Leben falsch ausgelegt wurde, und daß die Theorie falsch ist. Andererseits wenn in der Geschichte und in dem, was die Gegenwart zeigt, in der Aufeinanderfolge der wirthschaftlichen Erscheinungen Regelmäßigkeiten wahrgenommen werden, welche, einmal beobachtet, mit anerkannten Gesetzen der menschlichen Natur in Verbindung gebracht werden können; wenn die Richtungen, welche die Entwicklungen und Veränderungen des wirthschaftlichen Lebens wirklich nehmen, als der Art erkannt werden können, wie sie nach den Eigenschaften des Menschen und seiner Verhältnisse von vornherein wahrscheinlich waren, so werden die empirisch gewonnenen Sätze zu allgemeinen Gesetzen und die Kenntniß des Wirthschaftslebens wird zur Wissenschaft.

Auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens ist es also die Beobachtung der complicirten Erscheinungen, der Wirkungen, welche auf

die Gesetze aufmerksam macht, und die Deduction ist es, die sie bewahrheitet. Aus den so gewonnenen allgemeinen Sätzen kann dann wieder deducirt werden, und das Wirken der einen oder anderen wirthschaftlichen Maßregel, die Folge der einen oder anderen sonstigen Erscheinung vorhergesagt werden. Jede neue Uebereinstimmung des Deducirten mit der Wirklichkeit ist dann ein neuer Beweis für die Richtigkeit des allgemeinen Gesetzes, aus dem deducirt worden ist.

Das Ideal ist, unter Anwendung dieser Methode zu einer exacten Volkswirthschaftslehre zu gelangen, deren Doctrin sich überall und unter allen Verhältnissen mit dem wirthschaftlichen Leben deckt. Dies Ideal wird aller Wahrscheinlichkeit nach niemals erreicht werden. Die oben hervorgehobenen Schwierigkeiten, welche in Folge der Natur der zu beobachtenden Thatfachen und in Folge der persönlichen Mitleidenschaft des Forschers bei den von ihm zu untersuchenden Problemen der wirthschafts-wissenschaftlichen Forschung im Wege stehen, sind zu bedeutend. Aber immer bleibt es die Aufgabe nach möglichster Annäherung an diesen idealen Zustand zu streben.

Was aber speciell den Satz angeht, daß der Mensch in wirthschaftlichen Angelegenheiten nur vom wirthschaftlichen Egoismus geleitet werde, so giebt es eine Reihe von Verhältnissen in denen er für gewisse Arten von Menschen in solchem Maße zutrifft, daß eine Deduction daraus zu Resultaten führt, welche in den Erscheinungen der Wirklichkeit ihre Bestätigung finden. Dies ist z. B. im Großhandelsverkehr, im Geldhandel, im Bankwesen der Fall. Hier ist die Deduction aus jenem Satz zulässig, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß wo immer die Wirklichkeit mit dem Deducirten nicht übereinstimmt, die deducirten Sätze sofort als irrig aufgegeben werden müssen.

In allen Verhältnissen dagegen, in denen der Satz sich in der Erfahrung nicht bewahrheitet findet, kann er weder als wissenschaftlicher Erklärungsgrund dienen, noch ist irgend welche De-

duction daraus zulässig. Soweit hier nicht auf dem Wege der Beobachtung von Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge von Erscheinungen und der nachherigen Bewahrheitung des Beobachteten aus den anerkannten Gesetzen der menschlichen Natur der Causalzusammenhang festgestellt ist, ist das einzig Wissenschaftliche, das Nichtwissen einzugestehen und nichts, was nicht als richtig erwiesen werden kann, zu behaupten.

Was aber das praktische Handeln angeht, so kann man, wo es zu handeln gilt, nicht immer zu warten, bis eine gesicherte wissenschaftliche Entscheidung erreicht ist. Wo kein Ergebnis wissenschaftlicher Forschung über den ursächlichen Zusammenhang der Erscheinungen vorliegt, wird es unvermeidlich sein, nach Wahrscheinlichkeiten, Dafürhalten und Glauben zu handeln. Bei Bildung der Meinung über den einzuschlagenden Weg wird, wenn nicht Anhaltspunkte vorliegen, welche diese Annahme geradezu ausschließen, wiederum der Satz von dem Einfluß des wirthschaftlichen Egoismus auf die wirthschaftlichen Handlungen der Menschen schwer in die Waagschale fallen: denn unzweifelhaft hat diese Hypothese immer die größte Wahrscheinlichkeit für sich.

III.

Diese Anschauung über die bei volkswirthschaftlichen Untersuchungen anzuwendende Methode habe ich vor nunmehr zehn Jahren im zweiten Bande³⁾ meiner „Arbeitergilden der Gegenwart“ vorgetragen. Theilweise sind sogar die heute angewendeten Worte dieselben wie damals. Nur galt es damals der Induction aus den Thatfachen der Geschichte und des Lebens gegenüber der ausschließlichen Deduction aus dem Eigennutze überhaupt das Wort zu reden, und entsprechend dem gelegentlichen Charakter der Darlegung war diese nicht so vollständig wie heute.

Um entsprechend dieser Methode der Frage der zweckmäßigen Ordnung der Arbeiterversicherung näher zu treten, erscheint es vor

Allem geboten, die Geschichte zu befragen und die Ordnungen des Unterstützungswesens, welche sie aufweist, darzulegen. Das Resultat der Untersuchungen, welche ich hierüber in meiner Schrift*) „Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung“ vorgenommen habe, ist das Folgende:

Gegenwärtig ist im Deutschen Reiche das Verhältniß der Ordnung des Unterstützungswesens zur Erwerbsordnung völlig von dem in früheren Zeiten und anderen Ländern zwischen beiden bestehenden Verhältnisse verschieden. Sehen wir von jenem Verhältnisse bis auf weiteres ab, so sehen wir in allen Zeiten Alle, welche für den Fall der Krankheit und Noth selbst für sich zu sorgen im Stande sind, für diese Fürsorge auf ihre eigenen Kräfte verwiesen. So nach jüdischer und christlicher Auffassung den Reichen, so nach altgermanischer Auffassung den freien Grundeigenthümer, so den privilegierten Handwerksmeister und den privilegierten Gewerksarbeiter vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, so jeden Arbeitsfähigen im 19. Jahrhundert. Auch findet gegenüber dem, der, im Stande für sich vorzusorgen, dies unterläßt, falls er hilfsbedürftig geworden, keine Unterstützungspflicht Anderer statt, und nur aus Gründen der Menschlichkeit und der Sicherheitspolitik wird ihm Unterstützung und diese, wie heute in England, in einer abschreckenden Weise gewährt, um die Menschen zur Fürsorge für sich anzuspornen. Allenthalben finden wir freie Selbstverantwortlichkeit und freie Erwerbsfähigkeit als Correlate.

Denjenigen gegenüber, welche im Stande sind, selbst Fürsorge für sich zu treffen, finden wir einen Zwang, sich für den Fall der Krankheit und Noth auch wirklich zu versichern, nur dann ausgesprochen, wenn ihnen durch ein Privileg ein Andere vom Erwerbe ausschließendes Recht auf Arbeit zuerkannt ist. So gegenüber den eben erwähnten privilegierten Handwerksmeistern und Handwerksgefelln vom Mittelalter bis tief ins 19. Jahrhundert. Privilegirte Erwerbsfähigkeit (Recht auf Arbeit) und Zwang zur Vorsorge finden wir gleichfalls allenthalben als Correlate⁵⁾.

Eine Verpflichtung Anderer, Arbeitsfähige, die erkranken oder in Noth gerathen, zu unterstützen, finden wir allenthalben nur gegenüber Denjenigen ausgesprochen, zu Gunsten deren die Erwerbsfähigkeit dieser Arbeitsfähigen und damit deren Fähigkeit, selbst für sich zu sorgen, beeinträchtigt scheint. So die Pflicht des jüdischen und christlichen Eigenthümers gegenüber dem Armen, da nach mosaischer und christlicher Auffassung das Privateigenthum als eine durch Abweichung von der natürlichen Gütergemeinschaft herbeigeführte Beeinträchtigung des Nichteigenthümers zu Gunsten des Eigenthümers erscheint. So die Pflicht des Grundherrn gegenüber dem Hörigen, so lange die Hörigkeit bestand; so ferner zur Zeit der alten gewerblichen Ordnung die subsidiäre Verpflichtung der Gewerkskaffe der Meister gegenüber der Gesellschaft; so auch von der Reformation bis ins 19. Jahrhundert in England, Frankreich und Preußen die weitgehende Verpflichtung des Staats zur Fürsorge für die durch Zunftberechtigungen, Zunftbeschränkungen, Lohnregelungen und Coalitionsverbote zu Gunsten der Besizenden in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkten nichtbesizenden Arbeiter. Verkürzung der Erwerbsfähigkeit und des Erwerbes der Arbeiter und Pflicht für den Fall der Hülfbedürftigkeit der Arbeiter Fürsorge zu treffen, finden wir weiter stets als Correlate.

Eine Verpflichtung zur Unterstützung hülfbedürftiger Arbeitsunfähiger finden wir aus Rücksichten der Menschlichkeit stets als Pflicht der gesammten Gesellschaft, sei es, daß es die Kirche, sei es, daß es der Staat ist, welchem die Aufgabe zufällt, dieser Verpflichtung der Gesammtheit zu genügen.

Zeigt so die geschichtliche Betrachtung, daß, abgesehen von der im Deutschen Reiche gegenwärtig geltenden Hülfskassengesetzgebung, allenthalben die Ordnung des Unterstützungswesens der jeweilig herrschenden Gewerbsordnung entspricht, so zeigt ferner die Statistik, daß gerade in dem einen im Deutschen Reiche gegenwärtig bestehenden Ausnahmefall die Abweichung von der Regel

sich damit bestraft, daß der Zweck, der erreicht werden soll, daß nämlich allen den Krankenkassen beitretenden Arbeitern eine Krankenunterstützung im Fall der Erkrankung wirklich gesichert ist, thatsächlich nicht erreicht wird.

Trotzdem die im Deutschen Reiche herrschende Gewerbeordnung dem Arbeiter keinerlei Garantie eines Einkommens gewährt, zwingt nämlich das Gesetz jeden Arbeiter, sobald er Arbeit findet, einer Krankenkasse beizutreten, und obwohl die Erwerbsordnung von der Voraussetzung ausgeht, daß der Arbeiter nicht blos an einem bestimmten Orte oder blos an einen bestimmten Arbeitgeber seine Arbeit verkaufe, sondern sie überall ausbiete, wo der größtmögliche Preis für sie zu erzielen ist, sind diese Krankenkassen meist auf die Arbeiter, die an einem bestimmten Orte, und viele sogar nur auf diejenigen, welche bei einem bestimmten Arbeitgeber arbeiten, beschränkt. Trotz des für die Arbeiter bestehenden Beitrittszwangs zu den Krankenkassen und trotz der von den Arbeitern gezahlten Beiträge waren aber im Jahre 1876 in Berlin allein mindestens 35 959, wahrscheinlich sogar 71 918 Arbeiter, also 37,6 Procent der vorhandenen Arbeiterzahl, für den Fall von Krankheit thatsächlich nicht versichert. Trotz Krankenkassenzwangs und gezahlter Beiträge betrug in Breslau die Zahl der thatsächlich nicht versicherten Arbeiter in den städtischen Arbeiterhülfskassen:

1875: mindestens 45,1 Procent

1876: " 41,7 "

1877: " 36,9 "

und in den Krankenkassen der einzelnen Fabriken, und zwar in denen für Fabrikarbeiter allein:

1875: mindestens 54,1 Procent

1876: " 54,5 "

in denen für Handwerksgehilfen und Fabrikarbeiter:

1875: mindestens 27 Procent

1876: " 26 "

Bei den Krankenkassen der deutschen Gewerkvereine sind diese Procentsätze geringer, weil bei ihnen der Arbeiter, der an einem anderen als seinem bisherigen Arbeitsorte Beschäftigung sucht, deshalb aus der Krankenkasse nicht ausscheidet. Allein auch bei ihnen gab es, in den Jahren 1875 und 1876 wenigstens, noch keine Versicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit und dementsprechend keine Sicherung der Möglichkeit, die durch das Gesetz vorgeschriebenen Krankenkassenbeiträge dauernd zu zahlen. Und so betrug im Gewerkverein der deutschen Tischler und verwandten Berufsgenossen die Zahl der trotz Kassenzwangs und gezahlten Beiträge thatsächlich nicht versicherten Arbeiter:

1875: 26,2 Procent

1876: 23,7 " .

Somit ergibt die Beobachtung der Thatsachen⁶⁾ der Vergangenheit wie der Gegenwart den empirischen Satz, daß ein bestimmter Zusammenhang zwischen der Erwerbsordnung und der Ordnung des Unterstützungswesens besteht, daß insbesondere Versicherungszwang und Sicherung eines Einkommens der zur Versicherung Gezwungenen allenthalben als Correlate sich finden, und daß der Versicherungszwang, wo er ohne solche Sicherung eines Einkommens vorkommt, thatsächlich nicht zur wirklichen Versicherung aller Gezwungenen führt. Allein nicht nur, daß dieser Zusammenhang durch die Beobachtung als thatsächlich bestehend erwiesen wird, es läßt sich auch a priori schon darthun, daß dieser Zusammenhang ein nothwendiger ist. Denn wie sollte eine Ordnung des Versicherungswesens, die sich nicht auf's Engste an die Erwerbsverhältnisse der zu Versichernden anschließt, zur wirksamen Versicherung dieser letzteren führen, da der Erwerb die Quelle ist, aus welcher die Versicherungsprämie zu zahlen ist! Wie sollte der Versicherungszwang ohne Sicherung eines Einkommens im Stande sein, eine wirkliche Sicherung der Arbeiter gegen die versicherten Gefahren zu bewirken, wenn jede eintretende Erwerbslosigkeit von längerer Dauer, oder gar jeder Wechsel in der Person des Käufers

feiner Arbeit, des Arbeitgebers, oder des Ortes, an dem er seine Arbeit verkauft, den Verlust seiner Ansprüche auf Unterstützung bei wirklichem Eintritt der Gefahr zur Folge hat! Ergiebt sich aber der als Thatsache beobachtete Zusammenhang einer wirklichen Ordnung des Versicherungswesens und der Erwerbsordnung als ein innerlich nothwendiger, so wird der empirisch festgestellte Satz, daß Erwerbsordnung und wirksame Ordnung des Versicherungswesens in einem Correlatverhältnisse stehen, und daß insbesondere auch der Versicherungszwang ohne gleichzeitige Sicherung des Einkommens des Gezwungenen diesem keine wirkliche Sicherheit zu geben im Stande ist, zu einem wissenschaftlichen Gesetz.

Damit ist aber erst der Obersatz gewonnen, aus dem deducirt werden kann. Darüber ob Versicherungszwang oder Versicherungsfreiheit in einem gegebenen Falle angezeigt erscheint, ist damit noch gar nichts gesagt. Und weit entfernt von jenem der Manchesterschule ähnlichen Dogmatismus, mit dem nach den Angaben verschiedener Gegner ich in meiner Schrift mich für die Versicherungsfreiheit ausgesprochen haben soll, sagt dieselbe ausdrücklich⁷⁾: „Es zeigt sich mit diesem Resultate, daß weder dem Princip des Versicherungszwangs noch dem der Versicherungsfreiheit der Arbeiter an sich eine besondere Vortrefflichkeit innewohnt, noch auch, daß es in das Belieben der Willkür gelegt ist, das eine oder andere dieser Principien der heutigen Ordnung der Arbeiterversicherung zu Grunde zu legen. Jedes dieser Principien zeigt sich vielmehr als das nothwendige Correlat einer bestimmten Ordnung des Erwerbslebens. Mit der Ordnung des Erwerbslebens ist auch das eine oder das andere Princip für die Ordnung der Arbeiterversicherung gegeben; eine bestimmte Erwerbsordnung ist die nothwendige Voraussetzung der Durchführbarkeit und Wirksamkeit des einen oder anderen der genannten Grundprincipien der Arbeiterversicherung; und wer ein anderes als das der jeweilig herrschenden Erwerbsordnung entsprechende Princip

der Ordnung der Arbeiterversicherung zu Grunde legen will, muß daher vor Allem auf eine Aenderung der Erwerbsordnung bedacht sein.“ Auch diese Sätze aber werden nicht etwa als Glaubenssätze hingestellt, sondern, wie oben gezeigt wurde, eingehend erwiesen. Man sollte meinen, man könnte weniger dogmatisch kaum vorgehen!

Um die Frage zu entscheiden, welches die für die Gegenwart gegebene Ordnung der Arbeiterversicherung sei, ist es also nöthig, vorher festzustellen, welches die bestehende Ordnung des Erwerbslebens der Arbeiter sei. Darüber geben in unzweideutiger Weise die Deutsche Gewerbe-Ordnung und das Gesetz über die Freizügigkeit Aufschluß. Diese Gesetze kennen weder irgendwelchen rechtlichen Zwang zu arbeiten noch irgendwelche rechtliche Garantie eines Einkommens aus Arbeit. Der § 1 des Freizügigkeitsgesetzes gestattet dem Arbeiter, sich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, wo er ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist. Die §§ 1—13 der D. G. O. bestimmen das Gleiche und lassen außerdem die Arbeiter zur Bethätigung ihrer Arbeitskraft in jeder Beschäftigung zu. Der § 105 der D. G. O. bestimmt: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.“ Diese Gesetze überlassen also dem Arbeiter die volle rechtliche Freiheit aber auch die volle Verantwortung, ob er überhaupt, ferner wo, in welcher Beschäftigung, bei welchem Arbeitgeber und unter welchen Bedingungen er arbeiten wolle. Durch diese Gesetze werden die Erwerbsfreiheit, und zwar die gleiche Erwerbsfreiheit aller Arbeiter, die rechtliche Gleichheit von Arbeiter und Arbeitgeber und die freie Selbstverantwortlichkeit eines Jeden, seine Arbeitskraft möglichst gut nutzbar zu machen, der Erwerbsordnung der Arbeiter zu Grunde gelegt. Denn auch jene „durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen“ der freien Uebereinkunft des § 105 der D. G. O. enthalten keine Beeinträchtigung dieser

Prinzipien. Sie bestehen in dem sog. Truckverbot (§§ 115—119), in den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter (§§ 134 ff.) und in den Bestimmungen des § 120 der D. G.D., durch welche Gewerbe-Unternehmer verpflichtet werden, die zur Sicherung gegen Leben und Gesundheit bedrohende Gefahren nothwendigen Einrichtungen herzustellen. Das Truckverbot bezweckt lediglich Lohnzahlung in Landesmünze herbeizuführen, um zu hindern, daß der Arbeitgeber den Arbeiter um den für bereits geleistete Arbeit zu empfangenden Lohn betrüge. Die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter bezwecken, die Freiheit solcher Personen, welche sie in Folge der zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestehenden faktischen Ungleichheit nicht zu wahren im Stande sind, noch besonders zu schützen. Und damit die erwachsenen männlichen Arbeiter im Stande seien, die im § 105 der D. G.D. festgesetzte freie Vereinbarung des Arbeitsvertrags zu verwirklichen, bestimmt der § 152 der D. G.D.: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.“ Endlich enthalten die Bestimmungen des § 120 der D. G.D. zur Sicherung der Gesundheit und des Lebens aller Arbeiter weder eine Beschränkung der Erwerbsfreiheit der Arbeiter im Interesse der Arbeitgeber, noch eine solche Beschränkung im Interesse einer Kategorie von Arbeitern unter Benachtheiligung der übrigen, noch eine solche zur Sicherung des Erwerbs. Von irgend welcher Sicherung des Erwerbs der Arbeiter oder irgend einer Gewährleistung eines Einkommens aus Arbeit findet sich in der geltenden Gesetzgebung keine Spur. Wie sie den Arbeiter nicht zu arbeiten zwingt, wie sie ihn keinerlei Beschränkung in seiner Erwerbsfreiheit zu Gunsten Anderer unterwirft, so verweist sie ihm die volle Verantwortlichkeit dafür zu, daß er jede Gelegenheit, sein

Erwerbsinteresse wahrzunehmen, gebrauche; sie setzt voraus, daß er bei Abschluß des Arbeitsvertrags die möglichst günstigen Arbeitsbedingungen zu erzielen bestrebt sei und dem entsprechend seine Arbeit dem einen oder anderen Arbeitgeber, an dem einen oder anderen Orte zum Kaufe anbiete; und findet sich ein Arbeiter, der, weil er entweder von der gewährten Erwerbsfreiheit nicht den erwarteten Gebrauch gemacht oder nicht in der erwarteten Weise für sich Fürsorge getroffen hat, sich im Zustand der Hülfbedürftigkeit befindet, so läßt sie ihn aus Gründen der Menschlichkeit und der Sicherheitspolitik zwar nicht verhungern, allein sie gewährt ihm auch dann kein Erwerbsprivileg und kein Einkommen aus Arbeit, aus dem er Versicherungsbeiträge zahlen könnte, sondern eine nothdürftige Unterstützung unter Entziehung des Wahlrechts.

So liegen allen Bestimmungen unserer Gesetzgebung, welche das Erwerbsleben des Arbeiters betreffen, die persönliche Freiheit und die gleiche Erwerbsfreiheit aller Arbeiter, die rechtliche Gleichheit von Arbeiter und Arbeitgeber bei Abschluß des Arbeitsvertrags und die freie Selbstverantwortlichkeit eines Jeden als maßgebende Principien zu Grunde; und Adickes hat somit Unrecht, wenn er mit Rücksicht auf das Erwerbsleben der Arbeiter behauptet⁶⁾, die Frage, welche Elemente die konstituierenden Bestandtheile der heutigen Wirthschaftsordnung bilden, sei offensichtlich außerordentlich schwierig und nach manchen Seiten hin keiner exacten Bearbeitung fähig. Von einer Schwierigkeit bei Feststellung der Grundprincipien des Erwerbslebens der Arbeiter könnte nur dann die Rede sein, wenn die deutsche Gesetzgebung Bestimmungen enthielte, welche den angezogenen Paragraphen des Freizügigkeitsgesetzes und der Deutschen Gewerbe-Ordnung widersprächen. Dies ist nirgends der Fall. Indem unsere Betrachtung der geltenden gesetzlichen Ordnung ergibt, daß die heutige Erwerbsordnung keinerlei Sicherung des Erwerbs und des Einkommens der Arbeiter kennt, stellt sie weder einen Glaubenssatz auf noch ein un-

bewiesenes Dogma über das, was sein soll: sie constatirt lediglich eine Thatsache, welche der bestehenden Gesetzgebung entspricht.

Steht nunmehr Ober- und Untersatz fest, so ist auch der Schlusssatz gegeben. Setzt die Wirksamkeit des Versicherungszwangs in Herbeiführung einer wirklichen Versicherung der Arbeiter die Gewährleistung eines Einkommens derselben aus Arbeit voraus und kennt die bestehende Erwerbsordnung eine solche Gewährleistung nicht, so kann, so lange diese Erwerbsordnung besteht, der Versicherungszwang die beabsichtigte Wirkung nicht üben. Und ist, wovon oben ausgegangen wurde, die Herbeiführung einer wirklichen Versicherung die Voraussetzung, daß der Versicherungszwang die socialdemokratischen Gesinnungen der Arbeiter beseitigt und nicht noch vermehre, so kann, so lange jene Erwerbsordnung besteht, von Versicherungszwang keine Rede sein. Es kann sich nur darum handeln, die Arbeiterversicherung der Art zu ordnen, daß diejenigen Arbeiter, welche freiwillig in der Gegenwart ein Opfer zu Gunsten der Zukunft zu bringen bereit sind, ihren Zweck, die Sicherung gegen drohende Gefahren, mit möglichster Gewisheit erreichen; mit anderen Worten, es kann sich nur handeln um die Anpassung der auf Freiwilligkeit beruhenden Arbeiterversicherung an das Erwerbsleben der Arbeiter im Einzelnen.

Was nun die Folgen angeht, welche sich aus der heutigen Erwerbsordnung für die Arbeiterversicherung ergeben, so habe ich dieselben in meiner Schrift über die „Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung“ eingehend dargethan. Wie ich dort gezeigt habe, erheischt die Sicherung gegen alle Gefahren, welche das Dasein des Arbeiters bedrohen, unter der Herrschaft der heutigen Erwerbsordnung eine sechsfache Arbeiterversicherung: eine Versicherung von Erziehungsgeldern für die Kinder des Arbeiters für den Fall seines Todes, eine Versicherung seines Unterhalts bei Arbeitslosigkeit, sei es in Folge mangelnder Nachfrage, sei es in Folge von Arbeitseinstellung oder Aussperrung, eine Versicherung bei Krankheit, Invalidität und im Alter, und end-

lich eine Begräbnißgeldversicherung; dagegen ist, wo die verheiratheten Frauen selbst mit Erwerbsarbeit beschäftigt sind, die Versicherung einer Wittwenpension nicht am Platze⁹⁾. Unter den genannten sechs Versicherungen sind die für den Fall von Arbeitslosigkeit und Krankheit die Voraussetzung der Wirksamkeit aller übrigen; denn da die gesetzliche Gewährleistung eines Einkommens aus Arbeit fehlt, kann während der durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit hervorgerufenen Erwerbslosigkeit nur eine derartige Sicherstellung der wirthschaftlichen Grundlagen der Arbeiterbevölkerung die Zahlung der Beiträge ermöglichen, welche zur Versicherung gegen die übrigen Gefahren, von denen ihr Dasein bedroht ist, gezahlt werden müssen. Eine zweite unentbehrliche Voraussetzung aller wirksamen Arbeiterversicherung ist, daß die Arbeiterversicherungskassen sich weder auf die Arbeiter einer gewerblichen Anstalt, noch auf die Arbeiter eines Ortes beschränken, sondern alle Arbeiter eines Gewerbes im Lande umfassen. Geschieht dies nicht, so verlieren die Arbeiter alle durch ihre Beiträge erworbenen Ansprüche auf Unterstützung, wenn sie, was, wie dargelegt wurde, die heutige Erwerbsordnung von ihnen voraussetzt, bei geeigneter Gelegenheit einen für sie vortheilhafteren Käufer oder Verkaufsort für ihre Waare auffuchen. Endlich entspricht es, wie dargelegt wurde, zwar einer Erwerbsordnung, durch welche die Erwerbsfähigkeit der Arbeitsfähigen zu Gunsten Anderer rechtlich beeinträchtigt ist, daß diesen die Pflicht jene Beeinträchtigten in Krankheit und Noth zu unterstützen auferlegt ist; bei der heutigen Erwerbsordnung aber, welche weder eine rechtliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Arbeiter noch eine Sicherung eines Einkommens aus Arbeit kennt, ist es nöthig, daß die Arbeiter allein die an die Versicherungskassen zu zahlenden Beiträge leisten; zahlt der Arbeitgeber hier Zuschüsse, so ist es dem Arbeiter bei eintretender Erwerbslosigkeit noch weniger möglich, die zur Erhaltung seiner Versicherungsansprüche nun in doppelter Höhe zu zahlenden Beiträge zu leisten.

Aber nicht nur, daß die Deduction aus dem gefundenen Obersatz und dem festgestellten Untersatz diese Ordnung der Arbeiterversicherung als das nothwendige Correlat der heutigen Erwerbsordnung ergiebt, es beweist auch die Uebereinstimmung des aus jenen Sätzen Deducirten mit der Wirklichkeit die Richtigkeit von Obersatz, Untersatz und Deduction. Diese Uebereinstimmung zeigt sich einmal, wie schon dargethan worden ist, in der Unwirksamkeit der gegenwärtig im Deutschen Reiche herrschenden Ordnung der Arbeiterversicherung, welche den deducirten Forderungen nicht entspricht. Sie zeigt sich ferner in England, wo eine in der Hauptsache gleiche Ordnung des Erwerbslebens der Arbeiter herrscht, indem die unseren deducirten Forderungen annähernd entsprechende Ordnung der Arbeiterversicherung in einzelnen englischen Gewerkvereinen eine annähernd wirksame ist. Unbegreiflich aber muß es erscheinen, wenn gegenüber der Darlegung der letzteren Thatsache geltend gemacht wird¹⁰⁾, daß auch in England Noth und Elend wegen Mangel an Arbeit und Verdienst keine Seltenheit sind, und soweit abzusehen, trotz der erwähnten Gewerkvereine bleiben werden. Dies könnte doch nur dann in die Waagschale fallen, wenn die ganze Arbeiterbevölkerung Englands diesen Gewerkvereinsorganisationen angehörte, oder wenn jemand behauptet hätte, daß diese auch Denen Sicherheit schafften, welche sich ihrer nicht bedienen!

Einerlei aber, was man von dem Ergebniß dieser Ausführungen halten mag, das Eine sollte man doch für unbestreitbar halten, daß dieselben, weit entfernt von jeder Deduction aus Glaubenssätzen, und unbewiesenen Dogmen, genau den methodologischen Forderungen entsprechen, die ich verfochten habe. Die vorgenommenen Untersuchungen und Deductionen können geradezu als Paradigma der von mir allzeit geforderten Methode gelten, und wenn Adolph Wagner trotzdem behauptet¹¹⁾, an die Spitze meiner Ausführungen stelle ich, ganz wie ein Prince-Smith, ein unbewiesenes absolutes Princip, das Princip der Freiheit und

rechtlichen Gleichheit, aus dem dann bloß logische Folgerungen gezogen würden, so ist dies nicht recht verständlich. Angesichts des hier dargelegten Gangs meiner Untersuchung erscheint diese Behauptung trotz der Energie, mit der Wagner wiederholt auf sie zurückkommt, überall, wo er sie aufstellt, gleichmäßig falsch.

IV.

So lange die heutige Erwerbsordnung besteht, kann wegen der fehlenden Gewährleistung eines Einkommens aus Arbeit, aus dem die Prämien gezahlt werden müssen, durch Versicherungszwang eine wirksame Versicherung der Arbeiter nicht herbeigeführt werden. Dieser Satz, der sich als das Resultat der bisherigen Betrachtung ergibt, erleidet eine Ausnahme bezüglich der Unfallversicherung. Allein wenn irgend eine Ausnahme so gehört diese zu den Ausnahmen, welche die Regel bestätigen. Denn diese Ausnahme besteht nur, weil wegen der Eigenthümlichkeit der Gefahr, gegen die hier versichert wird, jenes Einkommen aus Arbeit, ohne welches die Versicherungsprämien des Arbeiters nicht gezahlt werden können, so lange die Gefahr dauert, immer vorhanden ist. Die Gefahr, bei der Arbeit von Unfällen betroffen zu werden, bedroht den Arbeiter eben nur so lange seine Beschäftigung dauert.

Gegen den Versicherungszwang, wie ihn der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter“, einführen will, läßt sich daher der Einwurf, daß er unwirksam sein werde, nicht geltend machen. Ein solches Gesetz würde, wenn erlassen, einen großen Fortschritt gegenüber dem gegenwärtigen Zustand bedeuten. Denn wenn auch das Haftpflichtgesetz von 1871 die Arbeiter bereits gegen die wirtschaftlichen Folgen der Unfälle, welche in Folge des Verschuldens des Betriebsunternehmers oder des Bevollmächtigten desselben eintreten, schützt, so läßt das Gesetz die Arbeiter doch sich selbst überlassen bei allen Unfällen, die sie in Folge ihrer eigenen Unachtsamkeit und in Fällen, in denen

feinerlei Schuld und Unachtsamkeit nachweisbar ist, — der großen Mehrzahl aller Unfälle — treffen, und auch bei der gerichtlichen Erstreitigung ihrer Ersatzansprüche bei Verschuldung des Unternehmers sind sie einer Reihe von juristischen Unfällen ausgesetzt. Gegen die Folgen aller dieser Arten von Unfällen verspricht der Gesetzentwurf den Arbeitern Sicherheit. Und wird noch Vorseeung getroffen, daß das durch das Haftpflichtgesetz geweckte Interesse der Betriebsunternehmer, die technischen Fabrikeinrichtungen zum Schutze der Arbeiter zu verbessern nicht erlahmt, so erscheint die allgemeine Einführung der Unfallversicherung als die glücklichste Lösung der Haftpflichtfrage.

Ebenso wenig aber wie gegen den Versicherungszwang ist hier trotz der heutigen Erwerbsordnung gegen die Heranziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zur Aufbringung der Prämien etwas zu sagen. Handelt es sich hier doch nicht blos um Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Gefahren, welche den Arbeiter bedrohen, sondern ebenso gegen die den Arbeitgeber bedrohenden Folgen dieser Gefahren. Dem Arbeitgeber drohen Nachtheile aus den Unfällen, die er oder sein Bevollmächtigter verschuldet hat; dem Arbeiter drohen Nachtheile aus den Unfällen, die in Folge seiner eigenen Unachtsamkeit oder in Folge von Zufall — d. h. Unfällen, bei denen die Schuld nicht nachweisbar ist, — eintreten. Hier handelt es sich also nicht blos um eine Versicherung der Arbeiter, sondern auch um eine Versicherung der Arbeitgeber. Beide, Arbeiter wie Arbeitgeber, sind daher zur Aufbringung der Prämien heranzuziehen. Die Schwierigkeit ist nur zu sagen, wie viel jeder Theil beitragen soll. Die Bestimmung des § 13 des Gesetzentwurfs, wonach die Arbeitgeber zwei Drittel, bezw. die Hälfte, die Arbeiter ein Drittel, bezw. die Hälfte zu zahlen haben, kann nur als Auskunft der Verlegenheit bezeichnet werden. So lange bis auf dem Wege der Erfahrung für jedes Gewerbe ermittelt ist, in welchem Verhältnisse durch die Betriebsunternehmer verschuldete Unfälle eintreten und in welchem

Verhältnisse Unfälle, für welche eine Verschuldung sich nicht nachweisen läßt oder für welche die Verantwortung die Arbeiter trifft, mag diese Vertheilung der Beitragslast unter Arbeitgeber und Arbeiter gelten.

Der gegen Arbeiter geübte Zwang, sich gegen Unfälle zu versichern, sowie die Pflicht der Arbeitgeber, zur Aufbringung der Versicherungsprämien beizutragen, lassen sich also mit der heutigen Erwerbsordnung in Einklang bringen. Dagegen steht die Bestimmung des § 13 des Entwurfs, wonach bei einem Arbeits-einkommen unter 750 Mark das Reich ein Drittel der Versicherungsprämie zahlen soll, nicht nur mit der heutigen Erwerbsordnung, sondern mit Allem, was jemals früher über das Unterstützungswesen bestimmt worden ist, in völligem Widerspruch. Es ist dies eine Neuerung von der weittragendsten Bedeutung, für die in der Geschichte jeglicher Vorgang fehlt. Selbst das so staats-socialistische Preussische Landrecht kennt bloß eine subsidiäre Verpflichtung des Staats zur Armenunterstützung. Und aus dem Christenthum, auf welches die Motive des Gesetzesentwurfs sich beziehen, folgt für die Pflicht des Staats zur Unterstützung nothdürftiger Angehöriger gar nichts. Es folgt daraus nur die Pflicht, die Armen aus dem Kirchenvermögen, das ja für sie in erster Linie bestimmt war, zu erhalten. Allein auch das Christenthum kannte diese Pflicht nur als eine subsidiäre. Hier aber soll dem Reiche die Verpflichtung auferlegt werden, in erster Linie und regelmäßig für gewisse Unterstützungsbedürftige aufzukommen. Da aber die Prämienzahlungen zur Versicherung gegen Unfall unbestreitbar zu den Produktionskosten der von den Betriebsunternehmern erzeugten Waaren gehören, so heißt dies nichts Anderes, als daß das Reich einen Theil der Produktionskosten der Waaren trägt, d. h. daß es Jedem in dem Maße in dem er Consument ist, und bei Waaren, die ausgeführt werden, dem ausländischen Consumenten auf Kosten der Gesamtheit Geschenke macht. Es ist dies eine schreiende Ungerechtigkeit, welche die ähnliche, aus

der nur subsidiär eintretenden heutigen Armenunterstützung hervorgehende Ungerechtigkeit weit übertrifft. Und während viele Eiferer für den Arbeiterversicherungszwang, um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, es für die Bestimmung des Versicherungswesens erklärten, in der Zukunft ganz an Stelle des Armenwesens zu treten, wird durch jene Neuerung die Ungerechtigkeit vergrößert, die Gewährung von Armenunterstützung verallgemeinert und zu einer normalen und bleibenden Institution der Wirthschaftsordnung gemacht. Und dabei haben, wie das Resultat der ersten Lesung des Entwurfs im Volkswirthschaftsrath zeigt, die Industriellen selbst diese Betheiligung der Gesamtheit an den Prämienzahlungen nicht für nöthig erklärt!

V.

Bei der Unfallversicherung währt die Gefahr, gegen welche versichert wird, nur so lange, als die Beschäftigung des Arbeiters dauert. Das Einkommen aus Arbeit, aus dem der Arbeiter die Prämie zahlen muß, ist vorhanden, wo immer die Gefahr droht. Die Wirksamkeit des Unfallversicherungszwangs trotz des Fortbestands der heutigen Erwerbsordnung steht daher mit unserer Regel, daß ohne Gewährleistung eines Einkommens aus Arbeit der Versicherungszwang außer Stand ist, eine wirkliche Versicherung der Arbeiter herbeizuführen, in keinem Widerspruch. Bei allen Gefahren dagegen, welche den Arbeiter nicht bloß bei seiner Arbeit, sondern dauernd bedrohen, kann, wie dargethan wurde, der Versicherungszwang nur bei Gewährleistung eines Einkommens aus Arbeit eine wirksame Versicherung der Arbeiter bewirken. Dies gilt auch bezüglich des Versicherungszwangs, der gegenüber den in den Berg- und Hüttenwerken beschäftigten Arbeitern geübt wird.

In meiner Schrift über „die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung“ habe ich der Knappschaftskassen in keiner Weise Erwähnung gethan. Fast Alle, welche mit dieser

Schrift nicht übereinstimmen, haben dies sehr eigenthümlich gefunden. Der Eine schreibt, die einfache Thatsache des Bestehens dieser Rassen sei schon eine Widerlegung meines Satzes von dem zwischen Erwerbsordnung und Ordnung des Versicherungswesens nothwendig bestehenden Zusammenhang; als ob nicht auch die unter die Geseze vom 7. und 8. April 1876 fallenden Hilfskassen eine Thatsache wären und der Zwang zum Eintritt in dieselben trotzdem zu keiner wirklichen Versicherung führte! Ein Anderer meinte sogar, ich habe die Knappschaftskassen absichtlich nicht erwähnt, weil sie zu meinem Lehrgebäude nicht paßten! Und doch war der Grund, warum ich nicht auf die Knappschaftskassen einging, nur der formale, daß ich nur die Kritik des Hilfskassengesetzes mir zum Vorwurf genommen hatte, und unter dieses die Knappschaftskassen nicht fallen.

Uebrigens hatte ich wissenschaftlich gar keinen Anlaß, auch die Knappschaftskassen zu untersuchen. Wenn der Physiologe an einem Duzend Hunden nachweist, daß sie sich unter bestimmten Verhältnissen so oder anders verhalten, so ist es nicht nöthig, damit der an diesen gefundene Satz anerkannt werde, daß er an allen Hunden, die unter denselben Verhältnissen leben, denselben Nachweis führe. Er hat das Recht abzuwarten, daß man ihm gegenüber beweise, daß ein Hund existirt, der unter denselben Verhältnissen lebend andere Erscheinungen zeigt. Diesen Beweis hat mir gegenüber Niemand auch nur zu führen versucht. Und nach den für meinen Satz von mir beigebrachten Beweisen könnte ich mich daher beruhigen, bis Jemand den Nachweis führte, daß der Zwang zum Beitritt zu den Knappschaftskassen eine wirksame Versicherung der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter herbeigeführt habe, und daß dies trotz der Anwendung der diese Arbeiter betreffenden Bestimmungen der heutigen Gewerbe-Ordnung geschehen sei.

Indeß eine Commission des Reichstages hat im Jahre 1879 ein Resolution entworfen, in welcher der Reichstag den Reichskanzler aufforden sollte, einen Gesekentwurf betreffend die Einfüh-

rung des Alterversicherungszwangs für Fabrikarbeiter vorzulegen. In dieser Resolution werden die Knappschaftskassen zwar nicht als Muster genannt, aber unverkennbar haben sie als Muster bei ihrer Abfassung vorgeschwebt. Und wenn auch diese von dem Abgeordneten Stumm angeregte Resolution von dem Reichstag nicht angenommen wurde, so halten doch viele hervorragende Männer den Stumm'schen Gedanken, das Knappschaftswesen auf andere Industriezweige zu übertragen, für berechtigt und erstrebenswerth. In der That, der Berufung auf die Knappschaftskassen und nicht, wie Schäffle meint, der Wiederbelebung Marlo'scher Gedanken hat die Propaganda für den Arbeitsversicherungszwang ihre Fortschritte zu danken. Und so will ich angesichts der den Knappschaftskassen beigelegten Bedeutung, entsprechend dem Anspruche Lessing's, daß wer beweisen kann, sich zum Beweise nicht lange nöthigen läßt, von jener „Kathederetikette“, welche meinen Segnern den Gegenbeweis auferlegt, absehen und selbst den Beweis antreten, daß auch die Erfahrungen mit dem Knappschaftswesen meine Lehre bewahrheiten.

Ich sehe bei diesem Beweise ab von der von so vielen Versicherungstechnikern behaupteten Insolvenz der Knappschaftskassen. Denn einmal ist es von jeher meine Ansicht gewesen, daß die Regeln der Versicherungstechnik für die auf Beiträgen von wechselnder Höhe beruhenden Kassen der genossenschaftlich organisirten Arbeiter nicht die gleiche Geltung wie für die auf rein calculatorischer Grundlage beruhenden Versicherungsgesellschaften der höheren Klassen beanspruchen können. Sodann aber beschäftigen uns hier nicht die Solvenz oder Insolvenz von Kassen, welche Beiträge von der Höhe der Beiträge der Knappschaftskassen erheben, sondern die auf der Erwerbsordnung beruhenden Voraussetzungen der Wirksamkeit des Arbeiterversicherungszwangs. Bei der Erörterung dieser kommen nur die Erwerbsordnung der Knappschaftsgenossen, die Organisation der Knappschaftsvereine und die

Wirksamkeit des Eintrittszwangs in dieselben in Herbeiführung einer wirklichen Versicherung für die Eintretenden in Betracht.

Die heutigen Bestimmungen über das Knappschaftswesen reichen, sogar was ihre Wortfassung angeht, weit zurück in vergangene Jahrhunderte. Zur Zeit, als im Bergbau ebenso wie in den Handwerkszünften Besitz und Arbeit noch ungetrennt waren, als die Bergherren, Lehenträger und Miethsinhaber der Gruben diese noch selbst als Meister mit ihren Werkmeistern und Knechten bauten, bestand unter ihnen eine Gildegenossenschaft mit den üblichen Rechten und Pflichten der Gildebrüder gegen einander; und den Meistern gegenüber bildeten die unselbständigen Knappen besondere Bruderschaften mit der Pflicht zu gegenseitiger Unterstützung. So lange dieser Versicherungszwang sich auf dem Hintergrunde des selbständigen Betriebs oder des festen Verhältnisses der Knappen zu den einzelnen Gruben aufbaute, war die unentbehrliche wirtschaftliche Voraussetzung gegeben, daß er zu einer wirklichen Versicherung der Beitragspflichtigen führte. Auch nach der Behandlung, welche noch das Preussische Landrecht den Bergleuten zu Theil werden ließ, war dies der Fall. Denn dem Landrecht galten die Bergleute keineswegs wie andere Arbeiter. Nicht der Betriebsunternehmer schloß die Contracte mit den Leuten, die auf seinen Gruben beschäftigt waren: dies that der von dem Bergamte ernannte Schichtmeister (§ 315). Ja der Betriebsunternehmer bestimmte nicht einmal über Annahme oder Entlassung seiner Berg- und Hüttenarbeiter; dies that das Bergamt. Das Preussische Landrecht behandelte also diese Arbeiter wie eine Art von öffentlichen Beamten. Und diese Bestimmungen galten bis zum Gesetze vom 21. Mai 1860, welches erst, durch Befreiung von der weitgehenden Bevormundung durch den Staat, dem preussischen Bergbau die Möglichkeit gab, den Aufschwung zu nehmen, den er seitdem genommen hat. Erst der § 2 dieses Gesetzes bestimmte: „Die Abschließung der Verträge zwischen den Bergwerkeigenthümern und den Betriebsführern, den übrigen

Grubenbeamten und Bergleuten ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes lediglich dem freien Uebereinkommen überlassen; eine Mitwirkung der Bergbehörde bei der Annahme und Entlassung der genannten Personen, sowie bei der Festsetzung und Zahlung des Schicht- und Gedingelohns findet ferner nicht mehr statt.“ Damit wurde das Quasibeamtenverhältniß der Bergleute beseitigt und das freie Vertragsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter an seine Stelle gesetzt. Und wenn es damit auch noch im Widerspruch stand, daß der § 17 des Gesetzes Verabredungen unter den Arbeitern und Arbeitseinstellungen, um die Bergwerkseigenthümer zu günstigeren Arbeitsbedingungen zu bewegen, verbot, so zog doch die Deutsche Gewerbe-Ordnung auch die letzte und wichtigste Folgerung aus der Vertragsfreiheit, indem der § 6 der D. G.:D. ausdrücklich die Beseitigung der Coalitionsverbote auf die Bergleute ausdehnte.

Erhielten damit die Berg- und Hüttenarbeiter die gleiche Erwerbsfreiheit wie die übrigen Arbeiter, so fiel doch damit auch der ihnen bis dahin durch das Bergamt gewährte Schutz. Dagegen blieb der gesetzliche Versicherungszwang der Berg- und Hüttenarbeiter unverändert bestehen; derselbe wurde durch das Berggesetz von 1865 sogar aufs neue eingeschärft, indem dasselbe bestimmte, daß für die Arbeiter aller den Berggesetzen entworfenen Werke Knappschaftsvereine bestehen sollen, denen die auf diesen Werken beschäftigten Arbeiter beizutreten gezwungen sind. Entsprechend diesem Gesetze gab es nach den Angaben der im 28. Bande der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen veröffentlichten Statistik im Jahre 1879 in Preußen 84 Knappschaftsvereine, welche 2146 Berg-, Hütten- und Salzwerke umfaßten. Unter diesen befand sich eine Anzahl größerer Territorialvereine, welche zwar nicht den gesammten Bergbau, wohl aber den größeren Theil desselben in den betreffenden Landestheilen umfassen, und von denen sich einige über den Bereich eines oder mehrerer Regierungsbezirke erstrecken. Andere umfassen geringere

Districte aber doch eine Mehrzahl von Werken. Wieder andere bestehen nur für die Werke einzelner Besitzer oder für ein einziges Werk. Fast alle Knappschaftsvereine aber haben die Bestimmung, daß Mitglieder anderer Knappschaftsvereine, deren Statut gleiche Grundsätze in dieser Beziehung anerkennt, mit Anrechnung der in diesen anderen Vereinen bereits erworbenen Dienstzeit in den Verein aufgenommen werden können, eine Bestimmung, durch welche die Freizügigkeit der Arbeiter gewahrt scheint. Das Statut des Knappschaftsvereins des Stumm'schen Eisenwerks enthält allerdings die Bestimmung, daß aus anderen Vereinen übertretende Arbeiter auf diese Anrechnung ihres bereits erworbenen Dienstalters verzichten können, ein Verzicht der offenbar nur dann im Interesse eines Arbeiters sein kann, wenn man ihn ohne diesen Verzicht zur Arbeit anzunehmen sich weigert. Allein der Neunkircher Knappschaftsverein steht mit dieser Bestimmung allein. Würde sie allgemein, so würde die Zugfreiheit der Arbeiter dadurch wieder beseitigt.

Die 84 Knappschaftsvereine gewähren ihren Mitgliedern Krankenunterstützung und Begräbnißgeld, ferner Unterstützung bei Invalidität, Wittwen- und Waisenpensionen und einige wenige noch andere Beihilfe, wie Befreiung vom Schulgeld. Aber nach den Statuten von 80 Knappschaftsvereinen, welche ich einzusehen Gelegenheit hatte, geben nicht alle Vereine alle diese Unterstützungen allen ihren Mitgliedern. Dies geschieht nur nach den Statuten von 11 unter den 80 Vereinen; diese 11 gehören sämmtlich zum Oberbergamtsbezirk Bonn, und in den meisten ist erst in den siebenziger Jahren diese gleiche Behandlung der Mitglieder durchgeführt worden. Die übrigen Vereine unterscheiden zwischen ständigen und unständigen, oder, wie andere Statuten richtiger — denn es handelt sich nicht um eine größere Ständigkeit der Mitgliedschaft, sondern um eine größere Berechtigung der Mitglieder — sich ausdrücken, zwischen meist- und minderberechtigten Mitgliedern. Nur Kranken- und Begräbnißgelder erhalten hier beide

Arten von Mitgliedern. Die Invaliden-, Wittwen- und Waisens- pensionen erhalten unter allen Umständen nur die Meistberechtigten, die Minderberechtigten aber nur dann, wenn sie bei der Werks- arbeit verunglücken. Die Aufnahme in die Reihe der Meistbe- rechtigten hängt bei 4 Vereinen von dem Gutdünken des Knapp- schaftsvorstandes ab. In den übrigen Vereinen ist sie abgesehen von den Erfordernissen der Gesundheit, eines nicht zu geringen und zu hohen Alters, des Vollgenusses der bürgerlichen Ehren- rechte an den Nachweis geknüpft, daß der Aufzunehmende auf einem zum Vereine gehörenden Werke eine bestimmte Anzahl Jahre als minderberechtigtes Mitglied zur Zufriedenheit gearbeitet habe. In einem Knappschaftsverein wird Arbeit nur während eines halben Jahres, in 18 Vereinen 1 Jahr, in 12 2 Jahre, in 19 3, in 2 4, in 4 5 Jahre Arbeit, in 8 Vereinen von gewöhnlichen Arbeitern 6, von Söhnen Meistberechtigter 5, in einem Vereine 8, bezw. 7 Jahre Arbeit als minderberechtigtes Mitglied verlangt. Im Ganzen ist die Dienstzeit, deren Zurücklegung von den als Meistberechtigte Aufzunehmenden verlangt wird, geringer im Osten und Nordwesten als im mittleren und westlichen Preußen. Die Hannoverschen Statuten verlangen meist nur 1 Jahr Bergarbeit gleichviel auf welchen Werken. Die größten Anforderungen er- heben, mit Ausnahme des Saarbrücker Knappschaftsvereins, die übrigen Vereine des Saargebiets, und die längste ununterbrochene Arbeit, 8 Jahre und von Söhnen ständiger Mitglieder 7 Jahre, verlangt der Verein des Hüttenwerks der Gebrüder Stumm in Neunkirchen. Während seit 1874 die Größe der gesammten Be- legenschaft auf den preußischen Werken abgenommen hat, zeigt die Zahl der Meistberechtigten auch seitdem eine stetige Zunahme, während die der Minderberechtigten nur bis 1873 steigt, seitdem abnimmt. Es ist dies die natürliche Folge des seit 1874 einge- tretenen Rückgangs der Industrie, in Folge dessen zum Ersatz der gestorbenen, invalide gewordenen und ausgeschiedenen Arbeiter weniger neue Arbeiter angenommen wurden, während die alten

aus der Klasse der Minderberechtigten in die der Meistberechtigten allmählich aufrückten. Im Jahre 1879 waren auf sämtlichen preussischen Werken im Jahresmittel 153 003 meistberechtigte und 103 538 minderberechtigte Mitglieder beschäftigt.

Die Beiträge, welche die Mitglieder bezahlen müssen, um sich die genannten Unterstützungen zu sichern, werden ihnen bei der Auszahlung des Lohnes von diesem abgezogen und von den Werksbesitzern für sie an die Knappschafts = Vereine abgeführt. Allein nicht blos in der Form von Abzügen vom Lohn steuern die Mitglieder zu den Kassen bei. Ein Theil ihres Lohns wird ihnen in der Form von Zuschüssen, welche die Werksbesitzer zu den von den Arbeitern gezahlten Prämien zu zahlen verpflichtet sind, entrichtet. Diese zweifache Form, in welcher ein Theil des Lohnes der Arbeiter als Kassenbeitrag abgeführt wird, hat für die Mitglieder, welche außer Arbeit sind, mitunter nachtheilige Folgen. Hat ein Mitglied die Arbeit auf den zum Verein gehörigen Werken zeitweise aufgegeben und regelmäßigen Urlaub erlangt, oder ist es, — wenigstens gilt dies in einigen Vereinen, — nachdem es ohne Urlaub zu nehmen vom Werke abgegangen ist, beim Knappschaftsvorstand um die Rechte der Beurlaubten noch rechtzeitig eingekommen, so geht es zwar aller Ansprüche auf Krankenunterstützung und in vielen Vereinen auch derjenigen auf Begräbnißgelder trotz alles Versicherungszwanges und aller gezahlten Beiträge verlustig, allein es kann sich seine bis zum Tage des Austritts entsprechend seinem bisherigen Dienstalter erworbenen Ansprüche auf Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützung bewahren, indem es während des Urlaubs weiter Beiträge zahlt. Allein so lange das Mitglied vom Werke abwesend ist, fallen die Zuschüsse des Werksbesitzers fort; in einer Anzahl von Vereinen verlangen die Statuten deshalb, daß der Beurlaubte auch den Zuschuß des Werksbesitzers zahle; und dann muß das Mitglied, trotzdem es während dieser Zeit sogar einen Theil seiner Ansprüche auf Unterstützung verliert, seinen vollen Beitrag allein zahlen, was

ihm zu einer Zeit, in der es selbst nichts verdient, begreiflicher Weise besonders schwer fallen muß. Und auch in den Vereinen, — der großen Mehrzahl, — in welchen der Beurlaubte nur den von seinem Lohn bisher abgezogenen Theil seines Beitrags entrichtet muß, kommt der Wegfall eines Theils der Versicherungsansprüche, für deren Erlangung er diesen Betrag bisher entrichtete, einer Erhöhung seiner Beiträge gleich. Nur sehr wenige Vereine begnügen sich mit der Erhebung einer bloßen Recognitionsgebühr von den Beurlaubten, des sog. Feierschichtengeldes. Dabei kommt es dann vor, daß diejenigen, welche regelmäßigen Urlaub erhalten haben, ein geringeres Feierschichtengeld zu zahlen haben, als diejenigen, welche, ohne Urlaub zu erhalten abgegangen, nachträglich um die Ertheilung der Rechte der Beurlaubten einkamen. Nur der zum Militärdienst Beurlaubte braucht keine Beiträge zu zahlen, um sich die Fortdauer seiner bis zur Beurlaubung erworbenen Ansprüche auf Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützung zu wahren. Einige wenige Statuten enthalten auch die Bestimmung, daß bei Entlassung der Mitglieder aus der Arbeit wegen Betriebsbeschränkung und Arbeitsmangel der Knappschaftsvorstand den unfreiwillig Feiernden die Zahlung von Beiträgen zu erlassen das Recht hat. Hier also ist es in das Belieben des Knappschaftsvorstandes gestellt, die Feiernden von der Zahlung von Beiträgen zu entbinden, ohne daß der Arbeiter Anspruch darauf hat. In sehr wenigen Vereinen endlich — fast ausschließlich solchen von königlichen Werken — besteht die Bestimmung, daß die wegen Arbeitsmangel entlassenen Mitglieder ihre Ansprüche auf Unterstützung ohne Zahlung von Beiträgen während des unfreiwilligen Feierns behalten. Nirgends aber hat der Arbeiter auf Befreiung von Beitragszahlungen Anspruch, wenn das Feiern in dem Mangel einer Uebereinkunft über die Arbeitsbedingungen seinen Grund hat.

Bleibt der Beurlaubte mit seinen Beiträgen im Rückstand, so wird er ausgeschlossen. Ebenso tritt Ausschließung ein, wenn ein Arbeiter zu einem anderen Knappschaftsverein übertritt; wenn

ein Arbeiter, ohne die Rechte des Beurlaubten zu erlangen, vom Werke abgeht; wenn ein Arbeiter mit gänzlicher Ablegung von der Arbeit oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wird; wenn ein Arbeiter bei der Aufnahme in den Verein mit einer Krankheit, die, wenn bemerkt, seine Aufnahme verhindert hätte, behaftet war. In allen Fällen der Ausschließung tritt Verlust aller Ansprüche auf Unterstützung ein.

So finden wir einerseits die Erwerbs-Ordnung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter völlig auf der Grundlage der Freiheit begründet. Sie haben das Recht zu arbeiten oder nicht zu arbeiten. Sie haben das Recht der Freizügigkeit. Die Bedingungen, unter denen sie arbeiten, sind Gegenstand freier Uebereinkunft zwischen den Betriebsunternehmern und ihnen, und sind die ersteren nicht bereit, ihnen die von ihnen für nöthig erachteten Bedingungen zuzugestehen, so haben die Arbeiter nach geschehener vertrags- oder vorschrittmäßiger Kündigung das Recht, die Arbeit einzustellen, um die gewünschten Verkaufsbedingungen für ihre Arbeit zu erzielen. Und die Erwerbsordnung erwartet, daß die Arbeiter von diesen Freiheiten den geeigneten Gebrauch machen. Denn entsprechend der von ihr gewährten Erwerbsfreiheit kennt sie keinerlei Gewährleistung eines Einkommens der Arbeiter. Andererseits sehen wir das Versicherungswesen dieser Arbeiter noch genau in derselben Weise geordnet wie zu der früheren Zeit als sie noch, sei es als Eigenlöhner, sei es als Mitglieder der Knappenbruderschaften, in einem festen Verhältnisse zu den einzelnen Werken standen, und wie zu der darauf folgenden Zeit, als sie noch Quasi-beamte waren mit bestimmten Pflichten zur Arbeit aber auch mit einem Erwerb, der nicht prekär und nicht vom freien Belieben der Betriebsunternehmer abhängig war. Legen sie entsprechend der Freiheit ihrer heutigen Stellung auf einem Werke die Arbeit vorübergehend oder dauernd ab, so verlieren sie in Folge dessen alle durch ihre Beiträge erworbenen Ansprüche auf Kranken-Unterstützung und in sehr vielen Fällen auch die auf Begräbnißgelder-

auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützung. Dasselbe tritt ein, wo ein Arbeiter sich untersteht, von dem Rechte der freien Vereinbarung der Verkaufsbedingungen seiner Arbeit Gebrauch zu machen. Und in den meisten Fällen erleidet er dieselben Verluste, wenn wegen Mangels an Arbeit Betriebsbeschränkungen eintreten, indem die alsdann eintretende Entlassung, mit der Ausnahme ganz vereinzelter Fälle, gleichfalls zum Erlöschen seiner Unterstützungsansprüche führt. So besteht ein Widerspruch zwischen der Erwerbsordnung und der Ordnung des Versicherungswesens der Bergleute, der in dem Maße, in dem die Erwerbsordnung zur Durchführung kommt, zur Unwirksamkeit des Versicherungszwanges in Herbeiführung einer wirklichen Versicherung der Gezwungenen führt.

Es ist nicht möglich mit voller Genauigkeit ziffermäßig anzugeben, in welchem Maße diese Unwirksamkeit eingetreten ist, seitdem durch die Gewerbe-Ordnung von 1869 die letzten rechtlichen Schranken, welche die Bergleute in der Geltendmachung ihrer Erwerbsinteressen behinderten, beseitigt wurden. Dazu wäre nothwendig, daß die Knappschaftsstatistik im Einzelnen die Ursachen angäbe, welche zum Abgang der ausgeschiedenen Mitglieder führten, oder daß sie wenigstens bei allen Knappschafts-Vereinen mittheilte, wie viele unter den während des Jahres in die einzelnen Vereine neu Eingetretenen aus anderen Vereinen übertraten. Im letzteren Falle ließe sich durch Subtraction der Uebergetretenen von den Ausgeschiedenen die Zahl Derjenigen ermitteln, welche der Versicherung völlig verlustig gingen. Obwohl die Jahresberichte derjenigen Knappschaftsvereine, welche ich einzusehen Gelegenheit hatte, die Zahl der Uebergetretenen erkennen lassen, macht die vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten veröffentlichte Statistik die bezüglichlichen Angaben nur rücksichtlich des Saarbrücker Knappschaftsvereins. Allein die Zahl der von 1869—1879 aus anderen Vereinen in diesen Verein Uebergetretenen ist im Verhältniß zur Zahl der neueingetretenen meistberechtigten Mitglieder gering. Sie

beträgt 657 zu 16 357. Und nicht nur dies zeigt, daß der Uebertritt zu anderen Vereinen unter den Ursachen, die zur Ausscheidung der Meistberechtigten führen, von untergeordneter Bedeutung ist, es zeigt dies noch mehr die einfache Ueberlegung, daß während wir seit 1873 die Zahl der im Jahresmittel von sämtlichen Werken beschäftigten minderberechtigten Knappschaftsmitgliedern stetig abnehmen sehen, und seit 1874 sogar die Größe der gesammten Belegschaft abnimmt, die Zahl der im Jahresmittel beschäftigten meistberechtigten Knappschaftsmitglieder stetig wächst. Dies ist nur dadurch möglich, daß die enorme Mehrzahl der in den einzelnen Vereinen als neueingetreten verzeichneten Meistberechtigten aus der Klasse der Minderberechtigten der betreffenden Vereine aufgerückt ist. Außerdem gehört zu den als neueingetreten verzeichneten Meistberechtigten noch die Zahl der wieder angefahrenen Invaliden, von 1869—1879 auf sämtlichen preussischen Bergwerken 3256. Es bleiben also nur sehr wenige von den als neueingetreten Verzeichneten, welche aus anderen Vereinen übertraten, und die große Masse der als ausgeschieden verzeichneten Meistberechtigten muß aus der Versicherung völlig ausgeschieden sein.

Betrachten wir nun zuerst den Saarbrücker Verein, über den wir die eingehendsten Angaben besitzen. Derselbe umfaßt die Arbeiter auf neun königlichen Steinkohlengruben in Saarbrücken. Die Knappschaft besteht aus activen und inactiven Mitgliedern. Die Activen zerfallen in Ständige und Unständige, und jede dieser Abtheilungen in Arbeiter, Beamte erster Klasse mit einem Gehalt von 90 Mark monatlich und mehr und Beamte zweiter Klasse mit einem Gehalte unter 90 Mark.

Die Bedingungen zur Aufnahme unter die ständigen Mitglieder sind: 1. körperliche Gesundheit oder zehn Jahre ununterbrochener Dienst; 2. Lebensalter nicht über vierzig Jahre oder zehn Jahre ununterbrochener Dienst; 3. Nachweis einer ununterbrochenen dreijährigen Dienstzeit. Mitgliedern fremder Vereine,

welche hierin gleiche Grundsätze anerkennen, wird beim Uebertritt in den Saarbrücker Verein die in jenen Vereinen erworbene Dienstzeit angerechnet.

Ein Mitglied wird beurlaubt, wenn es mit Genehmigung oder auf Veranlassung der Werksbehörde auf bestimmte, von derselben festgesetzte Zeit die Arbeit oder den Dienst auf der Grube unterbricht. Der Beurlaubte hat statt seines ordentlichen Beitrags ein Feierschichtengeld von 50 Pfennigen monatlich von drei Monat zu drei Monat pränumerando zu zahlen. Mit der Beurlaubung hört das Recht auf Krankenunterstützung und unentgeltlichen Schulunterricht der Kinder in den Elementarschulen auf. Dagegen behält der Beurlaubte alle Rechte auf Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützung sowie die auf Sterbegeld, die er bis zum Antritt des Urlaubs erworben hatte. Auch wer ohne Beurlaubung ausscheidet, kann sich die Rechte des Beurlaubten wahren, wenn er innerhalb vier Wochen nach seinem Ausscheiden um die Rechte des Beurlaubten einkommt und dessen Pflichten erfüllt.

Verlust der Mitgliedschaft und aller Ansprüche auf Unterstützung tritt ein: 1. wenn ein Arbeiter, ohne beurlaubt oder arbeitsunfähig zu sein, die Arbeit verläßt, und nicht innerhalb vier Wochen um die Rechte des Beurlaubten einkommt; 2. wenn ein Mitglied in drei auf einander folgenden Monaten keine Beiträge zahlt; 3. wenn ein Mitglied durch rechtskräftiges Urtheil der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geht; 4. wenn ein unständiges Mitglied nach sechsmonatlicher Erkrankung und Behandlung ungeheilt aus der Kur entlassen wird.

Diese Bedingungen gehören zu den allergünstigsten, die sich bei den verschiedenen Knappschaftsvereinen finden. Nicht nur die Bedingungen für die Aufnahme unter die ständigen Mitglieder sind günstiger wie die der übrigen Vereine des Saargebiets, welche alle sechsjährige Dienstzeit fordern. Vor Allem zeigt sich in den vergleichsweise günstigen Bestimmungen über die Beurlaubung, daß hier, ähnlich wie in den zu den übrigen königlichen Werken

gehörenden Vereinen, welche von den wegen Betriebsbeschränkung und Arbeitsmangel Beurlaubten gar keine Beiträge fordern, thatsächlich noch immer die alte Auffassung, nach welcher die Bergleute als Quasi-Beamte gelten, ihre Wirkung ausübt. Und wenn auch die seit 1877 eingetretene Minderung der Belegschaft der Gruben auf Betriebsbeschränkungen deutet, so haben die königlichen Gruben doch die kritischsten Jahre ohne Minderung der Belegschaft überstehen können, und keine Grube ist seit 1869 ganz außer Betrieb gesetzt worden. Dies waren für die Zeit anormal günstige Bedingungen für die Saarbrücker Knappschaftsgenossen, denen gegenüber, in Anbetracht der Verhältnisse, das Recht auf Mitwirkung bei der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen, das gegenüber den königlichen Behörden allerdings wohl am wenigsten geltend gemacht werden konnte, nur wenig in Betracht kommen konnte.

Dem entsprechend finden wir auch bei diesem Vereine, daß während der Bestand von ständigen Mitgliedern am 1. Januar 1869 8782 betrug und von 1869—1879 16 357 als ständige Mitglieder eintraten, von diesen 25 139, welche während der genannten 11 Jahre durch ihre Eintrittsgelder und Beiträge sich den Anspruch auf Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützung und auf unentgeltlichen Schulunterricht ihrer Kinder erworben hatten, nur 2427 d. h. 9,65 Procent aus anderen Ursachen als Tod und Invalidität aus dem Verein ausschieden. Nimmt man an, von diesen Ausgeschiedenen seien ebensoviele, nämlich 657, in andere Vereine als Meistberechtigte übergetreten, als Meistberechtigte aus diesen in den Saarbrücker Verein übertraten — und angesichts der günstigen Bedingungen des Saarbrücker Vereins ist dies eher eine übertreibende Annahme — so ergibt sich, daß in diesem Verein für 7,04 Procent der zur Versicherung der genannten Unterstützungen Gezwungenen der Versicherungszwang keine wirkliche Versicherung herbeiführte.

Viel höher aber stellt sich die Zahl Derjenigen, welche zur

Versicherung von Kranken- und Begräbnißgeldern vergeblich gezwungen wurden. Der Bestand an Minderberechtigten betrug am 1. Januar 9942, der Zugang von Minderberechtigten von 1869 bis 1879 15 816; im Ganzen gehörten dem Verein von 1869—1879 25 758 als Minderberechtigte an. Von diesen wurden 15 489 meistberechtigt, 6167 schieden aus. Zieht man die 15 489 meistberechtigt Gewordenen von den Minderberechtigten ab und zählt zu dem Reste die oben genannten 25 139 Meistberechtigten, so ergibt sich, daß von 1869—1879 35 408 Arbeiter dem Verein angehörten und Beiträge zur Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnißgeldern bezahlten. Von diesen schieden 8594 aus anderen Ursachen als Invalidität und Tod aus dem Verein aus. Von dieser Ziffer wären die in andere Vereine Uebergetretenen abzuziehen, dagegen wären Alle, welche ohne schließlich auszuscheiden, als Beurlaubte ihren Anspruch auf Kranken-Unterstützung und Begräbnißgelder verloren, hinzuzuzählen. Ich glaube nicht, daß man viel fehl geht, wenn man beide Größen als ungefähr gleich außer Ansatz läßt. Dann ergibt sich, daß der Versicherungszwang bei 24,27 Procent Derjenigen, welche Eintrittsgelder und Beitrittsgelder entrichteten, nicht zu einer wirklichen Versicherung von Kranken-Unterstützung und Begräbnißgeldern führte.

Betrachten wir nunmehr den Oberschlesischen Knappschaftsverein, bei dem, wenn er auch nicht ganz Oberschlesien umfaßt, — es besteht daselbst noch der fürslich Plessner Verein mit 865 Mitgliedern, — doch der Uebertritt aus anderen Vereinen so wenig eine Rolle spielt, daß die Vereinsstatuten nicht einmal eine darauf bezügliche Bestimmung enthalten. Der Verein umfaßte 1879 119 Berg- und Hüttenwerke gegen 169 Werke im Jahre 1873. Die Eigenschaft als Meistberechtigter wird hier, abgesehen von den übrigen üblichen Bedingungen, bereits nach einjähriger Dienstzeit auf einem Vereinswerke erworben. Beurlaubte behalten ihre Ansprüche auf Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützung,

wenn sie ihre Beiträge in vierteljährlichen oder monatlichen Raten ohne besondere Aufforderung an die Vereinskasse zahlen. Bei Arbeitsmangel oder außerordentlichen Zuständen der Noth, kann der Knappschaftsvorstand unverschuldet feiernde Mitglieder von der Beitragszahlung entbinden und ihnen dennoch die Leistungen des Vereins zu Theil werden lassen. Und daran, daß der ober-schlesische Arbeiter von seinem Rechte bei der Feststellung der Arbeitsbedingungen mitzusprechen Gebrauch mache, ist kaum zu denken; auch bei den vorigjährigen Revolten handelte es sich nicht darum, sondern um eine Empörung gegenüber groben Mißbräuchen. Auch hier also sind die Verhältnisse der Herbeiführung einer wirklichen Versicherung aller zum Eintritt in den Knappschaftsverein Gezwungenen durch den Versicherungszwang möglichst günstig.

Allein mag der Knappschaftsvorstand in noch so liberaler Weise die wegen Arbeitsmangel Feiernden von der Beitragszahlung entbinden und ihnen dennoch die Leistungen des Vereins zu Theil werden lassen: wenn die Kasse solvent bleiben soll, wird sich auf diesem Wege niemals verhindern lassen, daß in Zeiten eines großen Rückganges der Industrie eine große Anzahl von Arbeitern aus dem Verein ausscheiden und damit ihre Ansprüche auf Unterstützung verlieren muß. Wie große Betriebsbeschränkungen eintreten können zeigt der Unterschied zwischen der Zahl der Vereinswerke in den Jahren 1873 und 1879 von 169 und 119, zwischen der Größe der im Jahresmittel beschäftigten Belegschaft in den Jahren 1874 und 1879 von 38 822 und 37 181. Im Jahre 1875 allein wurden 783 wegen Arbeitsmangel beurlaubt und von der Beitragszahlung befreit; 1877 wurden 1151 neu beurlaubt; und am 31. Dezember 1879 betrug der Bestand der Beurlaubten noch 1017. Dem entsprechend finden wir, daß von den 28 307 Arbeitern, welche dem Verein von 1869 — 1879 als Meistberechtigte angehörten, 3109, von den 56 185 Arbeitern, welche während dieser Zeit als Meist- oder Minderberechtigte dem Verein angehörten, 6591 aus anderen Ur-

sachen als Invalidität und Tod aus dem Verein ausschließen. Mit anderen Worten, trotz des Versicherungszwangs und aller Liberalität der Verwaltung waren von Denen, welche in den genannten 11 Jahren Beiträge zur Versicherung von Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützung bezahlten, 10,98 Procent, von denen, welche Beiträge zur Sicherung von Kranken- und Begräbnißgeldern zahlten, 11,73 Procent nicht wirksam versichert.

Wenden wir uns nach dieser Betrachtung des Knappschaftsvereins einer Anzahl staatlicher Gruben und eines großen Territorialvereins, der die Arbeiter vieler Werke umfaßt, zur Betrachtung des Knappschaftsvereins des Werks eines großen Industriellen. Der Knappschaftsverein der Berg- und Hüttenwerke der Gebrüder Stumm zu Neunkirchen verlangt abgesehen von den üblichen Aufnahmebedingungen, wie schon bemerkt wurde, von den Arbeitern, die als ständige Mitglieder aufgenommen werden wollen, daß sie auf einem zum Vereine gehörigen Werke 8 Jahre und, wenn sie Söhne ständiger Mitglieder sind, 7 Jahre lang ohne selbstverschuldete Unterbrechung als unständige Mitglieder zur Zufriedenheit des Werksbesitzers gearbeitet haben. Beurlaubte haben zur Wahrung ihrer Unterstützungsansprüche ihre bisherigen Beiträge fortzuzahlen. Alle, welche ohne Urlaub die Werksarbeit aufgeben, verlieren die Mitgliedschaft. Dabei ist zu bemerken, daß wegen Arbeitsmangels wohl noch kein Arbeiter in Neunkirchen entlassen worden ist. Ununterbrochen, selbst in den Jahren des allgemeinen Rückgangs der Industrie, sehen wir die Neunkircher Belegschaft an Zahl stetig wachsen. Nur daß hier die unständigen Mitglieder sehr viel mehr zunehmen als die ständigen, wie sich dies aus der langen Dienstzeit, die von den als ständige Mitglieder aufzunehmenden Arbeitern verlangt wird, von selbst erklärt.

Allein wenn auch Arbeitsmangel hier keinen Arbeiter der Arbeitsgelegenheit und damit der erworbenen Versicherungsansprüche zu berauben droht, so erwächst diesen Ansprüchen des Arbeiters

um so größere Gefahr aus der lebhaften Gegnerschaft des Werksbesitzers gegen die durch die heutige Erwerbsordnung den Arbeitern gewährte Gleichberechtigung mit dem Arbeitgeber. Wenn ich recht berichtet bin, so war Herr Stumm s. Z. empört, daß die von 1871—1876 im Auftrag der Bonner Conferenz von Arbeitgebern und Arbeiterfreunden herausgegebene Zeitschrift „Concordia“ für eine so radikale Einrichtung, wie es die Einigungsämter angeblich seien, eintrat; und diese und ähnliche Mißhelligkeiten bewogen ihn schließlich, sich von dem Unternehmen zu trennen. Bekanntester sind die neuesten Vorgänge im Saarrevier. Wie Herr Stumm in den Reichstagsitzungen vom 19. April 1880 und 3. März 1881 mittheilte, sind gleich beim Beginn der socialdemokratischen Gefahr die Arbeitgeber des Saarreviers zusammengetreten und haben erklärt: wir entlassen jeden Arbeiter, der einem socialdemokratischen Verein beitrifft, der eine socialdemokratische Zeitung hält, oder der selbst ein Wirthshaus besucht, in dem socialdemokratische Versammlungen abgehalten werden, oder wo ein socialdemokratisches Blatt ausliegt. Was aber hier alles als „socialdemokratisch“ betrachtet wird, zeigt das Vorgehen gegen das fortschrittliche „Neunkircher Tagblatt.“ Dasselbe entlehnte einem Berliner schutzöllnerischen Organe ein Gedicht „Der alte Arbeiter“, das nichts weiter ist als eine recht eindringliche Mahnung zur Errichtung von Altersversorgung- und Invalidenklassen, und mittelst dessen das Berliner Blatt für das Wirtschaftsprogramm des Fürsten Bismarck agitirte. Hierauf bedrohte Herr Stumm alle Arbeiter, welche das „Neunkircher Tagblatt“ halten, lesen, oder solche Wirthshäuser besuchen würden, in welchen dasselbe aufliege, mit Entlassung. Selbst auf diejenigen Arbeiter, deren Frauen das Blatt austrügen, soll die Drohung erstreckt worden sein. Und nicht nur dies! Herr Stumm veranlaßte auch die übrigen Arbeitgeber des Saarreviers, darunter die königliche Bergwerks-Direction zu Saarbrücken, die gleiche Ankündigung zu erlassen. Wie wenig das Vorgehen gerechtfertigt war, zeigt, daß die königliche Bergwerks-Direction auf

Geheiß des Ministers die Ankündigung zurücknehmen mußte. Dagegen erhielt Herr Stumm seine Drohung aufrecht.

In Neunkirchen wird also nicht nur das durch die heutige Erwerbsordnung den Arbeitern verliehene Recht, bei der Feststellung der Arbeitsbedingungen mitzureden, bestritten, auch die freie Ausübung der allgemeinen bürgerlichen Rechte der Arbeiter ist dort bedroht. Wer ein Blatt liest, das dem Werkbesitzer mißfällt, oder auch nur durch Wirthshausbesuch sich in Verdacht setzt, es zu lesen, sieht dadurch alle durch seine Beiträge erworbenen Ansprüche auf Unterstützung beseitigt. Und so erklärt es sich denn, warum trotz des Werthes, den die Arbeiter der Zugehörigkeit zu einem Werke, das so stetige Beschäftigung bietet, beilegen müssen und trotz der Bedenken, die sie abhalten müssen, ein durch ununterbrochene Arbeit während acht bezw. sieben langer Jahre erworbenes Recht, preiszugeben, von den 937 Arbeitern, welche von 1869 — 1879 als Meistberechtigte dem Neunkircher Verein angehörten, 127 auschieden, warum von den 8568, welche während dieser Zeit dem Verein, sei es als Meist-, sei es als Minderberechtigte angehörten, 6488 auschieden aus anderen Gründen als Invalidität und Tod. Mit anderen Worten, von 1869 — 1879 verloren von den zur Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Versicherung Gezwungenen 13,66 Procent, von den zum Eintritt in die Versicherung von Kranken- und Begräbnißgeldern Gezwungenen 75,72 Procent ihre Ansprüche; 13,66, beziehungsweise 75,72 Procent waren trotz Versicherungszwangs nicht wirklich versichert.

Noch größere Procentverhältnisse der Ausgeschiedenen zur Zahl der Eingetretenen zeigen die Knappschaftsvereine der übrigen Werke des Saarreviers und seiner Umgegend. Auch findet sich ja auf diesen Werken nicht eine ähnliche Stetigkeit des Betriebs wie auf dem Stumm'schen Werke. Ich will hier nur die Ziffern, welche die Meistberechtigten betreffen, anführen. Vorausgeschickt sei, daß in allen den Werken der Gegend, deren Statuten mir bekannt geworden sind, nur diejenigen als Meistberechtigte aufgenommen

werden, welche 6, und wenn sie Söhne Meißberechtigter sind, 5 Jahre ununterbrochen auf Vereinswerken gearbeitet haben. Von 1869—1879 schieden von den Eingetretenen aus, im Knappschaftsverein der Maria-Hütte 16,92, in dem der Stromberger Hütte 18,18, in dem der Burbacher Hütte 24,33, in dem der Halberger Hütte 27,4, in dem des Reviers St. Goar 34,94, in dem der Rheinböller Hütte 36,99, in dem des Reviers St. Wendel 67,32 Procent. Von diesen Ausgeschiedenen mag immerhin eine Anzahl in andere Vereine übergetreten sein. Allein eine große Anzahl schied jedenfalls wegen Betriebsbeschränkungen aus und fand bei dem allgemeinen Rückgang der Industrie anderswo schwerlich Beschäftigung und Aufnahme. Und wo hätten Diejenigen, welche, weil sie mißliebige Blätter gelesen oder durch Wirthshausbesuch zu dem Verdacht, sie gelesen zu haben, Anlaß gegeben hatten, angesichts der Coalition der Arbeitgeber des Saarreviers Aufnahme finden und damit ihre Versicherungsansprüche sich erhalten können!

Es ist unmöglich hier die Procentsätze der Ausgeschiedenen für alle einzelnen preussischen Knappschaftsvereine anzuführen und zu erörtern. Ich habe diesen Procentsatz für jeden einzelnen derselben berechnet. Es finden sich unter diesen Vereinen solche, die überhaupt nur 10 bis 20 Mitglieder haben. Hier führt die Procentberechnung bei einigen zu ungemein niedrigen, bei anderen zu ungemein hohen Procentziffern. Sieht man von diesen Vereinen ab, so ist zu sagen, daß die hier erörterten Verhältnisse des Saarbrücker, des Oberschlesischen und des Neunkircher Vereins zu den allergünstigsten gehören. Dies wird auch Jedem mit der Knappschaftsstatistik nicht Vertrauten sofort glaubwürdig erscheinen, wenn er den Procentsatz der Ausgeschiedenen ins Auge faßt, der sich für die Gesamtheit der preussischen Knappschaftsvereine ergibt.

Am 1. Januar 1869 betrug die Zahl der meißberechtigten Mitglieder in der Gesamtheit der preussischen Knappschaftsvereine 88589. Vom 1. Januar 1869 bis 31. December 1879 traten

212 969 als meistberechtigte Mitglieder in dieselben ein. Von 1869 bis 1879 gehörten also 301 558 Arbeiter als Meistberechtigte den Vereinen an. Von diesen schieden in der gleichen Zeit aus anderen Gründen als Invalidität und Tod 103 763 d. h. 34,4 Procent aus. Mögen unter den als ausgeschieden und neu eingetreten Bezeichneten immerhin viele aus einem Verein in den anderen Uebergetretene enthalten sein: wenn man erwägt, daß sich von 1873 bis 1879 die Zahl der Vereinswerke von 2927 auf 2146, von 1874 bis 1877 die Größe der im Jahresmittel beschäftigten Belegschaft von 258 830 auf 252 015 vermindert hat, wird man nicht zweifeln, daß die Mehrzahl der Ausgeschiedenen mit dem Ausscheiden ihre durch ihre Beiträge erworbenen Ansprüche auf Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützung völlig verloren hat.

Was Diejenigen angeht, welche von 1869 bis 1879 als minderberechtigte Knappschaftsgenossen den Vereinen angehörten, so kann ihre Zahl aus der officiellen Statistik nicht vollständig ermittelt werden: denn der größte unter allen Vereinen, der Märkische Verein, hat für kein einziges Jahr die Zahl der als Minderberechtigte Neu-eingetretenen und Ausgeschiedenen, sondern immer nur den Ueberschuß der Ersteren über die Letzteren oder der Letzteren über die Ersteren angegeben, und auch ein anderer großer Verein, der Essen-Werden'sche, hat sich für die Jahre 1877 und 1878 auf diese letztere Angabe beschränkt. Man wird ohne Zweifel noch um ein Beträchtliches hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, wenn man annimmt, es seien im Märkischen Vereine von 1869 bis 1879 und im Essen-Werden'schen Vereine in den Jahren 1877 und 1878 so viele Arbeiter als Minderberechtigte neu eingetreten und ausgeschieden, als in derselben Zeit als Meistberechtigte in diese Vereine aufgenommen wurden. In Folge dessen sind für den Märkischen Verein mindestens 32 679 und für den Essen-Werden'schen Verein mindestens 2676 Arbeiter der Summe Derjenigen zuzuzählen, welche von 1869 bis 1879 in der Gesamt-

heit der preussischen Knappschaftsvereine als Minderberechtigte als neu eingetreten oder ausgeschieden verzeichnet sind. Macht man diese Zuzählung, so ergibt sich Folgendes: Am 1. Januar 1869 gehörten 99 669 Arbeiter als minderberechtigte Mitglieder der Gesamtheit der preussischen Knappschaftsvereine an. Von 1869 bis 1879 traten ferner 329 026 als Minderberechtigte in die Vereine ein. Von der Gesamtheit der Minderberechtigten 428 695 schieden in der gleichen Zeit 310 319 aus. Nimmt man an, daß von diesen Ausgeschiedenen 209 713 meistberechtigte Mitglieder wurden, so bleiben 100 606 völlig ausgeschiedene. Sonach schieden von 301 558 Meistberechtigten und 218 982 Minderberechtigten, zusammen von 520 540 Mitgliedern 103 763 + 100 606 = 204 369 aus. Hierzu wären noch zu rechnen Diejenigen, welche durch Beurlaubung, ohne daß sie ausschieden, ihre Versicherungsansprüche verloren. Dagegen wären abzuziehen Diejenigen, welche trotz des Ausscheidens durch Uebertritt in einen anderen Verein sich diese Ansprüche bewahrten. Setzt man beide Größen einander gleich und läßt sie deshalb unberücksichtigt, so ergibt sich, daß 39,26 Procent der Arbeiter, welche von 1869 bis 1879 den preussischen Knappschaftsvereinen als Mitglieder angehörten, ihrer Ansprüche auf Kranken- und Begräbnißgelber verlustig gingen, weil Erwerbsordnung und Ordnung des Versicherungswesens auf verschiedenen Grundsätzen beruhten.

Ich dünke, die Resultate dieser Betrachtung der Knappschaftsvereine bestätigten auf's Glänzendste meinen Satz, daß Erwerbsordnung und Ordnung des Versicherungswesens mit einander genau übereinstimmen müssen, wenn die Arbeiterversicherung wirksam sein soll. Dabei ist, wie Gerkrath, ein Freund der Zwangsversicherung, bemerkt¹²⁾, „der Bergbau- und Hüttenbetrieb vielleicht derjenige Industriezweig, welcher in seinem ganzen Umfange und für längere Zeitperioden noch am wenigsten Schwankungen im Ab- und Zugang des Arbeiterpersonals unterworfen ist.“ Sind aber dies die Ergebnisse des Arbeiterversicherungszwangs in einer Industrie,

die den Arbeitern eine verhältnißmäßig stetige Beschäftigung bietet, wie sollte dann, so lange die heutige Erwerbsordnung besteht, der Stumm'sche Antrag, das Knappschaftswesen auf andere Industriezweige, unter denen viele eine geringere Stetigkeit der Beschäftigung aufweisen, für berechtigt und erstrebenswerth erachtet werden können!

VI.

Mit dem hier geführten Nachweise, daß der Beitrittszwang zu den Knappschaftsvereinen ebenso wie der zu den gewerblichen Hilfskassen sich außer Stand gezeigt hat, zu einer wirklichen Versicherung aller zum Beitritt Gezwungenen zu führen, ist aber der Satz von der Unverträglichkeit des Arbeiterversicherungszwangs und der heutigen auf der persönlichen Freiheit und rechtlichen Gleichheit beruhenden Erwerbsordnung noch keineswegs gegen alle Anfeindungen sicher gestellt. Läßt sich doch der in der That von Vielen erhobene Einwand geltend machen, die nachgewiesene Unwirksamkeit des Kassenzwangs in Herbeiführung einer wirklichen Versicherung beruhe lediglich in der fehlerhaften Organisation der Arbeiterversicherung. Bei richtiger Organisation werde auch bei Fortbestand der heutigen Erwerbsordnung der Kassenzwang zur wirklichen Sicherheit aller zum Beitritt Gezwungenen führen. Man hat eine ganze Reihe von Vorschlägen gemacht, wie die Versicherung einzurichten sei, damit dies erreicht werde. Und es erübrigt, diese Vorschläge in Bezug auf ihre Ausführbarkeit und ihre Wirkungen gleichfalls zu prüfen.

Allein bevor auf diese Prüfung eingegangen wird, noch ein paar Worte gegenüber Schriftstellern, welche den erörterten Mängeln des Arbeiterversicherungszwangs wenig Bedeutung beilegen zu dürfen glauben.

Zu diesen gehört, was meine Kritik der Wirksamkeit der gewerblichen Hilfskassen angeht, Conrad. Conrad meint¹³⁾, ich

habe nur nachgewiesen, „wie das Bessere leicht der größte Feind des Guten sein könne. Weil nicht allen Anforderungen von den bisherigen Hilfskassen genügt worden, werfe ich sie als gänzlich unbrauchbar einfach über Bord; geradeso wie die Socialisten die Schulze-Delitzsch'schen Bestrebungen angriffen, weil sie nicht angethan, die ganze Arbeiterfrage zu lösen.“ Allein mein verehrter Colleague hat bei diesen Bemerkungen weder die Genauigkeit noch die Uebersetzung, die ihn sonst so sehr auszeichnen, gezeigt. Nicht daß sie nicht allen Anforderungen genügten, habe ich den bisherigen Hilfskassen vorgeworfen. Weil die bisherige Ordnung der Arbeiterversicherung die erste und elementarste Vorbedingung, damit sie ihr Ziel erreiche, die Versicherung gegen Verdienslosigkeit, vernachlässigte, weil die Hilfskassen deshalb den beschränkten Zweck, für den sie bestanden und bestehen, nicht erreichen, habe ich die bestehende Ordnung der Arbeiterversicherung als ungenügend hingestellt. Conrad's Sträuben gegen die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit beweist nur, daß Mangelhaftes, wenn es nur gewohnt ist, der Erreichung von Besserem, das ungewohnt ist, auch dann hindernd im Wege stehen kann, wenn das Bessere allein erst gut ist, und seine Verwirklichung an anderen Orten, mag sie auch erst in beschränktem Maße sich finden, gezeigt hat, daß die Erreichung dieses Guten jedenfalls keine Utopie ist.

Ebenso glaubt Adickes¹⁴⁾, der in Folge von Verdienslosigkeit drohenden Unwirksamkeit des Arbeiterzwangs wenig Bedeutung beilegen zu sollen. Auch er meint, besser vorübergehende als keine Arbeiterversicherung. Außerdem dürfe man nicht übersehen, daß das Vorübergehende der Versicherung auch seine Vortheile für den Arbeiter habe. Wenn die Versicherung in Folge eintretender Verdienslosigkeit auch nur eine vorübergehende sei, so könnten, da die Kassen auf Gegenseitigkeit beruhten und Ueberschüsse auf die Dauer nicht gemacht würden, die Prämien auch entsprechend niedriger sein.

Allein einmal ist es nicht richtig, daß die Verdienslosigkeit

eine Erniedrigung der Prämienätze herbeiführt. Gerade das Gegentheil ist der Fall. Man lese doch die Ausführungen Gerkrath's über die Invaliden-Versicherung und seinen an einem Beispiel aus der Wirklichkeit, einem der ältesten und größten Berg- und Hüttenwerke Westfalens, ziffermässig geführten Beweis¹⁵). Wird die Arbeiterzahl wegen Verschlechterung der Conjunction vermindert, „so kommen in erster Linie immer die unverheiratheten jüngeren Arbeiter zur Entlassung, zugleich aber wird mit Herabsetzung der Arbeitslöhne bei älteren ein stärkeres Drängen zur Invalidisirung erkennbar, während bei steigender Conjunction und höheren Arbeitslöhnen wieder vorzugsweise jüngere Arbeiter neu eintreten und die älteren so lange, als ihre Kräfte reichen, von den höheren Löhnen Nutzen ziehen wollen. Auf diese Weise sehen wir hier in der kurzen Zeit von 11 Jahren (1869—1879) das Verhältniß der Zahl der Invaliden zu der Zahl der activen Kassen-Mitglieder von 51 % auf 261 %, ja in der kurzen Frist von 4 Jahren von 1873 bis 1876 von 58 % auf 239 %, also nahezu auf das Vierfache zum Nachtheil der Kasse geändert!“ Mit anderen Worten: durch jede Verdienstlosigkeit wird die Zahl der activen Mitglieder der Kassen verringert, der Zugang an neuen Invaliden vermehrt, dadurch die Zahl der Invaliden sowohl im Ganzen als auch insbesondere im Verhältniß zur Zahl der activen Mitglieder vergrößert, und damit die Invaliden-Versicherung nothwendig vertheuert und außerdem noch die Solvenz der Kassen bedroht.

Aber auch angenommen das vom Bürgermeister Abices Behauptete wäre wirklich der Fall. Angenommen jede Verdienstlosigkeit beeinträchtige zwar die Wirksamkeit der Arbeiterversicherung, mache sie aber billiger. Vom Standpunkt der Gemeindefinanzen betrachtet kann diese Beeinträchtigung unerheblich erscheinen. Der Finanzmann nimmt das Geld wo er es findet und freut sich über jede Verringerung seiner Ausgaben. Er sieht in dem Arbeiterversicherungszwang nur ein Mittel die Armenlast

der Gemeinde zu mindern. Führt er nicht zur wirklichen Versicherung aller Beitragenden, so doch zu einer Erleichterung der Gemeinden. Aber freilich ist er hier nur eine verschleierte Besteuerung der Arbeiter zum Besten der Armen. Und will man solche Steuer erheben so geschieht dies einfacher und ohne Heuchelung einer Versicherung, die doch keine ist, wenn man, wie die süddeutschen Gemeinden, von den Arbeitern für die Dauer ihrer Arbeit im Gemeindebezirk einen regelmäßigen Unterstützungsbeitrag erhebt.

Allein ganz anders stellt sich die Sache dar, wenn man sich auf den Standpunkt des Reichskanzlers stellt. Bezeichnet man es als Aufgabe des Arbeiterversicherungszwangs, den Arbeiter durch Sicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der sein Dasein bedrohenden Gefahren der Verbitterung der Socialdemokratie zu entreißen, so ist es das erste und letzte Erforderniß, daß die den Arbeitern zum Zweck der Versicherung gemachten Abzüge auch zu einer wirklichen Versicherung führen. Man vergegenwärtige sich doch, wie sehr die Arbeiter allen Abzügen zum Zweck der Zwangsversicherung abgeneigt sind! Nichts kann dies besser illustriren als folgender Vorgang, den Gerkrath¹⁶⁾ erzählt: Auf Grund von Verträgen, welche die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Nordstern“ mit den Bezirks-Präsidien von Colmar und Metz abgeschlossen hat, wurden beim „Nordstern“ im Jahre 1873/74 Altersrenten versichert von circa 400 Straßenwärtern. Dieselben waren aus dem französischen in den deutschen Dienst mit herübergenommen und in Frankreich bis dahin bei der Caisse des retraites pour la vieillesse zwangsweise auf Altersrenten versichert gewesen. Die Versicherungen wurden in der Weise geschlossen, daß die von der Caisse des retraites zurückgegebenen Einlagen der Arbeiter an den „Nordstern“ als einmalige Kapitalzahlungen zur Versicherung von Altersrenten eingezahlt wurden, außerdem aber regelmäßige Gehaltsabzüge, wie in ihrem früheren Verhältnisse, weiter zur Erhöhung ihrer Rente stattfinden sollten. Sollte der Arbeiter sterben

oder unfreiwillig aus dem Dienste ausscheiden, so waren die sämmtlichen bis dahin für ihn geleisteten Einzahlungen unverkürzt an ihn zurückzuzahlen. Vergleicht man die von Gerath mitgetheilten Tarife, auf Grund deren dieser Versuch gemacht wurde, mit den Tarifen der Kaiser-Wilhelms-Spende, so läßt sich ihre außerordentliche Billigkeit nicht bestreiten. Und dennoch sah sich bereits im Jahre 1876 einer der Bezirks-Präsidenten zu folgender Zuschrift an den „Nordstern“ veranlaßt: „Es macht sich bei diesen Arbeitern je länger je mehr eine große Abneigung gegen die zunächst den Lohn vermindernenden regelmäßigen Abzüge geltend, deren spätere Vortheile ihnen nicht einleuchten, während sie gegenwärtig, einzelne mit Recht, von dem bereits angesammelten Betrage der Abzüge einen ihren Verhältnissen besser entsprechenden Gebrauch, z. B. durch Ankauf eines Grundstücks, machen zu können glauben. Eine große Anzahl von Dienstaustritts-Erklärungen erfolgt wesentlich zu dem Zwecke der Rückgewinnung dieser Einlagen, und auch unfreiwillige Dienstentlassungen scheinen nicht selten aus denselben Gründen geradezu provocirt zu werden.“ Darauf bewilligte der „Nordstern“, daß nicht bloß im Falle des Todes und des Dienstaustritts, sondern auch auf Antrag Rückzahlung stattfinden solle, und die Folge war, daß die versicherten Arbeiter, bis auf ganz geringe Ausnahmen, sämmtlich Rückzahlung beantragten. Besteht aber selbst bei Arbeitern, die gleich Beamten dauernd angestellt sind und bei denen die erzwungenen Prämien daher zu einer wirksamen Versicherung führen, eine Abneigung gegen die Lohnabzüge, die so tief geht, wie hier gezeigt wird: geht diese Abneigung so weit, daß die Arbeiter ihre Entlassung aus so sicherer Stellung „geradezu provociren“, nur um ihre Abzüge zurückzuerhalten: so gilt, wenn diese Abzüge nicht einmal zu einer wirklichen Versicherung der in ihrem geringen Einkommen Verkürzten führen, ohne Zweifel im höchsten Maße der Satz, den Treitschke zu einer Zeit freilich, als der Arbeiterversicherungszwang nur erst Postulat einzelner sog. Katheder-

socialisten war, schrieb¹⁷⁾: „Zwingt die Staatsgewalt den Arbeiter zu Beiträgen, die er vielleicht besser zur Gründung eines eigenen Geschäftes verwenden kann, so maßt sie sich an, als eine irdische Vorkehrung über den persönlichen Geschicken von Millionen zu schalten und wird bei solchem Unterfangen schwerlich glücklicher sein als dereinst Napoleon III.“ Ein Arbeiterversicherungszwang, der nicht einmal zur wirklichen Versicherung aller zur Versicherung Gezwungenen führt, muß die Arbeiter der Socialdemokratie, statt sie ihr zu entreißen, geradezu in die Arme treiben.

Kommen wir nun zu den Vorschlägen, wie die Arbeiterversicherung zu organisiren sei, damit der Kassenzwang trotz der Unfähigkeit der Arbeiter während Zeiten der Verdienstlosigkeit Beiträge zu leisten, eine wirksame Versicherung der zum Beitritt Gezwungenen herbeiführe. Es wird die Prüfung dieser Vorschläge erleichtern, wenn, bevor auf ihre Betrachtung im Einzelnen eingegangen wird, festgestellt wird, welche Arten von Verdienstlosigkeit die Beitragsfähigkeit der Arbeiter und damit die Wirksamkeit des Versicherungszwanges bedrohen.

Es ist augenscheinlich, daß jede Verdienstlosigkeit, einerlei welches ihre unmittelbare Ursache ist, dieselbe Wirkung hat, die Fortdauer der Beitragsleistungen der Arbeiter und damit die Sicherheit, daß diese im Nothfall für die geleisteten Beiträge wirklich Unterstützung erhalten, zu gefährden. Soll der Versicherungszwang zu einer wirklichen Versicherung führen, so muß die Versicherung also auch gegen die Unterbrechung der Beitragsleistungen durch jederlei Art von Verdienstlosigkeit gesichert sein. Dies wird von den meisten Schriftstellern über Arbeiterversicherung unberücksichtigt gelassen. Man unterscheidet meist zwischen unverschuldeter oder unwillkürlicher und verschuldeter oder freiwilliger Verdienstlosigkeit. Unter der ersteren versteht man die Verdienstlosigkeit wegen mangelnder Nachfrage nach Arbeit, unter der zweiten die wegen Mangels an Uebereinstimmung der Arbeitgeber und Arbeiter über die Arbeitsbedingungen. Gegen die Verdienstlosigkeit der ersteren Art

und ihre Folgen ist man meist den Arbeiter zu schützen bereit, bei der zweiten Art redet man so, als habe man sich weiter keine Skrupel zu machen, wenn der Arbeiter dadurch, daß er von den §§ 105 und 152 der Deutschen Gewerbe-Ordnung Gebrauch macht, die Wirksamkeit der ihm abgezwungenen Beiträge in Herbeiführung einer wirklichen Versicherung gefährde. Wolle er auf dem Recht, bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen mitzureden, bestehen, so müsse er selbst auch die Verantwortung für den Verlust seiner Unterstützungsansprüche tragen.

Diese Anschauung wird mitunter ganz unverhüllt ausgesprochen. Häufiger versteckt sie sich hinter Argumenten anderer Art; am häufigsten sogar unter einem sentimentalischen Protest im Namen der Ehre der Arbeit. Man hebt hervor, wie die ganze Bestimmung über die freie Vereinbarung der Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auf der Auffassung der Arbeit als einer Waare, des Arbeitgebers als des Käufers, des Arbeiters als des Verkäufers der Arbeit beruhe. Gegen diese Auffassung lehnt man sich auf. Arbeit sei mehr als eine Waare. Sie sei für jeden Menschen das Mittel glücklich zu sein. Dafür sei aber nicht nur der in Geld ausgedrückte Preis der Arbeit maßgebend, sondern für jeden Menschen, möge er in noch so beschränkten Verhältnissen leben, gehöre dazu, daß er sich in dem Kreise, in welchem er lebe, das Ansehen eines Menschen erwerbe, der seiner Arbeit gewachsen sei und gegen seines Gleichen nicht zurückzutreten brauche. Nicht auf das Einkommen komme es an, auf das glückliche Gemüthsleben. Freizügigkeit, Coalitionsrecht u. dgl. brächten zwar mehr Geld, minderten aber das Glück, indem sie das Gemüthsleben störten. Auf die Wahrung dieser Rechte komme es also nicht an.

Obwohl ich diese Argumentation beinahe wörtlich einem Schriftsteller entnommen habe, der ihr maßgebende Bedeutung beilegt, so glaube ich sie doch nicht mit dem Namen desselben bezeichnen zu sollen. Denn sie ist so verbreitet, daß es unzutreffend

wäre, sie einem einzelnen Namen zuzuschreiben, zumal ich die Anschauungen bekämpfe, nicht deren Träger. Wo immer aber ich dieser Argumentationsweise begegnete, war mir unverständlich, welchen Eindruck man mit solchen Worten in Arbeiterkreisen hervorzurufen erwartet. Ich kann mir nur vorstellen, welches der Eindruck sein muß, den sie auf jeden intelligenten Arbeiter thatsächlich machen müssen. Jeder Arbeiter, der nicht auf den Kopf gefallen ist, wird sich sagen, daß es selbstverständlich sei, daß in dem Geldlohn, den man für die Arbeit bekommt, nicht das Glück liege; daß ein jedes Stück wohlgelungener Arbeit und die Achtung, die es hervorrufe, eine Befriedigung gewähre, welche zu den wesentlichen Bestandtheilen des Glückes gehöre; daß dies umso mehr der Fall sei und sein müsse, je qualificirter die Arbeit sei, je mehr geistige und künstlerische Fähigkeit in ihr entfaltet werde, um so weniger dagegen, je gemeiner die Arbeit; daß es auffallend sei, daß trotzdem gerade die qualificirten Arbeiter auf gute Bezahlung hohen Werth legen; daß daher die Güte der Arbeit, wenn sie auch eine Voraussetzung des Gefühls der Befriedigung sei, wie ja auch ohne sie an guten Lohn nicht gedacht werden könne, doch wohl bei allen Arbeitern nur ein Factor des Glücksgefühls sei, und daß ein anderer Factor des Wohlbefindens der sei, daß man für gute Arbeit auch gute Bezahlung erhalte. Besonders aber wird es ihm auffallen, daß man ihm damals, als er der bestehenden Erwerbsordnung den Krieg erklärte, weil sie ihm keine Möglichkeit gebe, auf seine Lohnhöhe und damit auf seinen Antheil an den Segnungen der Civilisation Einfluß zu üben, auf das Coalitionsrecht als auf das Mittel, das ihm solchen Einfluß verschaffe, verwies, und daß man ihm, wo es gilt, von diesem Coalitionsrecht Gebrauch zu machen und es zu schützen, erzählt, daß der Gebrauch desselben sein Glück beeinträchtigen werde. Er wird nicht umhin können, darnach Alles, was die Arbeiterfreunde in den höheren Klassen ihm sagen, für heuchle-

rißes Gerede zu halten, und die Gefahr ist groß, daß er in den Schoß der alleinseligmachenden Socialdemokratie zurückkehrt.

Was aber die Anschauung selbst angeht, wonach die Arbeit als eine Waare betrachtet wird, so habe ich wohl eingehender und nachdrücklicher als irgend ein Anderer die Eigenthümlichkeiten hervorgehoben¹⁸⁾, durch welche die Waare Arbeit von anderen Waaren sich unterscheidet. Trotzdem aber konnte ich der Thatsache nicht die Anerkennung versagen, daß der heutigen Erwerbsordnung die Auffassung der Arbeit als einer Waare wirklich zu Grunde liegt. Auch bin ich außer Stande, in dieser Auffassung etwas für den Arbeiter Entehrendes zu sehen. Ist es doch eine Verleumdung, wenn man behauptet, die heutige Wirthschaftsordnung behandle die Arbeitskraft, d. h. den Arbeiter selbst, insofern er seine Fähigkeiten wirthschaftlich verwerthet, als eine Waare. Als Waare wird von ihr nicht die Arbeitskraft, sondern deren Nutzung, die Arbeit, betrachtet. Und keineswegs liegt hierin ein Unglück. Ganz im Gegentheil: in der wirthschaftlichen Entwicklung von der Zeit an, wo dem Arbeiter als Sklaven keinerlei Verfügung über die Nutzung seiner Arbeitskraft zustand, durch die verschiedenen Stadien hindurch, von denen jedes spätere den Wegfall einer Beschränkung seiner Verfügungsfreiheit über dieselbe brachte, bis zu dem Augenblick, wo auch keine Lohntaxe mehr den Werth dieser Nutzung bestimmte und kein Coalitionsverbot mehr verhinderte ihren Werth möglichst geltend zu machen, mit anderen Worten in der wirthschaftlichen Entwicklung des Arbeiters aus dem Sklaven zum Waarenverkäufer und Unternehmer, der wie andere Unternehmer eine Waare für eigenen Verdienst und Gewinn zu Markt bringt und einen ihrem concreten Gebrauchswerth entsprechenden Preis dafür erhält, besteht die Entwicklung der großen Masse des Volkes von der Unfreiheit zur persönlichen Freiheit. In der Anerkennung der Nutzung der Arbeitskraft, der Arbeit, als eine Waare wie andere Waaren, in der Behandlung des Trägers der Arbeitskraft, des Arbeiters, als selbständiger Unternehmer, der

wie andere Unternehmer seine Waare an einen weiteren Unternehmer verkauft, der sie mit anderen Waaren zu einem neuen Producte mit größerem concreten Gebrauchswerth verbindet, liegt das große Verdienst der liberalen Partei um den Arbeiter und seine persönliche Freiheit. Dabei giebt es keine andere Auffassung, welche diese Freiheit hätte verwirklichen können oder zu wahren im Stande wäre; und nur da ist diese Freiheit beeinträchtigt, wo jene Auffassung nicht völlig verwirklicht ist. Und so kann es sich für denjenigen, der an dieser Freiheit als an einer der größten Errungenschaften der Culturentwicklung festhält, nicht um die Bekämpfung jener Auffassung sondern nur um ihre Verwirklichung handeln, d. h. um die Herstellung derjenigen Voraussetzungen, ohne welche der Arbeiter nicht gleich den Verkäufern anderer Waaren zu handeln im Stande ist. Diese Voraussetzungen sind aber, wie ich anderwärts wiederholt gezeigt habe, das Coalitionsrecht und die Organisation seines Gebrauchs. Ohne Organisation von Coalitionsvereinen können die Arbeiter gleich anderen Waarenverkäufern and Unternehmern nicht handeln. Heißt es dem Arbeiter aber nicht die Ausübung des Coalitionsrechts und damit die seiner persönlichen Freiheit erschweren, wenn man ihm zumuthet, durch Wahrung seines Rechts beim Verkauf seiner Waare mitzureden, nicht bloß seinen Erwerb in der Gegenwart sondern auch alle Ansprüche auf Sicherung seiner Zukunft, die er durch schwer empfundene Beitragsleistungen erworben hat, zu verlieren!

Dabei ist in der Wirklichkeit eine Verdienstlosigkeit wegen mangelnder Nachfrage nach Arbeit von einer solchen wegen Nichtübereinstimmung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in Bezug auf die Arbeitsbedingungen meist gar nicht zu scheiden. Man erwäge, daß kein Angebot von Arbeit ein absolutes Angebot ist, sondern immer nur ein Angebot unter gewissen Bedingungen, und daß bei bedingungslosem Angebot, insbesondere je größer der Antheil des fixen Kapitals am Gewerbekapital ist, nur selten eine Verdienstlosigkeit wegen Unmöglichkeit der Beschäftigung eintreten

würde. In fast jeder Entlassung wegen mangelnder Arbeit liegt versteckt oder offen, unbewußt oder bewußt eine Entlassung wegen fehlender Arbeit unter der Voraussetzung der bestehenden oder besserer Arbeitsbedingungen. Insofern giebt es eigentlich gar keinen Unterschied zwischen der unverschuldeten oder unfreiwilligen und der verschuldeten oder freiwilligen Arbeitslosigkeit. So lange man die bestehende Erwerbsordnung anerkennt mit dem Recht des Arbeiters bei der Feststellung des Preises der Arbeit mitzureden, ist fast jede Verdienstlosigkeit eine verschuldete oder freiwillige. Entzieht man ihm aber dieses Recht oder vermehrt man die Umstände, welche die Ausübung derselben erschweren oder unmöglich machen, indem man z. B. die Arbeiterversicherung so ordnet, daß alle Unterstützungsansprüche des Arbeiters mit der Ausübung dieses Rechtes hinfällig werden, so macht man das Angebot der Arbeit allerdings zu einem bedingungslosen. Der Arbeitgeber kann dann allein nach seinem Gutdünken die Arbeitsbedingungen bestimmen. Damit überantwortet man diesem aber nicht bloß die Bestimmung über das ganze wirthschaftliche Dasein des Arbeiters. Zu den Arbeitsbedingungen, die der Arbeitgeber einseitig festsetzen kann, gehören dann nicht bloß Arbeitsbedingungen wirthschaftlicher Natur. Die Folgen der besonderen Eigenthümlichkeiten der Arbeit als Waare, die Folgen des untrennbaren Zusammenhangs der Person des Arbeitsverkäufers mit seiner Waare, treten dann in verhängnißvoller Weise hervor. Und wer über die Arbeitsbedingungen bestimmt, bestimmt dann auch über das ganze physische, moralische, religiöse, politische und sociale Dasein des Arbeiters. Was dann zu gewärtigen ist, davon giebt der Vorgang mit dem „Neunkircher Tagblatt“ und der Commentar, den Bamberger¹⁹⁾ im Reichstag dazu lieferte, eine Andeutung. Dann gilt wieder der niederträchtige Satz: *cujus regio illius religio*. Nur ist er dann zu übersetzen mit: Wem die Fabrik, dem die Bestimmung über alles religiöse, politische und sociale Thun und Trachten der Arbeiter.

Soll die heutige Erwerbsordnung bestehen und eine Wahrheit sein, so ist also eine derartige Ordnung der Arbeiterversicherung unentbehrlich, daß keinerlei Verdienstlosigkeit, ob mangelnde Nachfrage nach Arbeit oder mangelnde Uebereinstimmung über die Arbeitsbedingungen ihre Ursache sein mag, die Sicherheit der Arbeiter, für ihre erzwungenen Beiträge im Fall der Noth wirklich Unterstützung zu erhalten, gefährdet. Mit dieser Erkenntniß vor Augen trete ich nun an die Prüfung der Vorschläge, die gemacht wurden, um der Gefährdung dieser Unterstützungen durch Arbeitslosigkeit zu begegnen. Als erste Voraussetzung betrachten alle die neueren Schriftsteller, welche für den Arbeiterversicherungszwang eintreten, mit Ausnahme Gerkrath's, die Gleichheit in der Höhe der von den Arbeitern verschiedenen Alters zu leistenden Beiträge. Und in der That, wenn ein Arbeiter, der z. B. von seinem 20. bis 40. Jahre ununterbrochen Kranken- Alters- Wittwen- und Waisen-Kassenbeiträge geleistet hat und im 40. Jahre wegen Verdienstlosigkeit aus der Kasse ausscheiden muß, nicht bloß seine Unterstützungsansprüche verlieren, sondern auch bei etwaigem späteren Wiedereintritt genöthigt sein sollte, statt der niedrigeren Beiträge der Zwanzigjährigen die höheren der Ueber- Vierzigjährigen zu zahlen, so würde an eine Durchführbarkeit des Kassenzwangs nicht zu denken sein. Dieser siele unter dem Fluche Derjenigen, die er beglücken soll. Der jüngere Arbeiter muß sich also gegen die Gefahr, später sehr viel höhere Beiträge zahlen zu müssen, versichern, indem er von Anfang an um ein Mäßiges höhere Beiträge zahlt. Allein ist hier auch von einer Ungerechtigkeit gegen die Jüngeren, von denen Beiträge, die höher sind, als ihrem Alter entsprechen würde, erhoben werden, nicht zu reden, so leistet die Gleichheit der Beiträge dem Arbeiter doch nicht die erforderliche Gewähr, die gleichhohen Beiträge dauernd zahlen zu können, und damit noch keine Sicherheit, in Folge seiner Zahlungen die erstrebte Unterstützung, in dem Augenblick, indem er sie nöthig hat, wirklich zu erhalten.

Deshalb empfehlen die meisten Anhänger des Arbeiterversicherungszwangs ferner ausgedehnte Stundungen der Beiträge im Fall der Verdienstlosigkeit. Bei Wiedereintritt des Erwerbs sollen die gestundeten Beiträge zusammen mit denen, die neu fällig werden, nachgezahlt werden. Allein mag die Dauer dieser Stundungen noch so weit ausgedehnt werden, so ist klar, daß je länger die Dauer der Verdienstlosigkeit ist, welche so lange Stundung erheischt, um so größere Nachzahlungen geleistet werden müssen und um so geringer die Fähigkeit ist, diese Nachzahlungen zu leisten. Während jeder langen Verdienstlosigkeit füllen sich die Leihhäuser und die Läden der Tröbler mit den dürftigen Habseligkeiten des Arbeiters. Kleider, Möbel, Wäsche, selbst Theile der Betten, werden Stück für Stück, eines nach dem anderen, versetzt oder verkauft, um nur die nöthige Nahrung zu schaffen. Und findet der Arbeiter wieder Arbeit, so ist nächst dem Wiederersatz der verlorenen Arbeitskraft durch bessere Nahrung sein dringendstes Bedürfnis die Wiedererlangung jener veräußerten Stücke. Kaum die einfachen Prämienbeträge, die er zur Sicherung seiner Zukunft zu leisten verpflichtet ist, kann er entbehren. Erhöhte Beitragsleistungen würden ihm nicht das für die Gegenwart Nöthigste übrig lassen. Daher auch die ausgedehnten Stundungen, welche die bestehenden gewerblichen Hilfskassen ihren arbeitslosen Mitgliedern gewähren, nicht verhindern konnten, daß so hohe Procentsätze der zum Eintritt Gezwungenen, wie oben angegeben wurde, aus ihnen ausgeschieden. Ist dies schon bei den relativ niedrigen Krankenkassenbeiträgen der Fall, um wie viel weniger läßt sich, wenn es sich um Beiträge zur Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen aller den Arbeiter bedrohenden Gefahren handelt, von diesem Mittel die Gewährung der nöthigen Sicherheit erwarten!

Derjelbe Grund, die Unerschwinglichkeit der zu leistenden Beiträge, macht auch die Durchführung des originellen Vorschlags unmöglich, den Dr. Falk in Hamburg gemacht hat²⁰⁾, um dem

Verlust der Versicherungsansprüche der Arbeiter durch eintretende Verdienstlosigkeit entgegenzuwirken. Falk empfiehlt eine organische Verbindung von Spar- und Versicherungskasse in der Weise, daß der Arbeiter wöchentlich ebensoviele als Sparkasseneinlage wie als Versicherungsbeitrag einzahlt. Könnte der Einzahler einmal nicht weiter zahlen, so könnte sein Sparkassenguthaben dazu dienen, die Versicherungsbeiträge zu zahlen. Wäre das aufgezehrt, so würden die bisherigen Einlagen zusammen in eine beitragsfreie Police verwandelt. Und in der That, würden, wie in dem Beispiele Falk's, 25 Pfennige die Woche ausreichen, um den Arbeiter gegen die ihn bedrohenden Gefahren zu versichern, so würde die Ausführung dieses Vorschlags den Arbeiter vor dem Verlust seiner Prämien sichern. Das Doppelte aber dessen, was zur Versicherung von Kranken- Alters- Waisen- und Begräbniß-Unterstützung gezahlt werden muß, scheint aufzubringen unmöglich, da ja die Aufbringung des einfachen Betrags schon große Schwierigkeiten bereitet. Aber selbst ausgeführt brächte Dr. Falk's Vorschlag dem Arbeiter nur die Sicherheit gegen Verlust seiner Einzahlungen, dagegen keine Sicherheit, daß diese ihm beim Eintritt der Gefahren, die ihn bedrohen, wirklich die versicherte Unterstützung verschaffen.

Andere wiederum haben an die Ausführungen in meiner Schrift über „die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung“ angeknüpft. Eben weil fast jede Verdienstlosigkeit, nur wenn man bestimmte Arbeitsbedingungen ausdrücklich oder stillschweigend als feststehend voraussetzt, in einer mangelnden Nachfrage nach Arbeit ihre Ursache hat, habe ich dort für unsere Zeit, in der die auf Freiheit und rechtlicher Gleichheit beruhende Erwerbsordnung Geltung hat, den Satz aufgestellt: Die Versicherungskasse für den Fall der Arbeitslosigkeit kann nur ein „Gewerkverein“ sein.

Die Bedeutung der Organisation der Gewerkvereine nämlich besteht, wie ich mehrfach dargethan habe, darin, daß sie die Ar-

beiter den Verkäufern anderer Waaren in jeder Beziehung gleichsetzt. Durch diese Organisation erst werden die Arbeiter in Stand gesetzt, gleich anderen Waarenverkäufern ihre Waare nur mit Vorbehalt zum Verkauf anzubieten; durch sie erst erhalten die Arbeiter somit Einfluß auf das Angebot ihrer Waare und werden sie wirklich fähig, beim Verkauf ihrer Waare mitzusprechen; durch sie erst erlangen sie die Verfügungsfreiheit über ihre Arbeit und über sich selbst, welche die Gesetzgebung ihnen zuerkennt und ihnen zuschreibt. Die Mittel, durch die dies bewirkt wird, bestehen in der Anpassung des Angebots der Arbeit an die Nachfrage und in der Unterstützung der Arbeiter im Fall der Arbeitslosigkeit. Die Gewerksvereine suchen das Angebot der Arbeit an die Nachfrage des künftigen Marktes anzupassen, indem sie durch Festhalten bestimmter Arbeitsbedingungen die Zahl Derjenigen beeinflussen, die sich einem Gewerbe neu zuwenden. Sie regeln das Angebot von Arbeit entsprechend der gegenwärtigen Nachfrage, indem sie die Arbeit von Orten, wo sie nicht begehrt wird, zurückziehen, um sie dort anzubieten, wo sie begehrt wird, oder um sie nirgends anzubieten, wenn sie unter bestimmten Arbeitsbedingungen nirgends begehrt wird. Das Letztere geschieht, indem der Sekretär jedes der über das ganze Land verbreiteten Zweigvereine periodisch an die Centralleitung über die Lage des Arbeitsmarkts innerhalb seines Distriktes berichtet, die Zahl der beschäftigungslosen Arbeiter meldet und die Arbeitsstellen angiebt, die zur Zeit nicht besetzt sind, für welche also Arbeiter begehrt werden. Nach Eingang dieser Berichte weist der Generalsekretär des Vereins die beschäftigungslosen Arbeiter an, von den Orten, wo ihre Waare nicht begehrt wird, sich an die Orte zu begeben, wo eine Nachfrage danach besteht, und gewährt ihnen die hierzu nöthige Reise-Unterstützung. Findet sich zu den bestimmten Arbeitsbedingungen nicht hinreichend Arbeit für die Beschäftigungslosen, so erhalten diese eine Unterstützung, das „Geschenk“, bis sie in Folge einer Besserung der Marktlage zu den für nöthig erachteten Bedingun-

gen wieder Beschäftigung erhalten. Die Unterstützung des Arbeitslosen setzt also hier das Vorhandensein von Regeln über den Lohn und die übrigen Arbeitsbedingungen voraus. Diese Regelung der Arbeitsbedingungen findet entweder einseitig durch die Gewerksvereine, indem die Arbeiter von dem Recht nicht zu arbeiten Gebrauch machen, statt oder, wo die der heutigen Erwerbsordnung entsprechende Ordnung des Arbeitsverhältnisses bereits ihre volle Entwicklung erlangt hat, in den die Gewerksvereine voraussetzenden und darauf beruhenden Einigungskammern. In beiden Fällen befindet sich diese Regelung der Arbeitsbedingungen also im Einklang mit der persönlichen und gewerblichen Freiheit der Arbeiter, ja diese gelangt erst in ihr zur vollen Verwirklichung. Indem aber Jeder, der unter den so geregelten Arbeitsbedingungen keine Beschäftigung findet, unterstützt wird, wird die Gefahr, welche der Wirksamkeit aller Arbeiterversicherung sowohl von der Verdienstlosigkeit wegen mangelnder Nachfrage nach Arbeit als auch von der wegen mangelnder Uebereinstimmung über die Arbeitsbedingungen droht, völlig beseitigt. Sobald die Unterstützung, welche bei Verdienstlosigkeit gewährt wird, ausreicht, um dem Arbeiter neben seinem Unterhalt die Möglichkeit seine Prämien weiterzuzahlen zu gewähren, erscheinen die Ansprüche des Arbeiters auf Kranken= Alters= Waisen= und Begräbniß= Unterstützung sicher gestellt. Die Versicherung gegen Verdienstlosigkeit, welche der Gewerksverein bietet, erscheint gewissermaßen als die Rückversicherung der Ansprüche an die übrigen Unterstützungskassen, an welche der Arbeiter Beiträge zahlt. Und da es kein anderes Mittel giebt, welches diese Sicherheit bietet, erscheint der oben angeführte, von mir aufgestellte Satz völlig gerechtfertigt.

Allein ich ging bei Aufstellung dieses Satzes von der Freiwilligkeit der gesammten Arbeiterversicherung aus. Der Arbeiter, der sich für den Fall von Krankheit, Alter, Tod u. s. w. versichern will, sichert sich durch Beitritt zu einem derartig organisirten Gewerksverein gegen die Gefahr, daß er seine Unterstützungsansprüche

in Folge von Verdienstlosigkeit verliert. Nun haben manche Anhänger des Versicherungszwangs diesen Gedanken aufgenommen und gegenüber dem Einwand, daß die erzwungene Versicherung durch jede längere Verdienstlosigkeit unwirksam werde, auf die Gewerksvereine verwiesen. Die Arbeiter könnten sich ja gegen die Unwirksamkeit des Versicherungszwangs in Herbeiführung einer wirklichen Versicherung durch Beitritt zu den Gewerksvereinen versichern. Und gewiß erscheint, wenn der Arbeiterversicherungszwang Gesetz wird, die Zugehörigkeit zu einem Gewerksverein für die Arbeiter als ein noch dringenderes Bedürfnis als jetzt schon. Denn bei Nichtübereinstimmung mit dem Arbeitgeber verlieren sie jetzt nur vorübergehend ihr augenblickliches Einkommen, alsdann aber werden sie auch die durch ihre Beiträge erworbenen Ansprüche auf Unterstützung in Nothfällen verlieren. Auch läßt sich nicht leugnen: wenn alle Arbeiter, die zur Versicherung gezwungen werden sollen, bereits zu Gewerksvereinen gehörten, so ließe sich der Einwand der Unwirksamkeit gegen den Versicherungszwang nicht geltend machen. Allein nur ein sehr geringer Bruchtheil der deutschen Arbeiterbevölkerung gehört zu den bislang nur mangelhaft organisirten Gewerksvereinen, während die gesammte deutsche Arbeiterbevölkerung zur Versicherung gezwungen werden soll. Dabei steht die große Mehrzahl der Arbeitgeber der Bildung von Gewerksvereinen feindlich gegenüber. Wo aber eine mächtige Gewerksvereins-Organisation, der die große Mehrzahl der Arbeiter angehört, noch nicht besteht, vermehrt die Einführung des Versicherungszwangs die Macht der Arbeitgeber über die Arbeiter. Jeder Widerspruch gegen den Willen des Arbeitgebers, jede eigene Meinung auf Seiten des Arbeiters bedroht dann, wie eben betont wurde, nicht bloß dessen gegenwärtiges Einkommen, sondern auch alle seine Ansprüche auf Unterstützung. Und so führt die Einführung des Arbeiterversicherungszwangs, wo mächtige Gewerksvereine noch nicht bestehen, gerade zur Verhinderung der Entstehung der Gewerksvereine, die ihn erst wirksam machen können.

Was aber den von Einigen gemachten Vorschlag angeht, auch die Entstehung von Gewerkvereinen und den Beitritt zu denselben auf dem Wege des gesetzlichen Zwanges herbeizuführen, so übersieht derselbe ganz die Natur der Gewerkvereine. Die Gewerkvereine sind Interessentenverbände. Als solche stehen sie anderen Interessenten nothwendig feindlich gegenüber, wo die beiderseitigen Interessen sich kreuzen. Ihre Natur und ihre Aufgabe führen sie daher nothwendig eventuell auch zum Kampf gegen andere Interessen. Und wie der Staat den Verbänden jeglicher anderen Art von Interessenten volle Freiheit der Bewegung und Entfaltung gestattet, so lange sie sich in Verfolgung ihrer Interessen keiner unerlaubten Mittel bedienen, so soll er dies auch gegenüber den Gewerkvereinen thun, und insbesondere soll er ihnen die zum Aufblühen alles Genossenschaftswesens unentbehrliche Freiheit der Agitation und Alles, was zu ihr gehört, gewähren. Aber mehr kann der Staat für das Aufblühen der Gewerkvereine nicht thun. Sieht man selbst davon ab, daß sich Gewerkvereine, die Leben haben sollen, gar nicht von oben herab einführen lassen, sondern mit den Arbeitern aus deren Bedürfnissen heraus sich entwickeln müssen, so würde die zwangsmäßige Einführung solcher Interessentenverbände der Pflicht des Staates, alle seine Angehörigen und alle Arten von Interessenten gleichmäßig zu behandeln, ebenso widersprechen, wie wenn er die Gewerkvereine verbieten oder in ihren Existenzbedingungen verkümmern wollte. Was würde man sagen, wollte der Staat unter den Verkäufern einer bestimmten Waare die Bildung von Coalitionsvereinen gegenüber den Käufern, z. B. unter den Bergwerksbesitzern gegenüber den Hüttenbesitzern, erzwingen! Auch beruft Abdickes sich mit Unrecht auf die Gesellenverbände des Mittelalters. Auch diese rief die Sonderung der Interessen der Gesellen von denen ihrer Meister ins Leben; auch sie wurden von diesen und der in den Händen derselben befindlichen Obrigkeit erst verfolgt; und zur Zeit als sie als die allgemeinen Organisationen der Gesellen, denen jeder Geselle ange-

hörte, anerkannt waren, war ihnen der Kampf für ihre Interessen und insbesondere das Handwerklegen ausdrücklich verboten. Gewerkvereine gesetzlich erzwingen hieße sich einmischen in den Kampf der wirthschaftlichen Interessen zu Gunsten der einen und zum Nachtheil der anderen Partei in einer Weise, welche diese und damit den Unternehmungsgeist aus dem Lande vertreiben müßte. Etwas Anderes wäre, wollte man, wo bereits mächtige Gewerkvereine bestehen, diese als die Organisationen der Arbeiter, denen jeder Arbeiter beizutreten hätte, unter der Bedingung anerkennen, daß sie sich der Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Einigungskammern unterwürfen. Dies setzt aber eine statt auf dem gleichen Recht Aller zu jeder Art von Beschäftigung auf Beschränkungen und Erwerbsprivilegien beruhende Erwerbsordnung voraus, wovon noch später die Rede sein wird.

Hiermit sind alle Vorschläge, welche auf das auf den §§ 105 und 152 der Deutschen Gewerbe-Ordnung beruhende Recht der Arbeiter, bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen mitzuwirken, überhaupt Rücksicht nehmen, besprochen. Ließe sich durch Stundungen der Beiträge die Wirksamkeit der Arbeiterversicherung trotz eintretender Verdienstlosigkeit sicherstellen, oder wäre Dr. Falk's Vorschlag ausführbar, oder könnte man erwarten, daß der Rassenzwang, statt die Entstehung von Gewerkvereinen zu hindern, dieselbe hervorrufen würde, so würden auch Aussperrungen und Arbeitseinstellungen geschweige denn Verdienstlosigkeit wegen wirklich fehlender Nachfrage nach Arbeit die Ansprüche der Arbeiter auf Kranken-, Alters-, Wittwen-, Waisen- und Begräbniß-Unterstützung nicht gefährden. Ganz anders verhält es sich mit den folgenden Mitteln, welche das Aufhören der Arbeiterversicherung bei Eintritt von Verdienstlosigkeit zu verhüten bezwecken.

Da ist vor Allem die eigenthümliche Einrichtung der Baseler Kranken- und Begräbnißversicherung zu nennen. Miaskowski, von dem ihr Gedanke wohl ausging, giebt darüber Auskunft in seinem vortrefflichen Büchlein über das Kranken- und Begräbniß-

versicherungswesen der Stadt Basel (Basel 1880), weitaus der besten Schrift, die zu Gunsten des Arbeiterversicherungszwangs geschrieben worden ist. Um dem Hinfälligwerden der Unterstützungsansprüche der Arbeiter durch eintretende Verdienstlosigkeit zu begegnen, „ist für jede Kranken- und Begräbnisklasse von Basel die Bildung eines Fonds in Aussicht genommen, der es ermöglichen soll, den Kranken und zeitweilig gegen ihren Willen verdienstlos gewordenen Kassenmitgliedern ihre fälligen Beiträge zu stunden. Aus diesem Fonds sind dann die gestundeten Beiträge, falls sie gar nicht eingehen, zu bezahlen. Derselbe soll in erster Linie aus den den Kassen zu Theil werdenden Geschenken und Legaten gebildet werden; wie diese den Kassen bisher in reichlichem Maße zugeflossen sind, so steht zu hoffen, daß sie ihnen auch in Zukunft nicht fehlen werden.“ Dabei ist vor Allem zu beachten, daß Miaszkowski: „den Versicherungszwang im Allgemeinen nur für durchführbar hält bei ganz niedrigen Beiträgen,“ womit gesagt ist, daß er ihn auf die Versicherung gegen die wirthschaftlichen Folgen aller den Arbeiter bedrohenden Gefahren nicht für anwendbar hält. Sodann ist es in die Augen springend, daß seine Einrichtung zwar in einer durch Gemeingeist hervorragenden freien Stadt wie Basel mit seinem alle Pflichten des Reichthums übenden Patricierthum möglich ist. Woraus aber in einem staatlichen Gebilde von dem Umfange und der geringen Wohlhabenheit des Deutschen Reichs jenen Fonds dotiren? Ich wüßte nichts woher die Dotation ausreichend fließen könnte. Es müßte denn aus der Mitte der für den Kassenzwang so warm eintretenden Centrumpartei Jemand aufstehen, der, ein neuer Mariana²¹⁾, sich der ursprünglichen Bestimmung des Kirchenvermögens als Armenvermögen erinnernd, in Ausübung der in der Frage der Arbeiterversicherung neuerdings angezogenen Pflichten des Christenthums die Dotirung jener Kassen aus dem Kirchenvermögen und den bisherigen Gehältern der Geistlichkeit beantragte, um dann auf Grundlage der Trennung von Staat und Kirche den Culturkampf zu

beenden! Aber so weit dürfte das Interesse des Centrums für die Arbeiter kaum gehen. Der neue Mariana wird ausbleiben. Selbst wenn er käme, würde diese Einrichtung aber auch nicht genügen. Sie läßt ausdrücklich und aus denselben Gründen, aus denen die gesetzliche Erzwingung von Gewerkvereinen unthunlich ist, auch nothwendig die Verdienstlosigkeit in Folge mangelnder Uebereinstimmung über die Arbeitsbedingungen ganz außer Betracht. Wenn aber Miaskowski meint, um den nachtheiligen Wirkungen dieser Verdienstlosigkeit für den Versicherungszwang zu begegnen, könnten ja die Arbeiter freiwillig Gewerkvereine bilden, so habe ich darauf bereits oben erwidert.

Als weiteres Mittel, um dem Verlust der Unterstützungsansprüche der Arbeiter in Folge des Eintritts von Verdienstlosigkeit zu begegnen, ließe sich vielleicht eine derartige Bestimmung der Beiträge denken, daß die Arbeiter, wenn sie keine Arbeit haben, von der Pflicht, Beiträge zu leisten, entbunden wären, während der Dauer der Beschäftigung dagegen desto höhere Beiträge zu entrichten hätten. In diesem höheren Beitrage würde gleichzeitig eine Prämie zur Versicherung gegen Verlust der Unterstützungsansprüche in Folge des Eintritts von Verdienstlosigkeit bezahlt, so daß die Kassen, trotzdem sie während der Verdienstlosigkeit keine Beiträge erhielten, ihren Verpflichtungen jederzeit zu genügen im Stande wären. Allein offenbar wäre dazu nöthig, daß der Eintritt von Verdienstlosigkeit sich so genau berechnen ließe, daß man mittelst solcher auf Grund der Calculation festgestellter regelmäßiger Beiträge ihren wirthschaftlichen Folgen begegnen könnte. Dies ist nicht einmal für Verdienstlosigkeit in Folge fehlender Nachfrage nach Arbeit der Fall. Selbst angenommen aber, diese ließe sich von der Arbeitslosigkeit in Folge fehlender Uebereinstimmung der Arbeitsbedingungen scharf scheiden und die Häufigkeit ihres Eintritts ließe genau sich berechnen, so würden doch Kranken-, Alters-, Waisen- und Begräbniß-Kassen, welche während der Dauer von Arbeitslosigkeit der letzteren Art auf Beiträge verzichtend, auf die

während der Periode der Beschäftigung erhobenen höheren Beiträge angewiesen wären, regelmäßig bankrott werden. So lange die in der bestehenden Gewerbe-Ordnung ausgesprochenen Grundsätze der freien Vereinbarung der Arbeitsbedingen und des Rechtes, zu nicht vereinbarten Bedingungen nicht zu arbeiten, Geltung haben, läßt sich daher auch auf diese Weise der Versicherungszwang nicht wirksam machen. Dagegen würde dieser Gedanke, wenn überhaupt ausführbar, wohl einer Erwerbsordnung entsprechen, welche die Arbeiter jede Arbeit zu jedem Preise oder zu einem von den Behörden festgesetzten Preise übernehmen zwänge. Und ganz daselbe gilt von den Vorschlägen Popper's²²⁾, welcher die durch Verdienstlosigkeit bedrohte Wirksamkeit des Arbeiterversicherungszwangs durch erhöhte auf Beseitigung der Verdienstlosigkeit gerichtete Thätigkeit der Behörden, durch Arbeit-Nachweisungs-Anstalten, öffentliche Nothstandsunternehmungen, Schaffung von Werkhäusern und Naturalverpflegung retten zu können erwartet.

Schreckt man aber auch vor dem Arbeitszwang nicht zurück, so wendet man sich besser zu den Plänen Adolph Wagner's²³⁾ und Otto Arendt's²⁴⁾, welche den Gedanken des Zwangs mit nicht zu leugnender Virtuosität bis zu seinen vollen Consequenzen entwickelt haben: denn bei Verwirklichung ihrer Pläne wären die Arbeiter allerdings sicher, in Nothfällen Unterstützung, nur fragt sich in welchem Betrag und unter welchen Bedingungen, zu erhalten. Nach den Plänen Weider sollen nämlich die Versicherungsprämien theilweise oder ganz auf dem Wege der Besteuerung aufgebracht werden; und zwar sollen nach Wagner bereits bestehende Steuern, „welche die unteren Klassen besonders belasten (Salzsteuern, Petroleumzoll, directe Personalsteuern u. a. m.)“ unter „Zuschüssen aus Steuern, welche die wohlhabenderen Klassen treffen“, dazu verwendet werden; nach Arendt soll eine allgemeine progressive Einkommensteuer zu dem Zweck eingeführt werden. Für die gegenwärtige Betrachtung ist es gleichgültig, zu untersuchen, welcher Art der Besteuerung zur Aufbringung der Prämien der Vorzug

zu geben wäre. Bei beiden Vorschlägen handelt es sich nicht mehr um ein System der Versicherung, sondern um ein den Namen der Versicherung borgendes System der Staats-Armenpflege. Da dasselbe nicht einmal den Vorzug hat, daß es den zu Unterstützenden mehr bietet, als sie schon jetzt haben — denn nur das schon jetzt gewährte „Existenzminimum“ sollen dieselben nach Arendt²⁵⁾ von dem ungeheuren bürokratischen Apparat, den er projektirt, erhalten, — sieht man nicht ein, wie dieses System die Arbeiter verlocken soll, der Socialdemokratie abzuschwören. Denn so viel dürften die Arbeiter auch bald erkennen, daß dieser Gebrauch socialdemokratischer Organisationsformen sie dem socialdemokratischen Ziele nicht näher brächte. Das Einzige, was die Verwirklichung der Vorschläge Wagner's und Arendt's bewirken würde, bestände in der Beraubung der Arbeiter um das Recht, bei Nichtverständigung über die Arbeitsbedingungen nicht zu arbeiten. Die günstigste Voraussetzung ihrer Durchführung wäre noch, daß die Behörden die Bedingungen regelten, zu denen die Arbeiter zu arbeiten gezwungen wären; denn ohne dies müßten die Arbeiter arbeiten, möchten die Arbeitgeber den Lohn auf einen beliebig niedrigen Satz herabdrücken, und gleichviel, welche andere Bedingungen sie stellten. Auch haben weder Arendt noch Schäffle, der gleichfalls dem Versicherungszwange das Wort redet, sich diesen Konsequenzen ihrer Postulate entzogen. Ohne Zögern erklärt Arendt den Arbeitszwang als das nothwendige Correlat seines Unterstützungssystems²⁶⁾. Und daß es bei Schäffle nicht bloß ein lapsus calami ist, wenn er „Zwangsarbeiterversicherung“ statt Arbeiterversicherungszwang schreibt, zeigt die Stelle, an der er von der Nothwendigkeit der Anwendung des „Beschäftigungszwangs“ spricht²⁷⁾. Und in der That nicht um eine Versicherung freier Arbeiter, sondern um Unterstützung von „Zwangsarbeitern“ handelt es sich bei ihren Projecten. Die freie Vereinbarung der Arbeitsbedingungen und das auf ihr beruhende Recht des Arbeiters, nicht zu arbeiten, läßt sich damit nicht vereinen. Und angesichts des zwischen der zugestan-

benen Nothwendigkeit des Arbeitszwangs und den §§ 105 und 152 der Gewerbe-Ordnung bestehenden Widerspruchs erscheint es als ein wenig aufrichtiger Versuch, die Denkfähigen zu gewinnen, wenn Arendt in der Schlußbetrachtung seiner Schrift behauptet, seine Vorschläge hielten sich durchweg auf dem Boden der bestehenden Wirthschaftsordnung!

Damit habe ich sämmtliche mir bekannt gewordene Vorschläge vorgeführt, welche zur Sicherung der Wirksamkeit des Arbeiterversicherungszwangs gemacht worden sind. Diejenigen, welche sich mit der bestehenden Erwerbsordnung in Uebereinstimmung befinden, haben sich außer Stand gezeigt, die erzwungene Arbeiterversicherung wirksam zu machen. Diejenigen, welche die Arbeiter gegen Gefährdung ihrer Unterstützungsansprüche durch Verdienstlosigkeit sichern würden, stehen mit der geltenden Erwerbsordnung in Widerspruch. Es bleibt also bei der nachgewiesenen Unvereinbarkeit des Arbeiterversicherungszwangs und einer auf Grundlage der Freiheit und rechtlichen Gleichheit beruhenden Erwerbsordnung, bei dem nachgewiesenen Correlatverhältniß zwischen Erwerbsordnung und Ordnung der Arbeiterversicherung.

VII.

Sehen wir nunmehr von der heutigen Erwerbsordnung ganz ab. Sie hat sich als unverträglich mit dem Arbeiterversicherungszwang erwiesen. Wir aber wollen annehmen, die Einführung des Letzteren sei eine unumstößlich beschlossene Sache und es handle sich nur mehr darum, dem Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der sein Dasein bedrohenden Gefahren auch wirklich Sicherheit zu geben. Welche Voraussetzungen muß das Erwerbsleben des Arbeiters erfüllen, damit die erzwungene Arbeiterversicherung eine wirksame sei?

Bereits im dritten Abschnitt dieser Abhandlung habe ich gesagt, die Geschichte zeige allenthalben, die gegenwärtige Ordnung des Hülfskassen- und Knappschaftswesens im Deutschen Reich aus-

genommen, Recht auf Arbeit und Zwang zur Vorsorge als Correlate; und die Prüfung der Resultate der auf Zwang zum Beitritt beruhenden deutschen Hülfskassen und Knappschaftsvereine hat auf's Neue gezeigt, daß die Sicherung eines Einkommens aus Arbeit die unerläßliche Vorbedingung der Wirksamkeit des Arbeiterversicherungszwangs sei. Das Erwerbsleben des Arbeiters muß also der Art gestaltet sein, daß ihm ein Einkommen aus Arbeit solchermaßen gesichert ist, daß er seiner Verpflichtung, Kassenbeiträge zu zahlen, unter allen Verhältnissen nachkommen kann.

Bisher aber kennt die Geschichte nur drei Haupttypen einer Ordnung des Erwerbes aus Arbeit, welche ein derartig sicheres Einkommen gewähren: Beschäftigung als Beamter mit lebenslänglicher Anstellung, privilegierte Erwerbsfähigkeit und Arbeitszwang. Denn das Recht Aller auf Arbeit der Armenordnungen der Königin Elisabeth und des preußischen Landrechts war, wie die Bestimmungen über die Arbeitshäuser und über die durch Androhung von Gefängniß verschärfte Verpflichtung der Gesellen zur Arbeit zeigen, nichts Anderes als ein Zwang der Beschäftigten zur Arbeit unter obrigkeitlich festgesetzten Bedingungen; und auch das von den Socialisten geforderte Recht Aller auf Arbeit würde, wenn es je zur Verwirklichung käme, praktisch auf nichts Anderes hinauslaufen. Die angezogenen Stellen aus Arendt und Schaffle mögen einstweilen als Beleg dafür gelten.

Bei den Beamten mit lebenslänglicher Anstellung wird die Höhe des Beamteneinkommens entweder mit dem einzelnen Anzustellenden frei vereinbart, oder, was die Regel ist, es wird ein Gehalt seitens des Beschäftigenden festgestellt, und man wartet, ob eine hinreichende Anzahl zu diesem Gehalte sich meldet. Auch in diesem Falle beruht, so lange die Concentration aller Beschäftigungen in einer Hand nicht zu den Meldungen nöthigt, das Verhältniß auf Freiwilligkeit. Wo der Anstellende nicht sogar selbst das Pensionswesen in die Hand genommen hat, giebt das lebenslängliche Einkommen das Mittel zur Vorsorge, so daß der Zwang

zur Vorsorge hier niemals unwirksam ist. Nur dann aber, wenn alle wirthschaftliche Unternehmungen im ausschließlichen Staatsbetrieb sind, ist es auch nur denkbar, auf die Beschäftigung der Arbeiter als Beamte mit lebenslänglicher Anstellung die Wirksamkeit des allgemeinen Arbeiterversicherungszwangs zu begründen. So lange dies nicht der Fall ist, befindet immer nur ein größerer oder geringerer Theil sich in so gesicherter Stellung. So lange also wird es sich handeln entweder durch Privilegirung des Erwerbs oder durch Arbeitszwang oder durch Beides die zur Wirksamkeit des Arbeiterversicherungszwangs nöthige Voraussetzung zu schaffen.

Bei der Erörterung, wie durch Privilegirung der Erwerbsfähigkeit diese Voraussetzung geschaffen wird, muß an bereits Berührtes angeknüpft werden.

Der Zutritt zu den alten gewerblichen Corporationen, sowohl zu denen der Meister als auch zu denen der Gesellen, stand bekanntlich nicht Jedem offen, und auch außerdem war der Erwerb ihrer Angehörigen privilegiert, indem ihnen innerhalb gewisser Districte ausschließlich das Recht auf alle zu ihrem Gewerbe gehörige Arbeit zustand. Durch diese Bestimmungen der Rechtsordnung war den Angehörigen der alten Corporationen thatsächlich ein Einkommen aus Arbeit gesichert; und in Folge dieser Sicherung konnte auch gegen dieselben der Zwang zur Vorsorge wirksam geltend gemacht werden.

Die Function, welche jene alten Corporationen ausübten, ist heute den Gewerksvereinen zugefallen. Allerdings sind dieselben nirgends als die Organisationen, welche die Arbeitsverhältnisse der betreffenden Gewerbe regeln, rechtlich anerkannt. Allein wo sie, wie in England, in umfassendem Maßstab bestehen, erfüllen sie thatsächlich die Functionen solcher Organisationen. Wie die alten Corporationen sehen sie ihre Aufgabe in der Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder, und insbesondere in der Sicherung ihres Einkommens. Und wie bei ihren Vorgängern gehört zu

den Hauptmitteln, mittelst deren dies angestrebt wird, eine gewisse Ausschließung Anderer von ihren Gewerben. Nicht Jeder, dem es beliebt, kann in ihren Gewerben Beschäftigung finden. Ihre Mitglieder weigern sich zu arbeiten, wenn die Zahl der Lehrlinge in einer Werkstätte in größerem Verhältnisse zur Zahl der erwachsenen Arbeiter steht, als dem dauernden Interesse der Arbeiter des betreffenden Gewerbes entspricht. Und was die Arbeit in ihren Districten angeht, so fällt sie auch ohne rechtliche Garantie ihren Angehörigen zu, da sie die große Mehrzahl der Arbeiter ihres Gewerbes in ihren Districten umfassen. Hierdurch aber sowie durch die in der oben geschilderten Weise von ihnen geübte Anpassung des jeweiligen Angebots an die jeweilige Nachfrage sind sie im Stande, die Regelung der Arbeitsbedingungen in weitgehendem Maße zu beeinflussen. Insbesondere vermögen sie hierdurch ihren Angehörigen ein Einkommen zu sichern, das hinreicht, um für den Fall der Arbeitslosigkeit solche Fürsorge zu treffen, daß sie auch in diesem Fall ihre durch Prämienzahlungen erworbenen Ansprüche auf Unterstützung bei Krankheit, Altersschwäche und Tod nicht verlieren. All' dies sichern sie ihren Mitgliedern nur in Ausübung des durch die heutige Erwerbsordnung den Arbeitern verliehenen Rechts, nur unter Bedingungen zu arbeiten, die sie mit den Arbeitgebern vereinbart haben. Und wo an die Stelle der rohen Vereinbarung dieser Bedingungen auf dem Wege des Kampfes die Vereinbarung in Einigungskammern getreten ist, gelangen die Grundprincipien des modernen Arbeitsrechts, die persönliche Freiheit des Arbeiters und die rechtliche Gleichheit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, zum vollkommen reinen Ausdruck. Aber eine ausschließende Sicherung des Erwerbs, wenn sie auch in voller Uebereinstimmung mit den Grundprincipien der heutigen Erwerbsordnung erzielt wird, liegt auch hier der erzielten Sicherung der für den Fall von Krankheit, Alter und Tod versicherten Unterstützungsansprüche der Arbeiter zu Grunde.

Wie ich bereits in den „Arbeitergilden der Gegenwart“ ausgeführt habe, bringt die Zukunft möglicher Weise die rechtliche Fixirung dieser thatsächlichen Verhältnisse. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Gewerksvereine als die Corporationen der Arbeiter, welche mit den Arbeitgebern die Arbeitsverhältnisse der betreffenden Gewerbe in den Einigungskammern zu regeln haben, rechtlich anerkannt werden. Die Regelung dieser Verhältnisse auf dem Wege der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen zieht die ganze Gesellschaft zu sehr in Mitleidenschaft, als daß man bessere Mittel zur Regelung, wenn sie sich bieten, nicht vorziehen müßte. Und nachdem die Thätigkeit und die Erfolge der Einigungskammern gezeigt haben, daß eine bessere Regelung der Arbeitsbedingungen gerade in Verwirklichung der persönlichen Freiheit des Arbeiters und der rechtlichen Gleichheit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter und unter Wahrung der Interessen Beider wirtschaftlich möglich ist, wird die Entwicklung dahin drängen, diese auf Corporationen der Arbeiter und Corporationen der Arbeitgeber beruhenden Einigungskammern zu rechtlichen Einrichtungen zu machen. Das Verhältniß der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der erwachsenen Arbeiter, die Lohnhöhe, die Dauer der Arbeitszeit und die übrigen Arbeitsbedingungen alle werden dann periodisch von den Einigungskammern für kurze begrenzte Zeiträume festgestellt; die Unterstützung der Arbeiter des Gewerbes, die zu diesen Bedingungen keine Beschäftigung finden, bleibt Sache der Corporationen der Arbeiter, der Gewerksvereine. Allein wenn auch mit dieser rechtlichen Anerkennung der Gewerksvereine als der Corporationen der Arbeiter keine Aenderung der thatsächlich bereits bestehenden Ordnung des Arbeitsverhältnisses herbeigeführt würde, so läge darin doch eine Veränderung der Grundlagen der Erwerbsordnung. Die persönliche Freiheit des Arbeiters und die rechtliche Gleichheit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter blieben allerdings nicht nur anerkannt, sondern gelangten erst zur vollen Verwirklichung für die Mitglieder der Corporation. Aber an die

Stelle der rechtlichen Gleichheit der Arbeiter unter einander träte die Privilegierung eines Theiles derselben. Aus allen den Maßnahmen, auf denen die Gewerkvereine heute in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der heutigen Erwerbsordnung bestehen, würden dann rechtliche Erwerbsprivilegien der Angehörigen der Gewerkvereine. Und wie diese Maßnahmen schon jetzt eine Sicherheit des Einkommens aus Arbeit schaffen, das die Wirksamkeit der Prämienzahlungen zum Zweck der Versicherung für den Fall von Krankheit, Alter und Tod sichert, so wäre auch die Wirksamkeit des Correlats dieser privilegirten Erwerbsfähigkeit, des Versicherungszwangs, hier außer Frage gestellt. Es wäre aber nicht undenkbar, daß mit der Zeit, ähnlich wie zur Zeit des Zunftwesens, alle Arbeiter zu der einen oder anderen dieser Arbeitercorporationen gehörten, und in diesem Falle wäre die Frage der Wirksamkeit des Versicherungszwangs für sie alle gelöst. Wo solche Zugehörigkeit aber nicht stattfände, bliebe, wenn man auch für die zu keiner Corporation Gehörigen am Versicherungszwang festhielte, als Mittel, um ihn wirksam zu machen, nur der Arbeitszwang, d. h. der Zwang zur Leistung von Arbeit unter Bedingungen, die von den Behörden festgesetzt würden.

Offenbar aber kann die Wirksamkeit des Arbeiterversicherungszwangs durch Anerkennung der Gewerkvereine als der Corporationen, welche zusammen mit den Corporationen der Arbeitgeber in den Einigungskammern die Arbeitsverhältnisse des betreffenden Gewerbes zu regeln, dafür aber ihre beschäftigungslosen Mitglieder zu unterstützen haben, nur da herbeigeführt werden, wo Gewerkvereine bestehen und die große Anzahl der Arbeiter umfassen. Dies ist, wie schon bemerkt wurde, im Deutschen Reich nicht der Fall. Wo aber mächtige Gewerkvereinsorganisationen nicht schon bestehen, hat, wie bereits ausgeführt wurde, die Einführung des Arbeiterversicherungszwangs gerade die Wirkung, die Entstehung und Ausbreitung der Gewerkvereine zu hindern. Und daß auch von Seiten des Staats Gewerkvereine nicht zwangsmäßig einge-

führt werden können, wurde oben gleichfalls erörtert. Wohl aber ließe sich denken, daß der Staat den Einigungskammern analoge Einrichtungen zwangsmäßig einführt, und als Theil derselben Corporationen von Arbeitern, welche bei der Regelung der Arbeitsbedingungen in den Einigungskammern das Arbeiterinteresse zu vertreten und, ähnlich den Gewerksvereinen, diejenigen Mitglieder, welche unter diesen Bedingungen keine Beschäftigung fänden, zu unterstützen hätten. Auch diese Einigungskammern würden periodisch das Verhältniß der Zahl der Lehrlinge zu den erwachsenen Arbeitern, die Lohnhöhe, die Dauer der Arbeitszeit und die übrigen Arbeitsbedingungen für begrenzte kurze Zeiträume festzustellen haben. Allein die englischen Einigungskammern functioniren so gut, weil die Arbeitgeber und insbesondere die Arbeiter eine nahezu hundertjährige Erfahrung in Arbeitsstreitigkeiten hinter sich haben; wäre aber ein ähnlich günstiges Zusammenwirken der Parteien wie in diesen aus dem Bedürfniß derselben entwickelten Einigungskammern auch in solchen zu erwarten, die den Parteien octroyirt worden wären? In den englischen Einigungskammern kommt in den meisten Fällen eine Vereinbarung zu Stande ohne jedwede Abstimmung lediglich auf dem Wege der Argumentation. Würden unseren deutschen Arbeitgebern und Arbeitern Einigungskammern von oben herab octroyirt, so würde bei beiden Parteien, namentlich aber auf Seiten unserer wirtschaftlich noch zu ungebildeten Arbeiter, das mangelnde Verständniß für die Bedürfnisse und die Anschauungsweise der Gegenpartei und für das, was ihr wirtschaftlich möglich ist, meist zu einer *litio in partes* führen. In den meisten Fällen würde der Schiedsspruch des Unparteiischen eintreten müssen. Und es ist wohl nicht zu zweifeln, daß dieselben Ursachen, welche die Uebereinstimmung über die Arbeitsbedingungen hindern würden, auch der Uebereinstimmung über die Person dieses Unparteiischen hinderlich wären. Der Unparteiische müßte durch die öffentlichen Behörden ernannt werden. Damit käme es zu einer Regelung der Arbeitsbedingungen

durch die Behörden nach Anhörung beider Parteien, wie sie im 18. Jahrhundert keine Seltenheit war, und die Einigungskammern und die Corporationen, auf denen sie beruhen, würden aus autonomen Körperschaften zu Polizeianstalten, oder, um es mehr zu umschreiben, zu von dem Staat und dessen Organen abhängigen Organisationen ähnlich den Zünften zur Zeit des preussischen Landrechts.

Daß es möglich ist, daß die Behörden in dieser Weise die Lehrlingszahl, die Lohnhöhe, die Arbeitszeit und alle die übrigen Arbeitsbedingungen nach Anhörung beider Parteien auf Grund der festgestellten thatsächlichen Verhältnisse periodisch für kurze, begrenzte Zeiträume regeln, läßt sich angesichts dessen, was in früheren Zeiten stattfand, keineswegs leugnen. Auch könnte von den so organisirten Arbeiter-Corporationen ebenso wie von den Gewerksvereinen verlangt werden, daß sie Mitgliedern, die zu den festgesetzten Bedingungen keine Beschäftigung fänden, der Art unterfügten, daß dieselben ihre Versicherungsbeiträge fortzahlen könnten. Dadurch würde die Wirksamkeit des Versicherungszwangs für alle solchen Corporationen angehörige Arbeiter erzielt. Auch würde die rechtliche Gleichheit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bei dieser Ordnung des Erwerbslebens der Arbeiter gewahrt; die persönliche Freiheit der Arbeiter dagegen würde stark beeinträchtigt, und ebensowenig wie bei der freieren auf autonomen Einigungskammern beruhenden Ordnung bliebe hier die rechtliche Gleichheit der Arbeiter, was das Erwerbsrecht betrifft, bestehen. Um den Versicherungszwang für diejenigen Arbeiter, welche zu keiner Corporation gehörten, wirksam zu machen, wäre auch hier der Zwang, von den Behörden gelieferte Arbeit zu von den Behörden festgesetzten Bedingungen zu leisten, nothwendig.

Als drittes Mittel zur Sicherung der Wirksamkeit des Arbeiterversicherungszwangs zeigt die Geschichte das Recht Aller auf Arbeit, oder richtiger den eben erwähnten Arbeitszwang. Der Staat setzt durch seine Behörden für jedes Gewerbe periodisch für

bestimmte Zeit den Lohn und die übrigen Arbeitsbedingungen fest. Zu diesen Bedingungen muß Jeder arbeiten, der in Krankheit, Alter und Todesfall Unterstützung erhalten will. Wer im Gewerbe zu den festgesetzten Bedingungen keine Arbeit findet, muß Arbeit, welche der Staat liefert, zu in gleicher Weise festgesetzten Bedingungen verrichten. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob die sogenannten Versicherungsbeiträge der Arbeiter unter diesem Namen oder unter dem von directen Steuern erhoben werden oder ob Verbrauchssteuern zur Bestreitung der zu gewährenden Unterstützungen verwendet werden. Es handelt sich hier immer nur um eine besondere Organisation der Armenpflege, welche den Namen der Versicherung borgt. Auch bei dieser Ordnung des Erwerbsverhältnisses der Arbeiter ist die rechtliche Gleichheit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gewahrt; die Freiheit der Arbeiter dagegen vernichtet; dagegen kann die Gleichheit der Arbeiter unter einander bei diesem Systeme wohl durchgeführt werden. Dies wäre eine völlig staatsocialistische und rein bureaukratische Lösung der Frage.

Die Sicherung der Wirksamkeit des Arbeiter-Versicherungszwangs in Deutschland erscheint somit auf dreifache Weise möglich. Angenommen die Einführung desselben in Deutschland wäre eine unumstößlich beschlossene Sache, angenommen ferner der Versicherungszwang sollte den Arbeitern in Krankheit, Alter und Todesfall den Bezug von Unterstützungen wirklich sichern, und angenommen endlich er sollte die Arbeiter nicht in eine auf ihr gesamtes Dasein sich erstreckende völlige Abhängigkeit von den Arbeitgebern bringen, so könnte dies erreicht werden durch Beschäftigung der Arbeiter als Beamte mit lebenslänglicher Anstellung, durch zwangsweise Einordnung der Arbeiter in Corporationen und Regelung der Arbeitsbedingungen unter Vorsitz eines von den Behörden ernannten Unparteiischen in Einigungskammern, die auf den Corporationen beider Parteien beruhten, und durch Feststellung der Arbeitsbedingungen durch die Behörden verbunden mit Arbeitszwang.

Welche dieser drei Lösungen, sei es ausschließlich, sei es vorzugsweise neben den beiden anderen, angewendet würde, bei allen dreien hätten der Staat und seine Organe den maßgebenden Einfluß auf die Bestimmung der Arbeitsbedingungen und somit auf die Gestaltung des wirthschaftlichen, religiösen, politischen und socialen Daseins der Arbeiter. Bei allen drei Lösungen bestimmten nicht die Arbeiter, aber allerdings auch nicht die Arbeitgeber, sondern die Staatsverwaltung den Antheil der Arbeiterbevölkerung an den Gütern und Fortschritten der Cultur. Bei allen drei Lösungen hätte die Arbeiterklasse somit das denkbar größte Interesse, auf den Staat, seine Gesetzgebung und Verwaltung den größtmöglichen Einfluß zu gewinnen.

Dies nöthigt zum Schluß noch einen kurzen Blick auf die politischen Folgen einer derartigen Veränderung der Wirthschaftsordnung zu werfen.

VIII.

Suchen wir uns ein Bild zu entwerfen, wie sich das politische und gesellschaftliche Leben bei einer Ordnung des Erwerbslebens der Arbeiter wie der geschilderten gestalten würde. Selbstverständlich kann es sich dabei nur um ein Bild in Umrissen handeln, und ebenso selbstverständlich können diese Umrisse nicht auf Genauigkeit Anspruch erheben. Dazu müßten die Unterlagen, von denen man bei Entwerfung einer solchen Vorstellung auszugehen hat, viel bekannter sein, als sie es sind; und eine Genauigkeit der Umrisse auch nur anzustreben würde Erörterungen voraussetzen, welche die dieser Abhandlung gezogenen Grenzen weit überschritten. Allein die von der Geschichte registrirten Erfahrungen sind wenigstens ausreichend, um den allgemeinen Schnitt des politischen und gesellschaftlichen Lebens unter Voraussetzung solcher wirthschaftlichen Veränderungen vorauszuahnen. Und nur um die Wiedergabe derjenigen Vorstellung kann es sich handeln, die sich auf Grund

der bisherigen Erfahrungen als politische und gesellschaftliche Folge jener Veränderungen dem Denkenden aufdrängen muß.

Um zu diesem Bild zu gelangen, ist es aber nöthig, die im vorigen Abschnitte erörterte Neuordnung des Erwerbslebens des Arbeiters, zu welcher der Arbeiterversicherungszwang führen würde, im Zusammenhang mit den anderen Neugestaltungen des Wirthschaftslebens zu betrachten, welche seitens der Träger des Gedankens des Versicherungszwangs in den letzten Jahren in Deutschland theils geplant, theils angebahnt, theils bereits ausgeführt sind. Denn nicht um eine isolirte wirthschaftliche Maßregel handelt es sich bei diesem Kassenzwang. Derselbe ist nur ein Theil eines großen Wirthschaftsprogramms, das in allen seinen Theilen auf demselben Grundgedanken aufgebaut scheint. Und in der That, ganz abgesehen von der Thatfache, daß die Hauptverfechter der Verstaatlichung der Eisenbahnen, der Monopolisirung des gesammten Versicherungswesens durch den Staat, der Uebernahme einzelner wichtiger Industriezweige in den Staatsbetrieb, der staatlichen Verwaltung der Banken und der Umwandlung der ländlichen Creditinstitute in Staatsanstalten dieselben Personen sind, welche dem Kassenzwang der Arbeiter das Wort reden, dürfte der innere Zusammenhang, der zwischen allen diesen Maßnahmen und Projecten besteht, für Niemanden eines besonderen Nachweises bedürfen. Denken wir uns alle diese Maßnahmen verwirklicht, so läßt sich die Lage einfach dahin zusammenfassen, daß das wirthschaftliche Leben jedes Einzelnen mit dem Leben und Gedeihen, mit allem Thun und Treiben des Staates auf das Innigste verquickt und von den Maßregeln seiner Verwaltung abhängig ist.

In welcher Weise dies für das Leben der Arbeiterklasse der Fall ist, hat der vorige Abschnitt gezeigt. Ein großer Theil der activen Arbeiter wird vom Staat unter Bedingungen, die seine Organe vorschreiben, unmittelbar beschäftigt; aber auch für diejenigen activen Arbeiter, welche von Privaten beschäftigt werden, regelt der Staat die Arbeitsbedingungen oder giebt bei der Rege-

lung derselben den Ausschlag; die inactiven Arbeiter sind sämmtlich Staatspensionäre. Ganz ebenso sind alle Diejenigen, einerlei welcher Gesellschaftsklasse sie angehören, die ihr Leben oder ihren Besitz versichert haben, im Falle des Eintritts von Gefahr Empfänger von Staatsgeldern. Und in derselben Abhängigkeit vom Staate wie die Arbeit befindet sich der Besitz. Alle, welche ihr Vermögen in Eisenbahnactien oder Eisenbahnprioritäten angelegt haben, sind Staatsrentner geworden. Dazu kommen die Inhaber eigentlicher Staatsobligationen. Und auch die Mehrzahl der dann noch bleibenden Leihkapitalisten, sofern diese ihr Vermögen im Inland verleihen, sieht in Folge der Monopolisirung der Creditvermittlung durch Verstaatlichung der Bankverwaltung und der ländlichen Creditinstitute sich für die Nutzbarmachung ihres Vermögens auf die Dienste der Staatsverwaltung angewiesen. Auch sie also beziehen ihre Renten durch Vermittlung des Staats. Andererseits aber gelangen der Kaufmann, der Fabrikant, der Landwirth, welche zum Betrieb ihrer Geschäfte des Creditbes bedürfen, in unmittelbare Abhängigkeit von der Staatsverwaltung. Und während so ein Theil der Produktionskosten durch den Staat für sie bestimmt wird, bestimmt die Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Behörden den Preis eines anderen ihrer Produktionselemente. Dazu kommt noch, daß die Verwaltung der Eisenbahnen durch Gewährung oder Versagung von Differential- und anderen Sondern tarifen, durch Bewilligung oder Verweigerung von besonderen Anschlußgeleisen und durch andere nicht zu vermeidende Sonderabmachungen mit den Einzelnen Mittel an die Hand giebt, um in wenig kontrollirbarer und kaum ansechtbarer Weise den einen Producenten zu bevorzugen, den anderen zu benachtheiligen, und daß mit der Concentration von Verwaltung und Controle in der einen Hand des Staats die Gefahr wächst, daß diese Macht zur Beeinflussung Aller mißbraucht wird. Die ganze Bevölkerung zerfällt somit in drei Klassen, von denen die eine Lohn, die andere Renten vom Staat bezieht, und die dritte, welche ihre Arbeitskraft

und ihr Kapital in eigenen Unternehmungen nutzbar macht, doch vom Staate darum nicht weniger wirtschaftlich abhängig ist.

Es läßt sich wohl nicht bestreiten, daß eine derartige enge Verbindung der wirtschaftlichen Interessen aller Einzelnen mit dem Staate und seinem Wohl und Wehe eine außerordentliche Steigerung des Staatsgefühls der gesammten Bevölkerung hervorrufen muß. Von der Wirkung, die in dieser Hinsicht erreicht werden wird, kann man sich eine annähernde Vorstellung machen, wenn man sich der Rückwirkung, welche in den kleinen griechischen Republiken des Alterthums und in den italienischen Städterepubliken die eben so weit gehende Abhängigkeit jedes Einzelnen von dem Gedeihen des Ganzen auf die Steigerung des Staatsgefühls hervorrief. Hören wir darüber Macaulay in seinem Essay über Machiavelli:

„In den kleinen griechischen Republiken waren die Interessen jedes Einzelnen mit denen des Staates untrennbar verknüpft. Ein feindlicher Einfall zerstörte seine Kornfelder und seine Weinberge, vertrieb ihn von seinem Herde und zwang ihn alle Mühseligkeiten des Kriegslebens zu ertragen. Ein Friedensschluß gab ihm Sicherheit und Behagen zurück. Ein Sieg verdoppelte die Zahl seiner Sklaven. Eine Niederlage stürzte ihn selbst vielleicht in Sklaverei. Als Perikles im peloponnesischen Krieg den Athenern erklärte, daß im Falle des Siegs ihrer Stadt die Privatverluste der Einzelnen schnell wiederersetzt aber daß im Falle der Niederlage ihrer Waffen jeder Einzelne unter ihnen wahrscheinlich zu Grunde gerichtet würde, sagte er nicht mehr als die Wahrheit. Er sprach zu Männern, welche der Tribut besiegter Städte mit Nahrung und Kleidung, mit der Annehmlichkeit des Bades und den Freuden des Theaters versah, deren Ansehen mit der Größe ihres Vaterlandes stieg und vor denen die Mitglieder weniger glücklicher Gemeinwesen zitterten; er sprach zu Männern, die im Fall eines Umschlags im Glück ihrer Stadt jedes Behagens und jedes Vorzugs, dessen sie sich erfreut hatten, beraubt wurden. Auf den

rauchenden Trümmern seiner Stadt geschlachtet oder auf den Sklavenmarkt in Ketten geschleppt zu werden, zu erleben wie ein Kind von ihm gerissen wurde, um in den Steinbrüchen Siciliens zu graben, und ein anderes, um die Hareme von Persopolis zu bewachen, dies waren die gewöhnlichen und wahrscheinlichen Folgen nationaler Niederlagen. In Folge dessen wurde bei den Griechen der Patriotismus der herrschende Grundsatz oder vielmehr die unbeherrschbare Leidenschaft. Ihre Gesetzgeber und Philosophen betrachteten es als selbstverständlich, daß sie durch Fürsorge für die Macht und Größe des Staats für das Glück des Volks hinreichend sorgten. Die Schriftsteller des römischen Reichs lebten unter Despoten, unter deren Herrschaft hunderte von Nationen in eine Unterwürfigkeit zusammengeschmolzen waren, und deren Gärten den Gebietsumfang der kleinen Republiken Phlius und Plataa bedeckt haben würden. Trotzdem fuhren sie fort, dieselbe Sprache zu führen und mit heuchlerischem Gerede über die Pflicht, einem Staate, dem sie gar nichts verdankten, Alles zu opfern, zu schwätzen.“ Und darauf führt Macaulay des Weiteren aus, wie Ursachen ähnlicher Art, wie die, welche die Auffassung der Griechen beeinflusst hatten, auf den minder kräftigen und kühnen Charakter der Italiener einwirkten. „Die Italiener wie die Griechen waren Mitglieder kleiner Gemeinwesen. Jedermann hatte ein enges Interesse an dem Wohlergehen der Gesellschaft, der er angehörte; er hatte Reichthum und Armuth, Ruhm und Schande mit ihr gemein. Ganz besonders war dies in dem Zeitalter Machiavelli's der Fall. Die öffentlichen Ereignisse hatten dem einzelnen Bürger eine Menge von Elend gebracht. Die Eroberer aus dem Norden hatten ihrem Tisch Mangel, ihrem Bett Schande, ihrem Dach Feuer und an ihre Kehle das Messer gebracht“. Und so scheint es Macaulay natürlich, daß in einem in solchen Zeiten lebenden Mann die antike Auffassung wiedererwacht sei, wonach das Wohl des Ganzen als das einzig ins

Auge zu fassende Ziel erschien, da ja das Wohl der Einzelnen als mit dem des Ganzen identisch sich zeigte.

Und werden durch eine wirtschaftliche Organisation wie die oben geschilderte ist, nicht auch bei uns alle die Voraussetzungen geschaffen, auf deren Grund die Wahrheit der antiken Staatsauffassung für die alten Griechen beruhte? Die Machtfülle des Staatsbegriffs der meisten deutschen Philosophen und Staatsrechtslehrer erinnert längst an den antiken Staat. Aber war die Lehre derselben bisher mehr als eine Reminiscenz aus den Philosophen des Alterthums? war sie mehr als eine aprioristische Construction oder als ethisches Postulat? Würde eine Untersuchung, wie die große Masse der heutigen Deutschen ihr Verhältniß zum Staate faßt, diese Lehre als in Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit zeigen? Kein Unbefangener dürfte bestreiten, daß es sich bei der Bezeichnung des Staates als des „höchsten Gutes auf Erden“ nicht um etwas Seiendes, sondern etwas sein Sollendes handelt. Bei der innigen Verquickung des Wohls jedes Einzelnen mit dem Wohle des Ganzen, wie sie die geschilderte Neugestaltung des Wirthschaftslebens mit sich bringt, wird aus dieser Theorie bei uns eine Wahrheit, wie sie dies im Alterthum war. Auch für uns gilt dann der Satz: der Staat ist Alles, der Einzelne für sich ist nichts!

Sehen wir doch auf die große Masse der Bevölkerung, die um Lohn arbeitet! Die Wehrpflicht wird von ihr weniger als ein Antheil an den Rechten als an den Lasten des Bürgers betrachtet. In ihr wie in der Steuererhebung erscheint ihr der Staat wesentlich in seiner negativen Gestalt, als die Existenz der Einzelnen beeinträchtigend und störend. Sie hat in ihm die Vorstellung vom Staate als des „höchsten Gutes auf Erden“ nicht zu erzeugen vermocht. Ganz anders aber die Vorstellung, wenn der Staat es ist, der die Arbeitsbedingungen regelt, der die Kranken, die Invaliden und die Altersschwachen pflegt, unterstützt, erhält, der für die Wittwen und Waisen der Verstorbenen fürsorgt. Der

Staat erscheint dann als der, der dem Arbeiter das Einkommen giebt, der die ihm zum Genuße desselben verbleibende Muße bestimmt und ihn der quälenden Sorge für das Morgen enthebt. Wie eine Segen spendende Gottheit tritt er dem Arbeiter in allen Lagen des Lebens entgegen. Und wie muß er das Interesse des Arbeiters am Vaterland steigern, wenn dessen Glück ihm bessere, dessen Unglück schlechtere Arbeitsbedingungen bringt! In aller und jeder Beziehung muß sich der Arbeiter Eins fühlen mit dem Ganzen, von dem er ein Theil ist.

Und nicht weniger eng werden die Interessen der übrigen Klassen der Bevölkerung mit dem Gedeihen des Ganzen verknüpft. Der Kapitalist sieht Sicherheit und Betrag seiner Renten von dem Wohl und Wehe des Staates bedingt. Hängt das Einkommen der großen Masse des Volkes lediglich von dem Gedeihen des Ganzen ab, so sehen auch Kaufleute, Fabrikanten und Landwirthe ihren Absatz von diesem Gedeihen beeinflusst, während die Zoll- und Handelsgesetzgebung an die Interessen dieser verschiedenen Producenten sich auf das Sorgsamste anzuschmiegen bemüht ist. Dabei liefern die Familien der Kapitalisten und Producenten die Beamten für die Verwaltung im Innern und nach Außen. Sie werden von Glück und Unglück des Landes daher in erster Linie berührt, wie Glück und Unglück desselben in erster Linie auch in ihrer Hand liegen. Vielleicht kann man sich ihre Stellung am Besten vergegenwärtigen, wenn man an den venetianischen Adel, der den Erwerbsgeschäften nicht fremd, die Regierung in der Hand hatte, denkt, wie denn überhaupt — von der aristokratisch-republikanischen Verfassung abgesehen — zu den dann eintretenden deutschen staatlichen und gesellschaftlichen Zuständen die venetianischen die treffendste Analogie bieten würden. Auch die durchlauchtigste Republik war auf das materielle Wohl und die Zufriedenheit der großen Masse wenigstens derjenigen der Stadt Venedig und der allezeit gefährdeten Provinzen Bergamo und Brescia ungemein bedacht. Die Rücksicht auf die Blüthe

der nationalen Productionszweige gab für ihre gesammte Politik in letzter Linie immer den Ausschlag. Dafür gab es wohl zu keiner Zeit je einen Staat, in dem die Abdankung des Einzelnen zu Gunsten des Ganzen vollkommener als in Venedig war. So viel die Republik von ihren Kindern verlangte, nirgends blieb deren Eifer für das Ganze hinter dem Verlangten zurück. Wohin der venetianische Kaufmann im Auslande kam, war er auch ohne Auftrag ein Spion und Agent im Interesse seiner Regierung, und das Verhältniß des Patriciers zur Republik braucht den Vergleich mit den leuchtendsten Beispielen des Patriotismus des altrömischen Staats nicht zu scheuen. Und ebenso wie in Venedig würde bei uns die Concentration der ganzen materiellen und sittlichen Kraft der Nation in den Händen des Staats eine Stärke und Schlagfertigkeit nach Außen hervorrufen, die über den Haß, den neben der Furcht bei anderen Nationen allerdings nicht ausbleiben würde, im Angriff wie in der Abwehr leicht Herr würde.

Dabei müßte hinter dieser außerordentlichen Steigerung der Actionskraft nach Außen die der materiellen Wohlfahrt im Innern keineswegs zurückbleiben. Blicke doch trotz aller Ausdehnung des staatlichen Industriebetriebs der Einzelbetrieb durch die Privaten bestehen und damit die Triebfeder, die auch heute das Wirthschaftsleben in erster Linie beherrscht, das Streben nach Gewinn, unverändert dasselbe, während die in dem auf solcher gesellschaftlicher Organisation beruhenden Staate unentbehrliche eiserne Disciplin die Energie eines Jeden noch mehrten würde.

Und auch das ist, wenn man sich Venedigs erinnert, noch zuzugestehen, daß eine gewisse Art Wohlleben und eine gewisse Culturblüthe mit diesem gesellschaftlichen und politischen Zustand nicht unvereinbar sein würden. Das alte Venedig kannte üppiges Leben, Luxus und Pracht. Auf diesem Hintergrunde entwickelten sich die venetianischen Meister, deren Farbengluth uns heute noch berauscht. In den Reihen der Patricier waren die Kunstmännere nicht selten.

Auch liebte es die Republik durch das Gepränge ihres Reichthums und die Pracht ihrer Bauten ihre Macht in die Augen fallend zu zeigen. Und wenn auch die Großartigkeit und gewaltige Originalität eines Michel Angelo den heimischen Künstlern versagt war, so konnte man sich Lombardi's, einen Sansovino und Palladio von auswärts oder von Orten, in denen trotz ihrer Unterwerfung unter die Republik noch relativ größeres individuelles Leben herrschte, doch borgen. Und ebenso setzte der große Reichthum in Stand in dem 1405 unterworfenen Padua die hervorragendsten Leuchten der Wissenschaft aus der ganzen Welt zusammenzubringen. Aber die dort hervorragten waren keine Venetianer. Diesen wurde sogar verboten sich um die paduanischen Lehrstellen zu bewerben, während umgekehrt nur Venetianer lehren durften an der Universität zu Venedig, die 1470 von dem Venetianer Papst Paul II., demselben der die Akademiker als Ketzer und Verschwörer folterte, privilegiert worden und für den Unterricht der venetianischen Jugend in erster Linie bestimmt war. Und so gab es unter den Venetianern zwar Freunde der Gelehrsamkeit, philologische Gelehrte und officielle Historiker und Publicisten. In den übrigen Zweigen der Literatur dagegen war Venedig ganz außerordentlich arm. Kein großer Dichter und Denker Italiens, kein Mann, der die Menschheit durch die Macht seines Geistes und seiner Persönlichkeit geistig und sittlich vorwärts brachte, ist aus Venedig hervorgegangen. Und der Grund dieser Dürftigkeit auf rein geistigem Gebiete scheint allerdings nicht außer Zusammenhang mit dem venetianischen gesellschaftlichen und politischen Leben zu stehen.

Denn wenn die völlige Abhängigkeit der wirthschaftlichen Existenz der Einzelnen vom Staate dessen Actionskraft nach Außen auch unzweifelhaft steigern muß, wenn sie sich auch mit wirthschaftlichem Gedeihen und einer gewissen Art von Culturblüthe wohl vereinigen läßt, so droht doch die Herrschaft, welche mit ihr das Ganze über das moralische, intellectuelle und gesell-

schafftliche Dasein der Einzelnen erhält, jede Eigenart in den Einzelnen zu ersticken.

Sogar Treitschke, dem von Manchen sogar Staatsvergötterung zum Vorwurf gemacht worden ist, hat anerkannt²⁸⁾, daß das antike Volksleben, so herrlich es sich entwickelte, wegen der allumfassenden Macht des Staats ein sehr enges war. Dort habe das echt antike Wort Machiavelli's gegolten, daß der gute Bürger nur durch den Staat bedeutend werden dürfe. Er verweist auf die Stelle in der Politik des Aristoteles (V, 8), die zeigt, daß man im antiken Staat auch durch sein Privatleben dem Staat gefährlich werden konnte. Und findet sich die an jener Stelle von Aristoteles geforderte Aufsichtsbehörde, die aus diesem Grunde über die Lebensweise der Einzelnen wachen sollte, nicht verwirklicht im athenischen Areopag? Sind der Rath der Zehn und sein schrecklicher Ausschuß, die Staatsinquisitoren, mit ihrer unerhörten Controle über jeden Einzelnen etwas anderes als die venetianische Erfüllung der aristotelischen Forderung? Und ist es nicht charakteristisch, daß die Republik, ebenso wie sie für den Mangel an individueller Freiheit durch Licenz der Vergnügungen, des Spiels und der Narrethei zu entschädigen suchte, nichts dagegen hatte, wenn der Jüngling seine beste Kraft in üppigem Lebenswandel, beim Wein und mit Frauen verpraßte, während Derjenige ihr verdächtig erschien, der als Laie sich ernstern Studien ergab?

„Für einen Sokrates,“ ruft Treitschke treffend, „hatte das antike Volksleben keinen Raum!“ Und nicht nur für einen Sokrates werden die erörterte Neugestaltung der Wirthschaftsordnung und die politischen und gesellschaftlichen Folgen derselben im Deutschen Reich keinen Raum lassen: keinerlei großartige Individualität, wenn sie nicht als Leiter des Ganzen der erdrückenden Herrschaft des Ganzen entzogen ist, wird weder auf politischem, noch auf sittlich-religiösem, noch auf geistigem Gebiete unter derselben bestehen können. Oder waren nicht die Flucht in's Ausland und die Verbannung so zu sagen ständige Verfassungsein-

richtungen sowohl der altgriechischen wie der mittelalterlich-italienischen Städterepubliken, von der fast alle große Individualitäten Gebrauch machen mußten? Und dabei war bei dem geringen Umfang dieser Staaten und der im Uebrigen ja verhängnißvollen Zersplitterung der Nation in eine Menge verschieden gearteter Gemeinwesen dieses Uebel noch vergleichsweise gering. Ganz anders wäre der Nachtheil bei einem Staate, der das Leben einer ganzen Nation umfaßt. Die wirthschaftliche Abhängigkeit jedes Einzelnen vom Staate wird hier diesem die Macht geben, mit einem Staatskirchentum das sittliche und religiöse, mit einer officiellen Wissenschaft, einer officiellen Historie und Poesie das geistige Leben zu beherrschen. Weder ein Luther noch ein Galilei kann hier erstehen. Und mit dieser Unterdrückung der sittlichen, religiösen und geistigen Freiheit des Einzelnen wird der Urquell alles großen sittlichen und geistigen Fortschritts verstopft und damit alle weitere nationale Culturentwicklung zu Größerem, Besserm, Idealerem gehemmt sein.

Und wie ist es denn mit der Culturstufe, die bereits erreicht ist? Werden die Errungenschaften der Civilisation, ohne die uns heute das Leben nicht mehr lebenswerth scheint, uns in Folge jener wirthschaftlichen Neugestaltung zum wenigsten gewahrt bleiben? Man pflegt zu sagen, unsere heutige Cultur sei durch die große Verschiedenheit in dem Antheil der einzelnen Gesellschaftsklassen an den Segnungen derselben gefährdet. Und gewiß, wer könnte die Spaltung in zwei Nationen, welche die Gesellschaft aller modernen Länder durchzieht, übersehen! Wer könnte die Augen verschließen gegenüber der Gefahr, die dem Fortbestand der Cultur aus der weiten Verschiedenheit der Gesittung unserer höheren und niederen Klassen erwächst! Wer könnte die Nothwendigkeit nicht erkennen, zur Theilnahme an den Cultursegnungen, deren sich jetzt nur die höheren Klassen erfreuen, die unteren Klassen heranzuziehen, um sie daran zu interessiren, sie damit zu versöhnen, und diese Cultur dadurch sicher zu stellen?

Allein es giebt keinen anderen Weg, dieses Ziel zu erreichen, als indem man auch die Angehörigen der unteren Klassen wirthschaftlich unabhängig macht. Erst dann können auch sie zu sittlicher, religiöser und geistiger Freiheit gelangen, und erst damit kann ihr Interesse geweckt werden für diese Freiheit, in der eine der Haupterrungenschaften unserer Cultur besteht, auf der diese beruht und ohne deren Fortbestand sie nicht denkbar ist. Wenn nun darin, daß die geplante und theilweise schon angebahnte Neugestaltung der Wirthschaftsordnung das gerade Gegentheil dieser wirthschaftlichen Unabhängigkeit schafft, das für sie Charakteristische besteht, so scheint damit augenscheinlich, daß sie die Erreichung des Ziels, nämlich die Wahrung unserer Cultur, geradezu ausschließt, statt dieselbe sicherzustellen. Aber betrachten wir, was man für die entgegengesetzte Meinung nicht selten vorbringt!

Man pflegt darauf zu verweisen, daß die antiken Gesellschaften an ihren Klassenkämpfen zu Grunde gegangen seien. Aber wenn dies geschehen ist, geschah es, weil die Einzelnen in ihrer Wirthschaft von dem Ganzen unabhängig waren oder nicht vielmehr in Folge der engen Verbindung der Interessen jedes Einzelnen mit denen des Ganzen? Es ist fattsam bekannt, von welch' weitgehender Bedeutung in den antiken Gesellschaften das Ganze für die wirthschaftliche Existenz der Einzelnen war. Aber eben dies war es, was in den Einzelnen das Verlangen nach dem Besitz der Gewalt hervorrief, um dieselbe im eigenen Interesse, in dem ihrer Freunde und ihrer Klasse zu nützen. Gerade dies veranlaßte sie die Umgestaltung der Verfassung zu Gunsten der eigenen Wirthschaft anzustreben, und der Umstand, daß es sich bei allen politischen Kämpfen um wirthschaftliche Interessen handelte, war es, der jene entsetzliche Erbitterung der antiken Verfassungskämpfe hervorrief. Gerade weil der Patriotismus der Menge auf der geschilderten Abhängigkeit des wirthschaftlichen Daseins der Einzelnen von dem Ganzen beruhte, konnte er auch nicht verhindern,

daß man mit dem fremden Staat sich zur Unterwerfung der heimischen Gegenparteien oder mit einem Tyrannen, der die gewünschten wirtschaftlichen Vortheile bot, sich gegen die heimische Freiheit verband. Gerade jene enge Verbindung der Wirthschaft mit der Staatsgewalt ist die Ursache des Untergangs der antiken Gesittung geworden.

Und verhielt es sich etwa anders in den mittelalterlichen Städten, in denen die Wirthschaft der Einzelnen gleichfalls in weitgehender Abhängigkeit von der leitenden Gewalt stand? Waren es nicht wirtschaftliche Momente, welche die Städte trieben, nach Unabhängigkeit von königlichen und bischöflichen Beamten zu trachten, was vielfach bekanntlich zur vollen Vertreibung der letzteren geführt hat? Waren es nicht Erwerbsprivilegien, Gewerbe- und Marktpolizei und Besteuerung, um die es sich in den Zunftkämpfen handelte, und blieben etwa die blutigen Aufstände und rachevollen Reactionen der Parteien in Erbitterung hinter den Verfassungskämpfen der antiken Republiken zurück? Sehen wir nicht auch hier die unterlegene Partei sich nicht selten mit den Feinden der Stadt zur Bekämpfung der heimischen Gegenpartei verbinden, und bestand nicht auch hier der Ausgang nur zu häufig in dem Untergang der Freiheit und der Blüthe der Stadt?

Daß auch in England diese Kämpfe nicht fehlten, wenn sie dort auch nicht mit der gleichen Erbitterung und mit denselben Waffen ausgekämpft wurden, habe ich bereits in den „Arbeitsgilden“ hervorgehoben, wie ich auch den Grund dieser Verschiedenartigkeit Englands von dem Continent dort bereits angedeutet habe. Dieser Grund bestand hauptsächlich in der geringeren Selbstständigkeit der englischen Städte gegenüber der Landesgewalt und dem geringen Einfluß der städtischen Interessentenparteien auf diese. Daß aber die Abhängigkeit der Wirthschaft der Einzelnen von der öffentlichen Gewalt, soweit die Interessentenparteien diese beeinflussen konnten, in den englischen Städten zu ähnlichen Kämpfen und aus denselben Ursachen wie auf dem Continent führte, hoffe

ich bald an anderem Orte, durch Erzählung des Aufstands des Wilhelm Fitz-Osbert, der Londoner Parteiungen, Aufstände und Reactionen zur Zeit Simon von Montfort's, der Bewegungen der Commune unter Walter Hervey und der rebellio Bristolliana unter Eduard II. zu zeigen. Und hätte die Landesgewalt in England den Beherrschten nicht zu der von ihnen verlangten größeren wirthschaftlichen Unabhängigkeit von der Stadtregerung verholphen, der Ausgang der städtischen Kämpfe wäre hier gewiß derselbe gewesen wie auf dem Continent.

Nur was Venedig angeht ist nichts von inneren politischen Kämpfen auf dem Untergrund verschiedener wirthschaftlicher Interessen bekannt. Aber dies spricht nicht dagegen, daß nicht hier ebenso wie anderwärts die Abhängigkeit, in der sich die Wirthschaft der Einzelnen von der Staatsgewalt befand, in Diesen das Streben hervorrief, sich der Gewalt zu bemächtigen. Geht es uns doch, was die tieferen Ursachen der Aufstände und Verschwörungen in Venedig betrifft, fast wie den Venetianern selbst, die nur die Zeichen der Verurtheilten sahen, ohne nach der Ursache der Hinrichtung fragen zu dürfen. Wir wissen nur, daß einerseits die herrschende Klasse hier wie anderwärts die Staatsgewalt in ihrem wirthschaftlichen Interesse ausbeutete²⁹⁾, und daß andererseits zur Zeit der Einführung der Herrschaft der Aristokratie, von 1296 — 1319, Aufstände der Popolanen unter Marino Bocconio und Bajamonte Tiepolo stattfanden, und daß auch Marino Falieri bei seiner Verschwörung i. J. 1355 auf die von der Gewalt ausgeschlossenen Popolanen rechnete. Aber der Rath der Zehn verstand, seitdem er in Folge des Aufstands des Tiepolo i. J. 1309 ins Leben trat, es ebenso zu hindern, daß Genaueres über jene Aufstände und Verschwörungen auf die Nachwelt kam, wie die Staatsinquisition mit ihren Foltern, Bleidächern und unterseeischen Gefängnissen, die Blutgerüste der Piazzetta und die heimlichen Ertränkungen im Canale Orfano, der Dolch und das Gift der Republik, denen auch der ins Ausland geflüchtete Verschwörer erlag,

es bewirkten, daß trotz Hunger, Pest, Interdict und unglücklicher Kriege seit der Errichtung des Rathes der Zehn kein Aufruhr den Staat, kein Aufstand die Colonien, nicht die geringste Gährung die Stadt mehr in Unruhe versetzte. Keine Verschwörung mehr, die nicht, bevor sie zum Ausbruch kam, entdeckt worden wäre! Aber wie Daru, der Geschichtschreiber Benedig's sagt³⁰⁾, es ist nicht möglich, daß eine solche Behörde bestehe, ohne daß der Mensch seine Würde einbüße. In Folge des allgegenwärtigen Despotismus der Staatsgewalt entbehrten die Venetianer bereits jene sittliche und geistige Freiheit, in welcher wir den wesentlichsten und köstlichsten Bestandtheil unserer Cultur erblicken. Und die in Benedig herrschende Grabesstille wurde auch nicht gestört als anderwärts der Individualismus auf religiösem Gebiete zum Durchbruch gelangte und damit eine neue Aera des Volkslebens begann. Jede Regierung dieser individuellen Freiheit wurde in Benedig erfolgreich erstickt. Und, wie Condillac vorhergesagt hatte, ging der einst glänzende Staat über dieser fortwährenden Sorge, die Unfreiheit im Innern aufrecht zu erhalten, seiner Freiheit nach Außen verlustig. Während von dem Durchbruch jener individuellen Freiheit anderwärts ein Aufschwung des politischen Lebens und der Culturentwicklung von ungeahnter Glorie datirt, verfiel Benedig, trotzdem es die eiserne Disciplin seiner Bürger eher verschärfte als darin nachließ, mehr und mehr, bis es von einem Hauche einer aus dem entfesselten Individualismus hervorgegangenen politischen Kraft hinweggeblasen wurde aus der Reihe der Staaten.

Sollte aber bei uns allein die Verknüpfung der Wirthschaft mit dem Staat, wie die geplante Neugestaltung der Wirthschaft sie bringen würde, und die zum Mindesten ebenso weit wenn nicht weiter geht, wie bei irgend einem civilisirten Volk der Vergangenheit, andere Wirkungen wie bei anderen Völkern haben? Geht nicht, wenn es die Behörden sind, welche die Arbeitsbedingungen feststellen, das größte Interesse der Arbeiter dahin, den maßgebenden Einfluß auf die Einsetzung dieser Behörden zu üben?

Richtet sich, wenn der Staat die Pensionen des inaktiven Arbeiters und der Arbeiter-Wittwen und Waisen bezahlt, nicht nothwendig das Streben der Arbeiter darauf, die Staatsgewalt in die Hand zu bekommen, welche die Höhe dieser Pensionen bestimmt? Wenn das gesammte wirthschaftliche, religiöse, politische und sociale Dasein der Arbeiter lediglich vom Staate abhängt, wenn der Staat es ist, der die Segnungen der Cultur unter die verschiedenen Gesellschaftsklassen vertheilt, ist es unausbleiblich, daß die Arbeiterklasse die größten Anstrengungen macht, sich dieses Staats zu bemächtigen oder seine Leitung maßgebend zu beeinflussen. Dieselben wirthschaftlichen Interessen rufen bei den übrigen Gesellschaftsklassen aber nothwendig dasselbe Streben hervor. Der Staatsrentner, der Kaufmann, der Fabrikant, der Landwirth, sie Alle haben den gleich starken Antrieb die Staatsgewalt zu ihrem eigenen Vortheil auszubeuten. So entstehen Zustände wie in der antiken Welt. Jeder politische wird zu einem wirthschaftlichen Kampf, jede wirthschaftliche Verschiedenheit der Interessen zu einer politischen Gegnerschaft. Und die daraus hervorgehende Erbitterung der sich bekämpfenden Klassen, welche die alte Gesellschaft zerriß und ihrer Gesittung den Untergang brachte, wird auch bei uns zu den gleichen Zuständen führen. Dabei ist das Heer nicht mehr eine Horde gemietheter Fremdlinge wie im alten Venedig. Unsere Armee geht aus der Mitte der Klassen, die sich alsdann bekämpfen, hervor und kehrt in dieselben zurück. Sie wird die Interessen und Leidenschaften der sich alsdann Bekämpfenden theilen. Damit scheint es unmöglich, mittelst der Armee auf die Dauer das Gleichgewicht zwischen den Klassen aufrecht zu erhalten. Auch sie wird denselben sich bekämpfenden Gegensätzen verfallen.

Statt den socialdemokratischen Zielen entgegenzutreten ebnet die geplante Neuorganisation der Wirthschaft somit der Erreichung derselben den Weg. Der Untergang der politischen Freiheit und der nationalen Gesittung wird auch bei ihr das Ende sein, dem

sie zuführt. Und es wird einerlei sein, ob dieses Ende auf dem Wege der conservativ-socialistischen oder der socialdemokratischen Organisation erreicht werden wird. Der Ruin der Cultur, der dann eintritt, wird in beiden Fällen derselbe sein.

A n m e r k u n g e n .

1) Helmholz, die Thatsachen in der Wahrnehmung, Berlin 1879 S. 36.

2) Man wende nicht etwa ein, die Ausführungen von Say in seinem vorzüglichen Werke über die Verkehrsmittel zeigten die Möglichkeit, auch auf dem Wege der Deduction zu diesem Satze zu gelangen. Thatsächlich gelangte man zu dem Satze, daß das Selbstinteresse die Eisenbahnen statt zur Concurrrenz zur Coalition führe, zuerst auf dem Wege der Beobachtung des Lebens. Daß nun auch gezeigt wird, daß man bei voller Kenntniß und richtiger Ermägung der Verhältnisse schon a priori zu diesem Satze kommen muß, ist sogar nothwendig, damit jenes Ergebniß der Beobachtung als wissenschaftlicher Satz anerkannt werde, ändert aber nichts an der Thatsache, daß man zuerst auf empirischem Wege zu dem Satze gelangte, daß man auf dem Wege der Deduction dagegen zuerst zu den wirklichen Erscheinungen entgegengesetzten Ergebnissen gekommen war.

3) Lujo Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, Leipzig 1872, II, 310—18.

4) Lujo Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung, Leipzig 1879, S. 82 ff.

5) Abtates, Zur Frage der Arbeiterversicherung, Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 35. Band, Tübingen 1879, S. 624 meint, der Nachweis, daß wir privilegirte Erwerbsfähigkeit (Recht auf Arbeit) und Zwang zur Vorsorge stets als Correlate finden sei mir nicht gelungen. Dazu sei der Nachweis nöthig, daß dieser Zwang gerade mit der Seite der alten Zünfte und Gilden, auf welcher ihre Erwerbsprivilegien liegen, zusammenhänge. An und für sich werde man aber diese Basirung des Unterstützungswesens der Gewerbetreibenden auf die gewerblichen Verbände schon vollkommen hinreichend aus der gesammten Natur dieser Verbände, welche den ganzen Menschen ergriffen und nach jeder Seite hin seine Stellung im politischen und socialen Leben bestimmten, herzuleiten vermögen. Eine Existenz außerhalb der zahl-

reichen das mittelalterliche Leben erfüllenden Genossenschaften sei damals ebenso wenig denkbar gewesen als die Idee eines einheitlichen Staatsbürgerthums und einer allgemeinen, auch den Angehörigen anderer Stände und Genossenschaften gegenüber begründeten Unterstützungspflicht. So erwähne ich auch selbst, daß die Pflicht der Gildegenossen in Krankheit und Noth sich gegenseitig zu unterstützen, bei allen Gildegenossenschaften, einerlei unter welchen Gesellschaftsklassen die Gildebildung eintrat, in Geltung war. Und in der That habe sowohl bei den Handwerker Gilde als den Gesellenverbänden eine Unterstützungspflicht von der ersten Zeit ihrer Bildung an, also unabhängig von den erst später erworbenen Erwerbsprivilegien bestanden. So auch in Altona, nach Aufhebung der Geschlossenheit der Zünfte, unter denen, welche durch Zurücklegung der Lehrzeit, durch Bestehen der Meisterprüfung und Fertigung des Meisterstücks gezeigt hätten, daß sie ihr Brod verdienen könnten.

Was zunächst das letztere Argument angeht, so wird, trotzdem Adickes die nach Aufhebung der Geschlossenheit der Zünfte in Altona bestehende gewerbliche Ordnung als „Niederlassungsfreiheit“ bezeichnet, wohl kaum zu bestreiten sein, daß der hier geforderte Befähigungsnachweis allgemein als das Gegenstück der Gewerbefreiheit gilt; gerade im Gegensatz zu dieser Forderung nennt man als das Prinzip der heutigen Gewerbeordnung die Gewerbefreiheit. Sobald ein solcher Befähigungsnachweis wie der im 18. Jahrhundert in Altona geforderte verlangt wird, ist eine Anzahl Personen, die sonst das Gewerbe selbständig betreiben würden, vom selbständigen Gewerbebetrieb ausgeschlossen; sobald ein solcher Ausschluß stattfindet, sind diejenigen, welche das Gewerbe betreiben, privilegiert.

Im Uebrigen aber scheint Adickes doch nicht den Kernpunkt der Sache erfaßt zu haben, um den es sich handelt. Die Frage ist nicht die, ob man früher das Unterstützungswesen in dem vollen Bewußtsein des zwischen Erwerbsordnung und Unterstützungswesen bestehenden Zusammenhangs regelte, sondern ob jemals eine wirksame Ordnung des Unterstützungswesens existirte, bei der nicht diesem Zusammenhang, einerlei aus welchem Grunde, thatsächlich Rechnung getragen war; ob da wo eine durch die Behörden auferlegte gegenseitige Unterstützungspflicht der Gewerbebetreibenden bestand und diese wirksam war, nicht auch eine durch die Behörden privilegierte Erwerbsfähigkeit bestand, vermöge welcher die zur gegenseitigen Unterstützung Verpflichteten auch thatsächlich im Stande waren, dieser Pflicht zu genügen. Damit hat der Nachweis, daß der Unterstützungszwang gerade mit der Seite der Zünfte und Gilden, auf welcher die Erwerbsprivilegien lagen, zusammenhing, absolut nichts zu thun. Und ebensowenig wird unsere Frage auch davon berührt, daß die Gildebrüder, da wo die Gilden nicht Zwangs Genossenschaften, sondern freiwillige Verbindungen waren, sich gegen einander verpflichteten, sich in Krankheit und Noth zu unterstützen. Daß die Gildebrüder, auch wo die Gilden nicht privilegiert waren, dies ebenso wie die heutigen englischen Gewerksvereine

thaten, ist bekannt; und ebenso wie bei den heutigen englischen Gewerkvereinen war bei ihnen die gegenseitige Unterstützungspflicht in Krankheit wirksam, da die gegenseitige Unterstützungspflicht sich auch auf Unterstützung bei sonstiger Erwerbsfähigkeit erstreckte. Dies hat aber mit einer durch die Behörden auferlegten Unterstützungspflicht, mit dem Unterstützungszwang, nichts zu thun. Adickes hätte, um den Satz über das Correlatverhältniß von privilegirter Erwerbsfähigkeit und Zwang zur Vorsorge zu erschüttern, nachweisen müssen, daß der durch die Behörden auferlegte Zwang der Hildegewissen zur Vorsorge früher war als die Gewährung eines gewissen Rechtes auf Arbeit durch die Gewerbeordnung. Dies hat er nirgends gethan. Die von ihm angezogenen Stellen bei Schanz stehen in voller Uebereinstimmung mit den Ausführungen meiner Schrift.

Wenn Adickes des Weiteren (a. a. D. S. 626) an meiner Adoption der Roscher'schen Bezeichnung der privilegirten Erwerbsfähigkeit als „Recht auf Arbeit“ als irreführend Anstoß nimmt, so glaube ich, daß wohl Niemand dagegen blind sein dürfte, daß das Recht einer beschränkten Anzahl Privilegirter auf alle in einem gewissen District vorkommende Arbeit ihres Gewerbes nicht in allen Beziehungen dem von einzelnen Socialisten geforderten Recht Aller auf Arbeit gleich war. Allein in dem Punkte, der in meiner früheren Schrift ebenso wie in dieser allein in Betracht kommt, sind beide Rechte auf Arbeit sich gleich. Bei Beiden wird durch die Rechtsordnung thatsächlich eine Sicherung eines Einkommens aus Arbeit herbeigeführt, welche mittelst des Versicherungszwangs eine wirksame Versicherung der Arbeiter herbeizuführen ermöglicht.

6) Siehe „die Arbeiterversicherung gemäß der heut. Wirtschaftsordn.“ S. 146—166; ferner Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, III., 499.

7) „Die Arbeiterversicherung gemäß“ 2c. S. 85.

8) Adickes, a. a. D. S. 602.

9) Die Forderung, daß sich die Arbeiterversicherung auf die im Texte angegebenen sechs Bedürfnisse erstreckt, erhebt meine frühere Schrift nicht etwa wegen des bestrittbaren Satzes, daß der Lohn durch die Produktionskosten der Arbeit ebenso wie der Preis anderer Waaren durch deren Produktionskosten bestimmt werde; — ebenso wie der Preis anderer Waaren kann der Lohn über den Produktionskosten stehen; — jene Forderung ergibt sich vielmehr aus dem unbestreitbaren Satze, daß die Waare, deren Preis nicht einmal die Produktionskosten deckt, bei Mangel einer Fürsorge für den Fall des Eintritts der im Text genannten Gefahren also die Arbeit, auf die Dauer nicht in der erforderlichen Menge auf den Markt kommen kann. Zu den Produktionskosten der Arbeit der männlichen Arbeiter gehören in den meisten deutschen Industriezweigen aber nicht die Unterhaltungskosten der Wittve des Arbeiters, und die Versicherung von Pensionen für Arbeiter-Wittwen ist daher absichtlich

in die Zahl der nothwendigen Arbeiterversicherungen von mir nicht aufgenommen worden. In Deutschland nämlich sind in den meisten Industriezweigen auch die verheiratheten Frauen der Arbeiter dermalen noch zur Erwerbsarbeit genöthigt. Es gehört also die Versicherung von Pensionen für die Arbeiter-Wittwen dermalen noch ebenso wenig zu den Produktionskosten der männlichen Arbeit, wie umgekehrt die Versicherung von Pensionen für Wittwer zu den Produktionskosten weiblicher Arbeit. Würden aber, wo die Erwerbsarbeit der verheiratheten Frauen noch besteht, durch die Nothwendigkeit einer Versicherung von Wittwenpensionen die Produktionskosten und damit der Minimalpreis der männlichen Arbeit gesteigert, so würde dies einen Antrieb mehr geben, wo nur immer möglich, die theuerere Männer-Arbeit durch die relativ dann noch billigere Frauenarbeit zu ersetzen. Die Erwerbsarbeit der verheiratheten Frauen in den Gewerben zu beschränken gehört aber zu den dringendsten socialen Aufgaben der Zeit, ohne deren Erfüllung alle anderen Bestrebungen das Familienleben des Arbeiters zu heben vergeblich sein werden. Will man den Arbeiterversicherungszwang, so ist es daher gerechtfertigt mit Miaszkowski, Das Kranken- und Begräbnißversicherungswesen der Stadt Basel S. 70, den Zwang auch auf die Arbeiterinnen auszubehnen. Vgl. über Die Versicherung der Arbeiterinnen auch Sartorius von Waltershausen, die Stellung des Staates zu der Alters- und Invalidenversorgung für Lohnarbeiter, Berlin 1880, S. 38.

10) Conrad in seinen Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, N. F. I., 268.

11) Adolph Wagner, Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre, 2. Ausgabe, Leipzig 1879, I. 353.

12) Gerkrath, Ueber die Höhe der Beiträge für die Arbeiterversicherung, Berlin 1881. S. 10.

13) Conrad, a. a. D.

14) Abichs, a. a. D. S. 611.

15) Gerkrath, Höhe der Beiträge 2c. S. 9.

16) Gerkrath, Zur Frage der Arbeiterversicherung, Berlin 1880, S. 17, 18.

17) Treitschke, Der Socialismus und seine Gönner. Berlin 1875. S. 99.

18) Brentano, Arbeitergilden II., 2 ff.; Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht, Leipzig, 1877, S. 182 ff.

19) Reichstagsstzung vom 21. März 1881. Stenographischer Bericht. S. 445.

20) Dr. jur. F. Falk in Hamburg, ein Beitrag zur Arbeiter-Versicherungsfrage. Hamburg 1880. S. 7 ff.

21) Ueber Mariana siehe „Die Arbeiter-Versicherung gemäß 2c. S. 54 und 255 ff.“

22) Dr. Eduard Popper, Gewerbliche Hilfskassen und Arbeiterversicherung. Leipzig 1880.

- 23) Adolph Wagner, Der Staat und das Versicherungswesen. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 37. Band, Tübingen 1881. S. 158.
- 24) Dr. Otto Arendt, Allgemeine Staatsversicherung und Versicherungssteuer. Leipzig 1881.
- 25) Arendt, a. a. D. S. 88.
- 26) Arendt, a. a. D. S. 46.
- 27) Siehe Schäffle, Die Grundsätze der Steuerpolitik. Tübingen 1880. S. 629, 635.
- 28) Treitschke, Die Gesellschaftswissenschaft, Leipzig 1859, S. 35.
- 29) Daru, Histoire de la république de Venise, Paris 1819, tome V, p. 470.
- 30) Ebendafelbst p. 528.

01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	
821	2278	068	0	11	298	0001	000	0109	0000	0	0001
16	0000	000	—	11	172	0101	000	0000	0000	0	0701
811	0107	1101	01	12	170	1101	0100	0000	0700	0	1701
000	0100	1102	01	01	0100	0001	0000	0000	0000	0	0701
000	0701	0700	10	11	0000	0000	0000	0000	0000	0	0700
001	0701	1001	00	01	0001	0001	0001	0001	1101	0	0701
010	1101	0001	—	01	0001	0000	0000	0000	0000	0	0701
001	0701	0001	00	01	0001	0001	0001	0001	0000	0	0701
100	0701	0001	0	00	0001	0000	0000	0000	0000	0	0701
00	0001	0001	10	00	0001	0001	0000	0000	0000	0	0701
	0000							0000			0701
0000		0000	000	110	0000	0000	0000				

Tabelle II. (Zu Seite 54.)

Oberschlesischer Knappschaftsverein.

Jahreszahl	Zahl der Berg- und Hütten-Werke.	Beteiligung der Werke im Jahresdurchschnitt	Minderberechtigte Mitglieder			Meistberechtigte Mitglieder			
			Bestand am 1. Januar jedes Jahres	Neu eingetreten vom 1. Januar bis 31. Dezember	Ausgeschieden aus anderen Ursachen als Invalidität und Tod vom 1. Januar bis 31. Dezember	Bestand am 1. Januar jedes Jahres	Neu eingetreten	Zugang vom 1. Januar bis 31. Dezember	Darunter waren wieder-angefahrene Invaliden
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1869	156	29739	17929	2481	948	12794	958	3	147
1870	142	31586	19245	1427	779	13273	619	25	155
1871	155	32536	19688	4919	695	13452	706	19	224
1872	163	35123	23641	2486	864	13602	864	10	213
1873	169	38130	24966	3166	2131	13937	2150	20	207
1874	147	38822	25690	2078	2781	15512	1673	9	298
1875	145	37618	24578	1890	2135	16375	1656	12	395
1876	135	38464	24069	1646	1860	16360	1587	27	222
1877	131	37825	23584	1497	1407	17560	1438	22	494
1878	130	37627	23368	368	1555	17423	1598	56	303
1879	119	37181	21889	3221	3557	18046	2264	64	451
31. Dec. 1879			21332			19261			
Summen:				25179	18712		15513	267	3109

Tablelle III. (Zu Seite 57.)
Neunkirchener Knappschaftsverein.

Jahreszahl	Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeiter		Bestand der ständigen und der unständigen Mitglieder am 1. Januar jedes Jahres	Unständige Mitglieder d. Knappschaftsvereins			Ständige Mitglieder d. Knappschaftsvereins			
	der Ständigen	der Unständigen		Bestand am 1. Januar jedes Jahres	Neu eingetreten vom 1. Januar bis 31. Dezember	Ausgeschieden aus anderen Ursachen als Invalidität und Tod während des Jahres	Bestand am 1. Januar jedes Jahres	Neu eingetreten vom 1. Januar bis 31. Dezember	Darunter wiedererlangte Invaliden	Ausgeschieden als Aktive und Beurlaubte aus anderen Ursachen als Tod und Invalidität
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1869	467	772	1163	696	470	314	467	32	—	18
1870	484	807	1314	847	490	565	467	54	—	4
1871	502	918	1268	766	721	413	502	60	—	35
1872	504	1119	1573	1070	1003	892	503	31	—	17
1873	520	1118	1674	1168	879	973	506	57	—	11
1874	542	1100	1602	1067	1044	966	535	42	2	11
1875	547	1135	1684	1134	784	766	550	28	—	11
1876	548	1138	1680	1136	669	657	554	39	—	9
1877	567	1071	1694	1141	338	405	553	34	—	3
1878	582	1155	1638	1071	520	344	567	54	—	8
1879	607	1312	1836	1240	485	334	596	39	—	—
Ende 1879			2001	1384			617			
Summen:				7403	6629		470	2	127	

Tabelle IV. (Zu Seite 59 und 60.)

Die Knappschaftsvereine im preussischen Staate von 1869—1879.

Jahreszahl	Knappschaftsvereine			Minderberechtigte Knappschaftsgenossen			Meistberechtigte Knappschaftsgenossen			
	Zahl der Berg-, Hütten- und Salzwerke	Größe der Belegschaft im Jahresmittel	Befstand am 1. Januar jedes Jahres	Neu eingetretten während des Jahres	Ausgeschieden während des Jahres aus anderen Ursachen als Invalidität und Tod	Befstand am 1. Januar jedes Jahres	Neu eingetretten während des Jahres	Unter den neu eingetretten waren wieder angefahrrene Invaliden	Ausgeschieden als Aktive oder Beurlaubte während des Jahres aus anderen Ursachen als Invalidität und Tod	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1869	85	2622	nicht angegeben	99669	24551	24579	88589	14607	115	5889
1870	91	2646	197066	100380	26951	26615	102174	18935	149	7175
1871	91	2646	208162	97891	42949	22453	97905	17805	184	7894
1872	89	2820	231462	116970	32024	29293	109690	23348	165	6403
1873	88	2927	255408	118414	42024	29428	123933	25494	145	12602
1874	87	2771	258830	129895	25620	31480	134247	24509	170	12267
1875	86	2601	257021	123744	21467	23654	138792	17557	322	11960
1876	87	2466	255638	118504	19532	21524	140821	19032	395	10270
1877	84	2263	252015	115285	17174	25182	145833	16975	480	11598
1878	84	2221	252388	106080	18861	20678	146660	17564	427	8978
1879	84	2146	253276	103115	22500	20078	155181	17143	704	8727
Ende 1879				104457			155161			
Summen:				293653	274964			212969	3256	103763

Die Ziffern in den Columnen 6, 7, 9 und 11 sind berechnet unter Berücksichtigung der in der Tabelle II. der officiellen Knappschaftsstatistik unter der Rubrik „Bemerkungen“ enthaltenen Angaben.

Berichtigungen.

Seite 52	Zeile 17	von unten	lies „an“	statt „von“.
„ 53	„ 4	von oben	lies 15 416	statt 15 816.
„ 53	„ 5	„ „	„ 25 358	„ 25 758.
„ 53	„ 9	„ „	„ 35 008	„ 35 408.
„ 53	„ 19	„ „	„ 24,54	„ 24,27.
„ 57	„ 15	von unten	lies 6288	„ 6488.
„ 57	„ 10	„ „	„ 73,38	„ 75,72 (zweimal).
„ 59	„ 16	von oben:	nach „angehörten“	Komma statt Semikolon.
„ 60	„ 6	von oben	lies 329 008	statt 329 026.
„ 60	„ 7	„ „	„ 428 677	„ 428 695.
„ 60	„ 11	„ „	„ 218 964	„ 218 982.
„ 60	„ 12	„ „	„ 520 522	„ 520 540.



Biblioteka Główna UMK



300048677611